

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivien-Zugang 24 72 / 19 Nr. 956

Nr.

Herrn Dr. Max von Helmreich

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

- 748 -

Philippscholl ✓

Verwaltungs-Obersekretär

Waldorf (Baden)

Heidelbergerstr. 13

Dr. P.
Rech

Betr.: Dienststrafverfahren

beendet:

angestangen:

19

19

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 440

956

LEITZ

Leitz-Hefter
•Rapid•
Din-Quart

Rimatum

17/6.48 Honora

M 100.-

31/12.48 Honora - Rest

M 50.-

~~20/12.48 Honora~~

~~Ran 300~~

15. Januar 1949

ab 15/1

Herrn

Philip Scholl
Walldorf / Baden
Heidelbergerstrasse 19.

1. II. 49 ✓

Anlage

4. II. 49

Dr. O. M.
- 748 -

Dr. Hoff

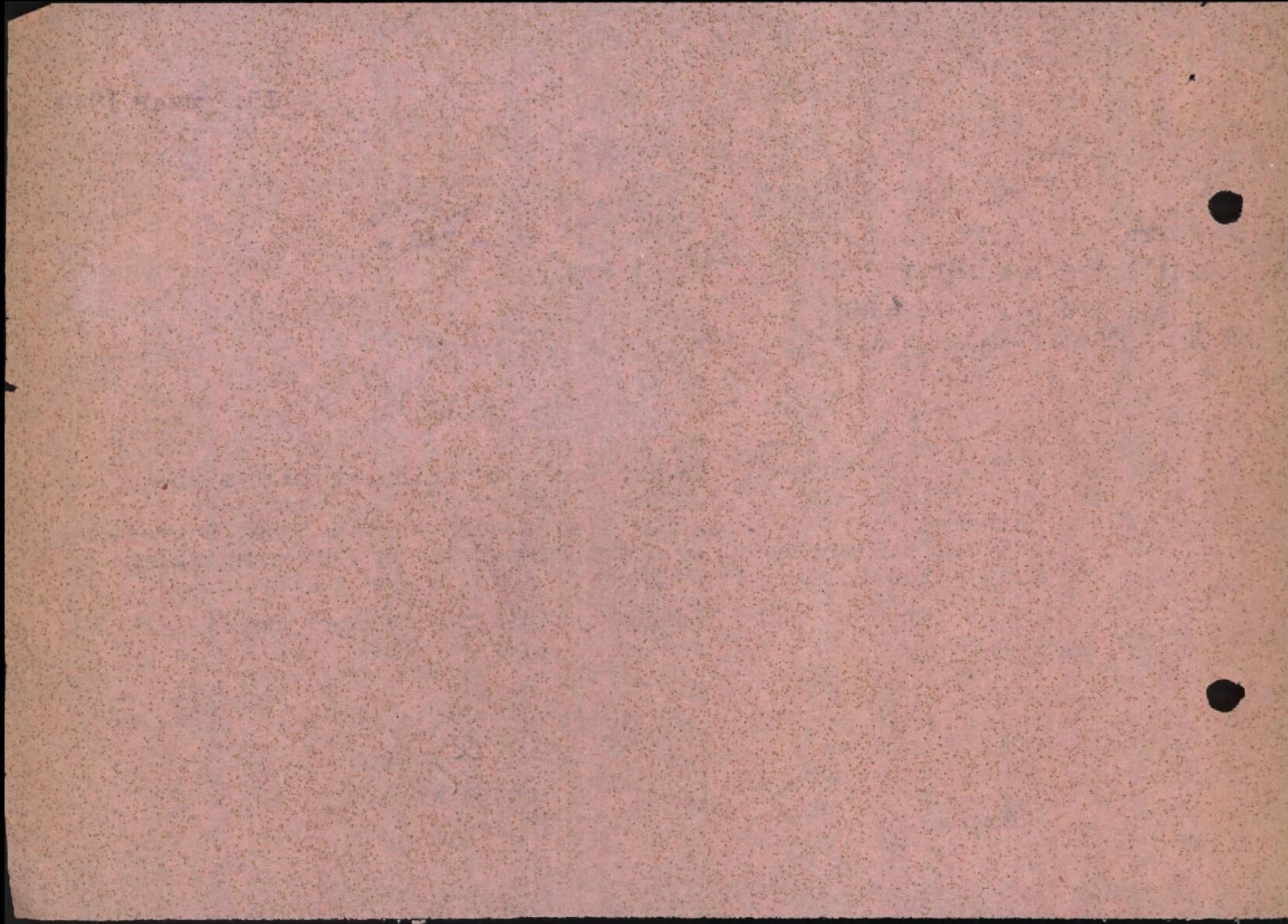
Sehr geehrter Herr Scholl !

Rechtsanwalt Dr. Hoff erinnert in dem ab-
schriftlich anliegenden Schreiben an die Bezahlung des
Betrages von DM 43.36, den Sie ja auch gemäss Ihrem Schrei-
ben vom 5. Dezember 1948 entrichten wollten. Wir empfehlen
Ihnen eine baldige Bezahlung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage



Dr. R. HOFERT
RECHTSANWALT

(170) HEIDELBERG
Sofienstraße 11 (Hofapotheke)
Fernruf 4071

Postscheck-Konto Nr. 15757
Bank: Allg. Bankgesellschaft Heidelberg

Herren
RAe. Dres. Heimerich und Otto
Heidelberg

HEIDELBERG, den 13. Januar 1949

Dr. H/Fi

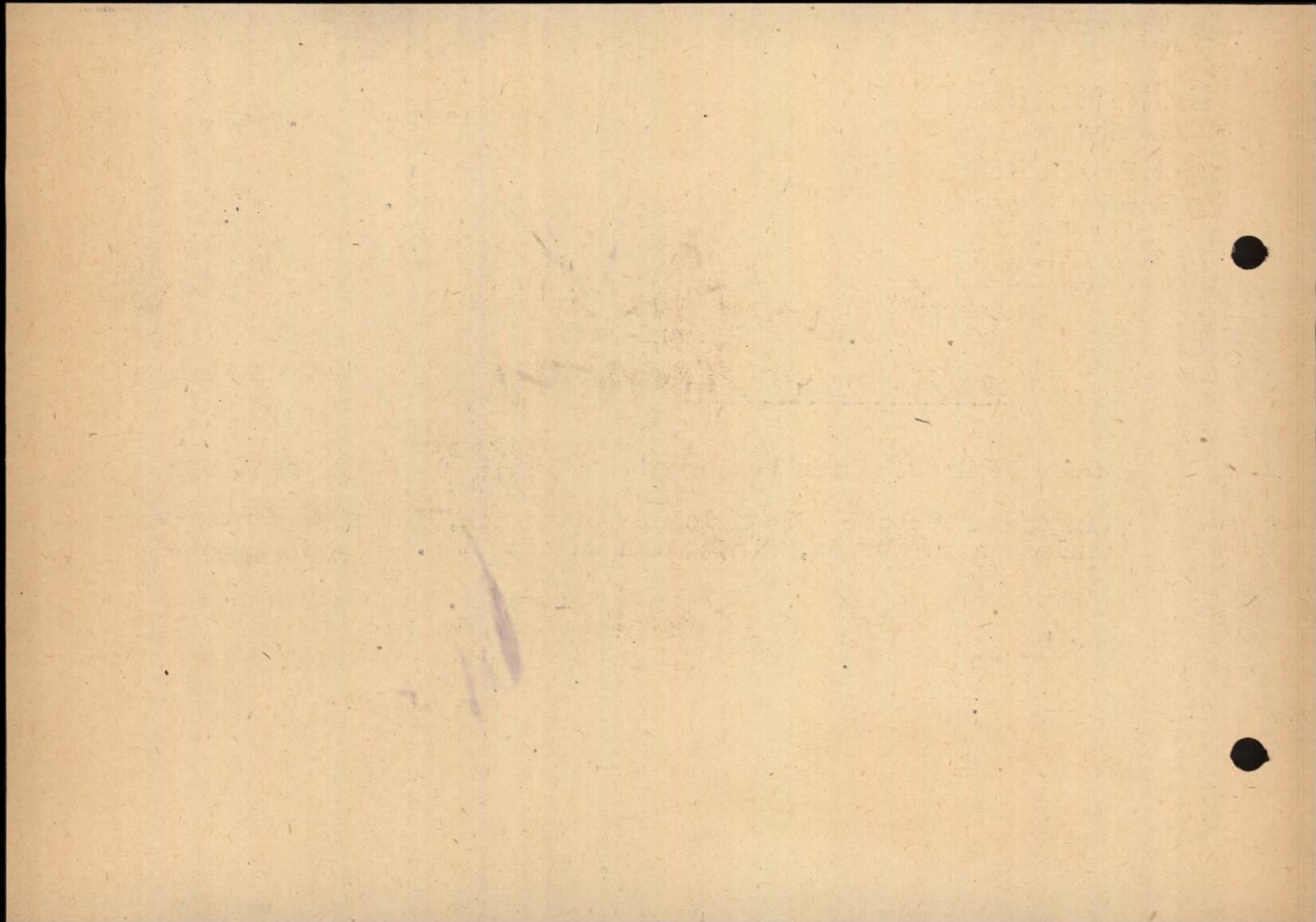
14. Jan. 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Scholl - Schmelcher bittenich, Ihren Mandanten veranlassen zu wollen, die Kosten zu bezahlen.

Mit coll. Hochachtung!

Hofert
Rechtsanwalt



Für Überweisung durch die
SUDWESTBANK
werden Ihrem Konto gutgeschrieben

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

wörtlich

Wert

BRD

50,-

An

Konto bei

wegen

Einzahlung am, von

Für Vermerke der Bank

, den

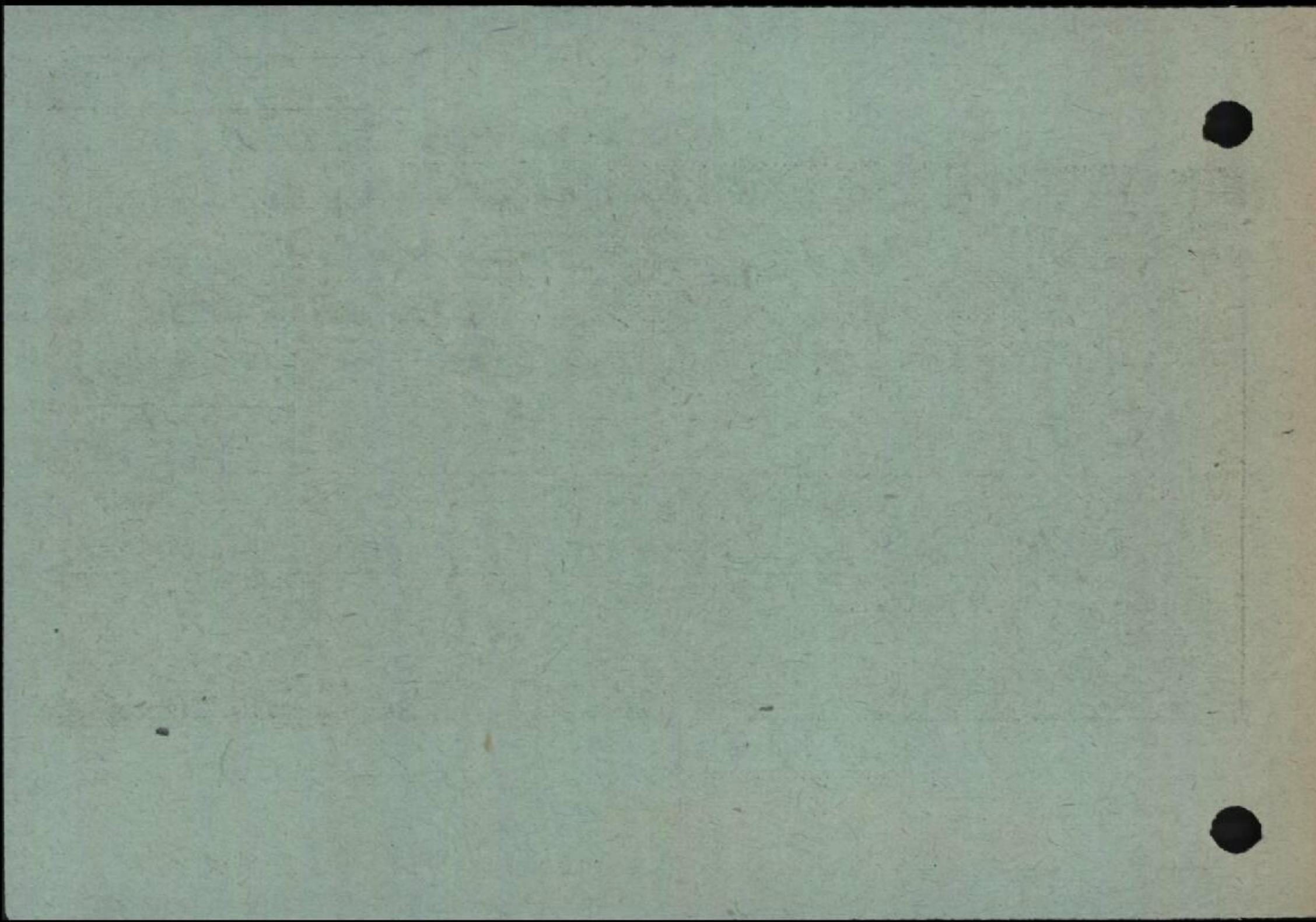
226

SUDWESTBANK

FILIALE HEIDELBERG

Fzw. 457 K III

25 000 4 47 Brausdruck



Ww. 15, I, 49

7. Dez. 1948.

Dr. O./M.

Herrn

Philip Scholl
Wallidorf / Baden
Heidelbergerstr. 19

Einschreiben!

Sehr geehrter Herr Scholl !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 5. Dezember 1948, in dessen Erledigung wir Ihnen in der Anlage sämtliche bei unseren Akten befindlichen Originalunterlagen, darunter auch die beiden von Ihnen angezogenen Urkunden, übersenden.

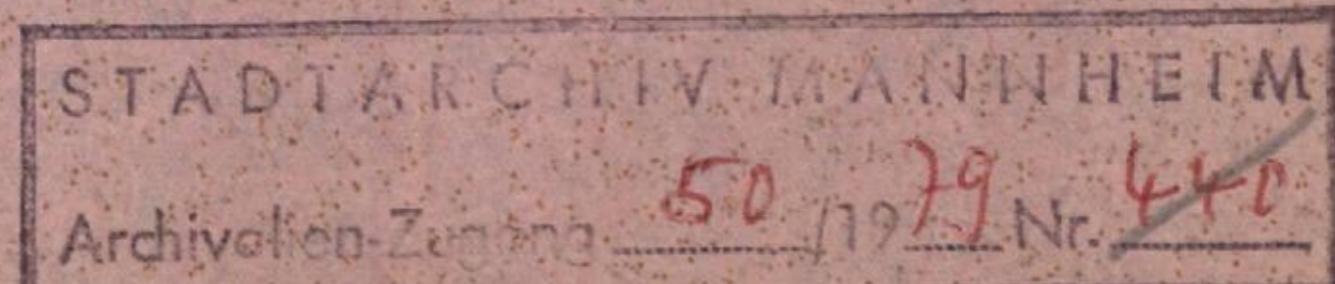
Auch wir bedauern ausserordentlich, dass Sie das Opfer einer politischen Intrige geworden sind und hoffen, dass Ihnen solche Erfahrungen nunmehr erspart bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

149

Bitte sorgfältig aufbewahren!				
Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!				
Einlieferungsschein				
Gegen- stand:	*) Brief		*) Nr. 850	
Nach- nahme:	R.M.	P.d.	Ge- wicht:	kg g
Wert oder Betrag:			R.M.	P.d.
Emp- fänger:	Philip Scholl			
Bestim- mungs- ort:	Wallidorf			
Postannahme				
1. November				
Tagessstempel				
HANNOVER 09.12.48 - 9 ak				
*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.				
C 62 Din A 7				

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



956

Philip Scholl

Walldorf (Baden.

Walldorf, den 5. Dezember 1948.

= 6. Dez. 1948

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich u. Dr. Otto

Heidelberg.

Neuenheimerlandstrasse 4

Von dem letzten Schreiben vom 26.11.1948 habe ich Kenntnis genommen und vermerkte mir, dass Herr Dr. Hofert nach der Mitteilung vom Amtsgericht Wiesloch den Betrag von DM 43.36 zu erhalten hat. Damit die Angelegenheit endlich zur Ruhe kommt, werde ich den Betrag bezahlen.

Damit bitte ich Sie recht höfl. in der ganzen Angelegenheit die Akten zu schliessen und spreche meinen besten Dank aus für die mir gewährte Rechtshilfe.

Bis zum 15. d. Mts. werde ich Ihnen den Betrag von DM 50,- überweisen. Der Landrat hat mir auch eine Forderung von über 20,- geschickt.

Nun es wurde genug darüber geschrieben. Ich habe das Spiel verloren und wie ich immer wieder beteuerte zu Unrecht. Ich finde mich damit ab, dass in meinem gemeindepolitischen Kampf gegen den CDU Bürgermeister Schmelcher mein Spiel verloren habe. Bedauerlich bleibt nur bei der ganzen Sache, dass in meinem Prozess gegen Schmelcher sein Flugblatt vom 13. Februar und dadurch mir zugefügten Beleidigung und persönlichen Verunglimpfungen in der ganzen Prozesszeit nicht zur Verhandlung stand.

Schuld daran war immer wieder das negative Ergebnis vom 14. Juni 1948 vor dem Schöffengericht Wiesloch. Ich bin eine Erfahrung reicher geworden und diese Angelegenheit hat mir manchen Fingerzeig gegeben.

Zu Beginn des Prozesses habe ich zwei Urkunden über mein Anstellungsverhältnis bei der Stadt Mannheim übergeben und befinden sich in den dortigen Akten.

1 Originalurkunde von der Stadt Mannheim vom Dezember 1945 über meine Anstellung als Beamter auf Lebenszeit.

dann eine Bestätigung vom Städt. Maschinenamt Mannheim, dass ich in meinem Amt Abteilungsleiter bin.

Wollen Sie mir diese beiden Urkunden recht bald zurücksenden. Der Ihnen erteilte Auftrag gilt dadurch als erloschen.

Hochachtungsvoll.

Philip Scholl

8005128

AS-L-49

26.Nov.1948.

ad 27/II.

Herrn

Philip Schöll

Waldorf / Baden

Heidelberger Str.13

Dr.O./N.
- 748 -

Sehr geehrter Herr Schöll !

In Ihrem Verfahren bei dem Amtsgericht Wiesloch sind nunmehr die Kosten des Gegenanwalts gemäss unserer Eingabe auf DM 43.36 festgesetzt worden . Wir hoffen , dass der Gegner keine Beschwerde hiergegen einlegt, da es nicht ganz unzweifelhaft erscheint, ob ein höherer Kostenansatz nicht doch zu rechtfertigen gewesen wäre .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. *G* Otto)
Rechtsanwalt

中華書局影印

Amtsgericht
-Schöffengericht -
Az.: Cs. 73/48

Ausfertigung.

448-
De/ö

Wiesloch, den 20. November 1948

In Strafsachen
gegen

Philip Schoell, Stadtobersekretär, in Walldorf, Heidelbergerstrasse 19,

wegen: Beamtenbeleidigung.

26. Nov. 1948

Kostenfestsetzungsbeschluss.

Die von dem Verurteilten an den Nebenkläger, Bürgermeister Wilhelm Schmelcher in Walldorf, auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Schöffengerichts Wiesloch vom 14. Juni 1948 zu erstattenden Kosten werden auf

---43,36 DM---

----In Worten: Dreiundvierzig 36/100 Deutsche Mark----

festgesetzt. Die Ausführungen des Verteidigers des Angeklagten in seinem Schriftsatz vom 13. November 1948 denen sich das Gericht anschliesst, sind zutreffend.

gez. Stellberger

Ausgefertigt
Die Geschäftsstelle:



Herren
Rechtsanwälte Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Müller

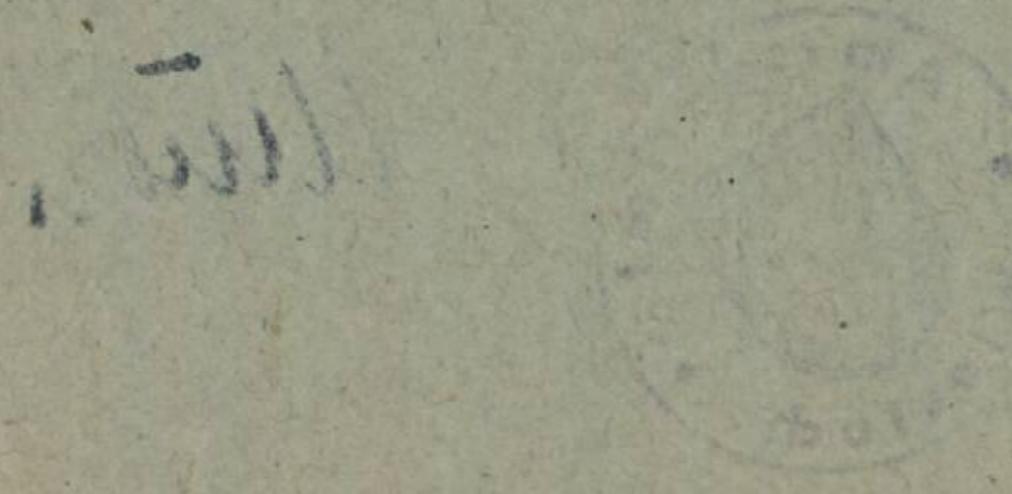
850

10-18. 1925
1925. 10-18.

1925. 10-18. 1925. 10-18.

1925. 10-18. 1925. 10-18.

1925. 10-18. 1925. 10-18.



N KM 48

13.Nov.1948.

6613/X

Dr.O./M.
- 748 -

Herrn
Philipp Scholl
Waldorf / Baden
Heidelberger Str.13.

Sehr geehrter Herr Scholl !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 10.November 1948, auf das hin wir wie in der Anlage an das Amtsgericht Wiesloch geschrieben haben .

Ein Schreiben an den Gegenanwalt, wie Sie es vorschlagen, hätte die angestrebte Kostenfestsetzung nicht verhindern können. Ich musste deshalb unter allen Umständen, da die mir gesetzte Frist zur Stellungnahme schon abgelaufen war, eine Eingabe an das Gericht machen, die abschriftlich dann auch dem Gegenanwalt zugestellt wird .

Ich hoffe , dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

4782

4782

Verteiler :
1 x Gericht
2 x Gegenanwalt
1 x Mandant

613/11-19

13.Nov.1948.

Dr.O./M.
- 748 -

An das
Amtsgericht
Wiesloch

In der Strafsache
gegen

Philipp Schöll

Aktenz.: Cs 73/48
Abschrift für Gegner liegt an.

beantragen wir, die Kosten des Prozessbevollmächtigten
des Nebenklägers auf höchstens DM 43.36 festzusetzen .

Zur Begründung tragen wir vor, dass die Hauptverhandlung in dieser Sache vor dem Stichtag der Währungsreform stattgefunden hat, also auch die eigentliche Tätigkeit des Anwalts in diesen Zeitraum fällt. Dadurch, dass der Verurteilte ein Rechtsmittel eingelebt und dieses alsbald zurückgenommen hat, ist noch keine weitere Tätigkeit des Anwalts notwendig geworden, die eine andere Gebührenfestsetzung berücksichtigen würde . Nach den Richtlinien des Rechtsanwaltsvereins für Nord-Württemberg/Baden für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren unter Berücksichtigung des Währungsgesetzes ist ebenfalls auf das Datum der Hauptverhandlung abgestellt und nicht auf das Datum der Rechtskraft. Durch die Rechtsmitteleinlegung entsteht höchstens bei dem Anwalt des Rechtsmittelführers eine D-Mark-Gebühr, nicht aber bei dem Anwalt des Nebenklägers .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Verfassung
I x Gerechtigkeit
S x Gerechtigkeit
I x Gerechtigkeit

18. April 18

20
Gesetz

Phil. Scholl
Walldorf.

Walldorf, den 10.11.48

- 748 -
X/10

12. Nov. 1948

Dr. H./S 748

Sehr geehrter Herr Doktor!

Infolge Krankheit verhindert, komme ich heute erst zur Beantwortung Ihres geschätzten Briefes.

Ich habe den Brief des Herrn Dr. Hofert unmittelbar meinem ehemaligen Bürgermeister Schmelcher gegeben mit der Bitte, die Angelegenheit mit seinem Anwalt zu regeln.

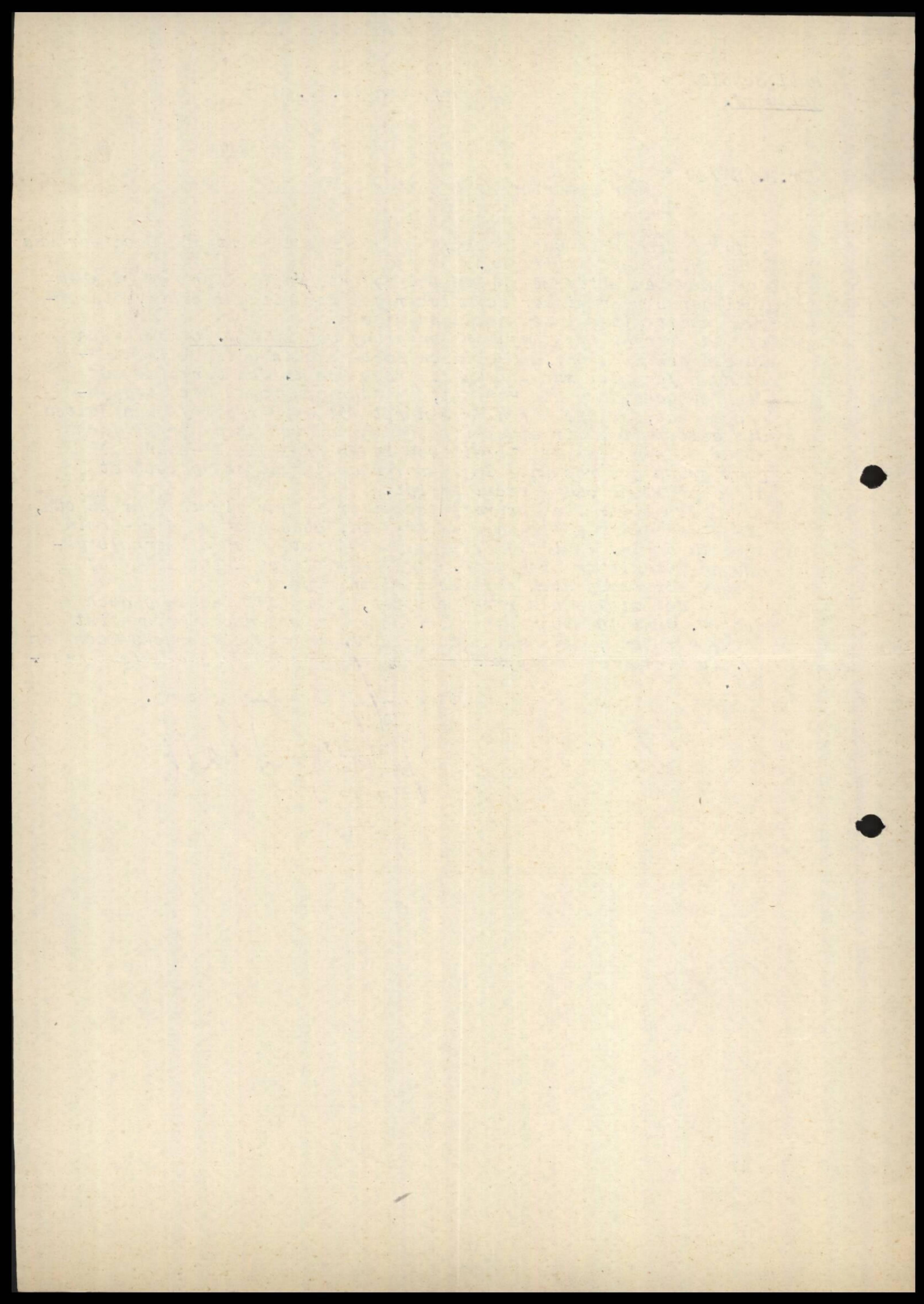
Bei näherer Überprüfung der Forderung von DM 211.16 komme ich zu der Feststellung, dass dieser Kostenansatz unter keinen Umständen für mich zur Zahlung infrage kommt. Ich verweise auf die Tatsache, dass das Gericht, dem Währungsgesetz Rechnung getragen hat, ebenso der Herr Landrat mit seiner Strafe und Kosten Sie selbst sind mir entgegengekommen und ich kann mir einfach nicht denken, dass ein Termin von einer 3/4 Stunde Dauer oder ganz gross gesprochen $\frac{1}{2}$ Tag des Verhandlungstages gerechnet die angegebene Summe rechtfertigt.

Ich bitte Sie Ihrerseits weiterhin gar nichts mehr zu tun, als Ihrem Herrn Kollegen zu schreiben, dass nachdem der Termin bereits am 14. Juni 1948 stattgefunden hat, sich dieserhalb genau so wie die anderen amtlichen Stellen mit einem Zehntel Betrag seiner Forderung sich zufriedenstellen möge.

Ich stelle ausdrücklich fest, dass eine Leistung nach dem 20. Juni 1948 von Herrn Dr. Hofer nicht nachzuweisen ist seine Berufung, dass meine Zurücknahme meines Einspruchs nach dem 20. Juni erst erfolgte, ~~mit~~ mit der Kostenforderung nichts zu tun hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Phil. Scholl



Ablieferungsschein Nr.

Gegenstand: *büf* Einlieferungs-Nr.: *690 d* Wert: —

Gewicht: — aus (Einlieferungs-Nr.): *Heidelberg 2*

abgesandt von: *H. de Jünig n. d. Otto Heidelberg*

Heimathaus an *Philippe Scholl*

Kullendorf 194

Nachgebühr Rpf

Sendungen gegen Rückchein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden

Philippe Scholl erhalten:

194

Bustell- oder Ausgabevermerk:

selbst.

Dr. 10.111

Rückchein



An Herren, Firma
Frau, Frl.

Dr. H. Grünwiede Otto

Heidelberg
in _____

Postfach

Wohnung Münchheim-Sankt K. 4
(Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stadtteil)

C 63 a Din A
V, 2 § 23

11. 47. 96. CFM.

o. Nov. 1948.

ab 8/11/48

Dr.O./S.
- 748 -

Herrn
Philipp Scholl

Waldorff / Baden
Heidelberger Str. 13

Einschreiben mit Rückschein!

Sehr geehrter Herr Scholl!

Ihre Kostenangelegenheit ist nun besonders dringend geworden. Wir haben Sie bisher vergeblich um unseren Schreiben vom 25.10. und 1.11.48 um Ihre Stellungnahme gebeten. Wenn wir nicht alsbald im Besitze Ihres Bescheids sind, können wir zu unserem Bedauern die gegen Sie geltend gemachte Kostenforderung des Rechtsanwalts Dr. Hofert mit DM 211.16 nicht mehr von Ihnen abwehren. Wir bitten Sie deshalb um Ihre gefällige umgehende Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

Einlieferungsschein *m. b. 1090*

Gegen- stand:	*) Brief		*) Nr.	
Nach- nahme:	R.M.	R.F.	Ge- wicht:	kg
Wert oder Betrag:			R.M.	R.F.
Emp- fänger:	<i>Philippe Scholl</i>			
Bestim- mungs- ort:	<i>Walldorf</i>			

Postannahme



*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

C 62 Din A 7

1. Nov. 1948.

ab 1/11.

Dr. O./M. - 748-

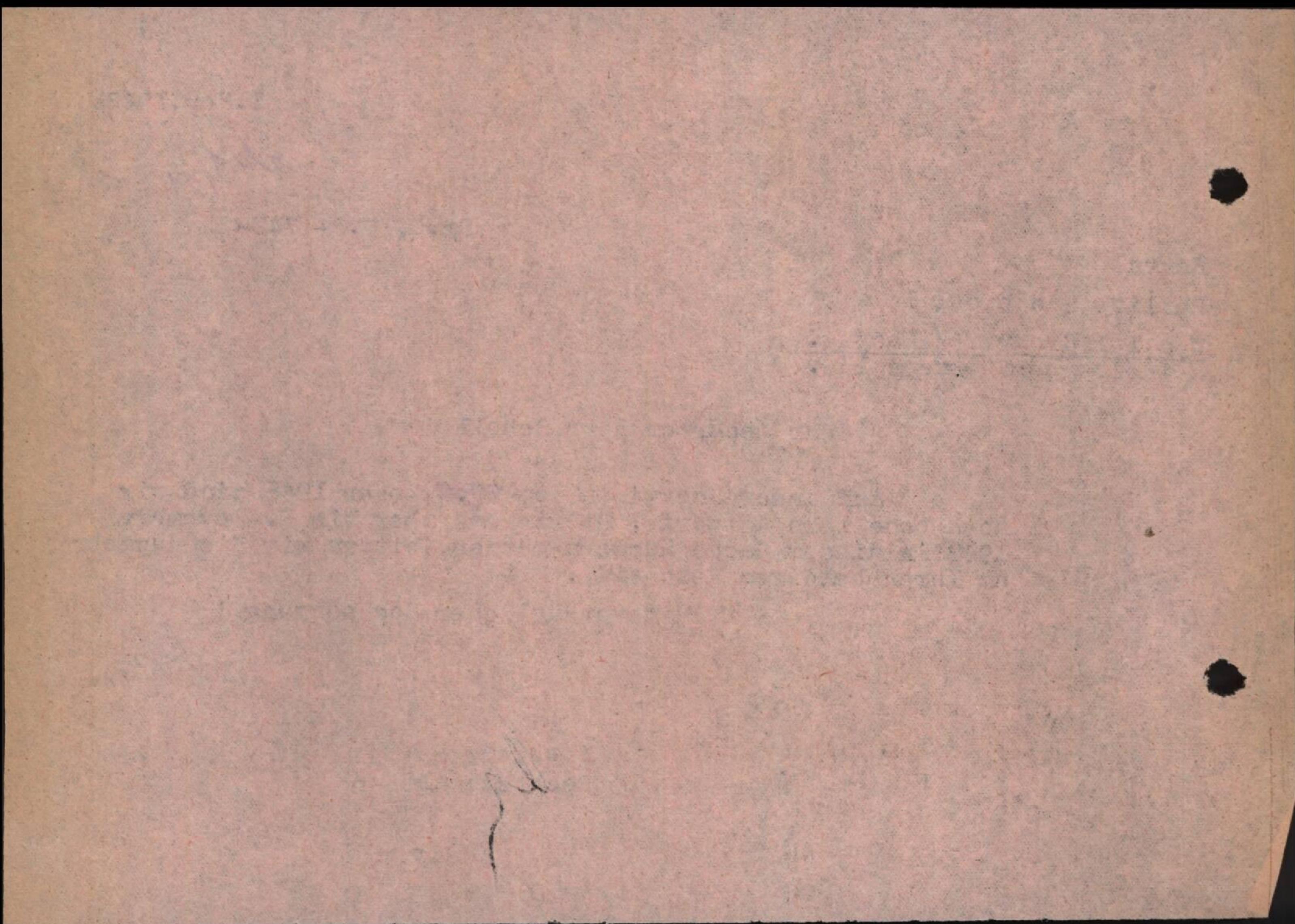
Herrn
Philipp Scholl
Waldorf / Baden :
Heidelberger Strasse 13 :

Sehr geehrter Herr Scholl !

Auf unser Schreiben vom 25. Oktober 1948 sind wir noch ohne Ihre Antwort . Da wir uns aber bis 5. November 1948 in dieser Sache äussern müssen, bitten wir Sie nunmehr um Ihren baldigen Bescheid .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



3. II 48

25. Okt. 1948 .

al 25/4-

Grae

Dr. O./M.

Herrn
Philip Scholl
Waldorf / Baden
Heidelberger Strasse 13 .

3638 bis 20

Sehr geehrter Herr Scholl !

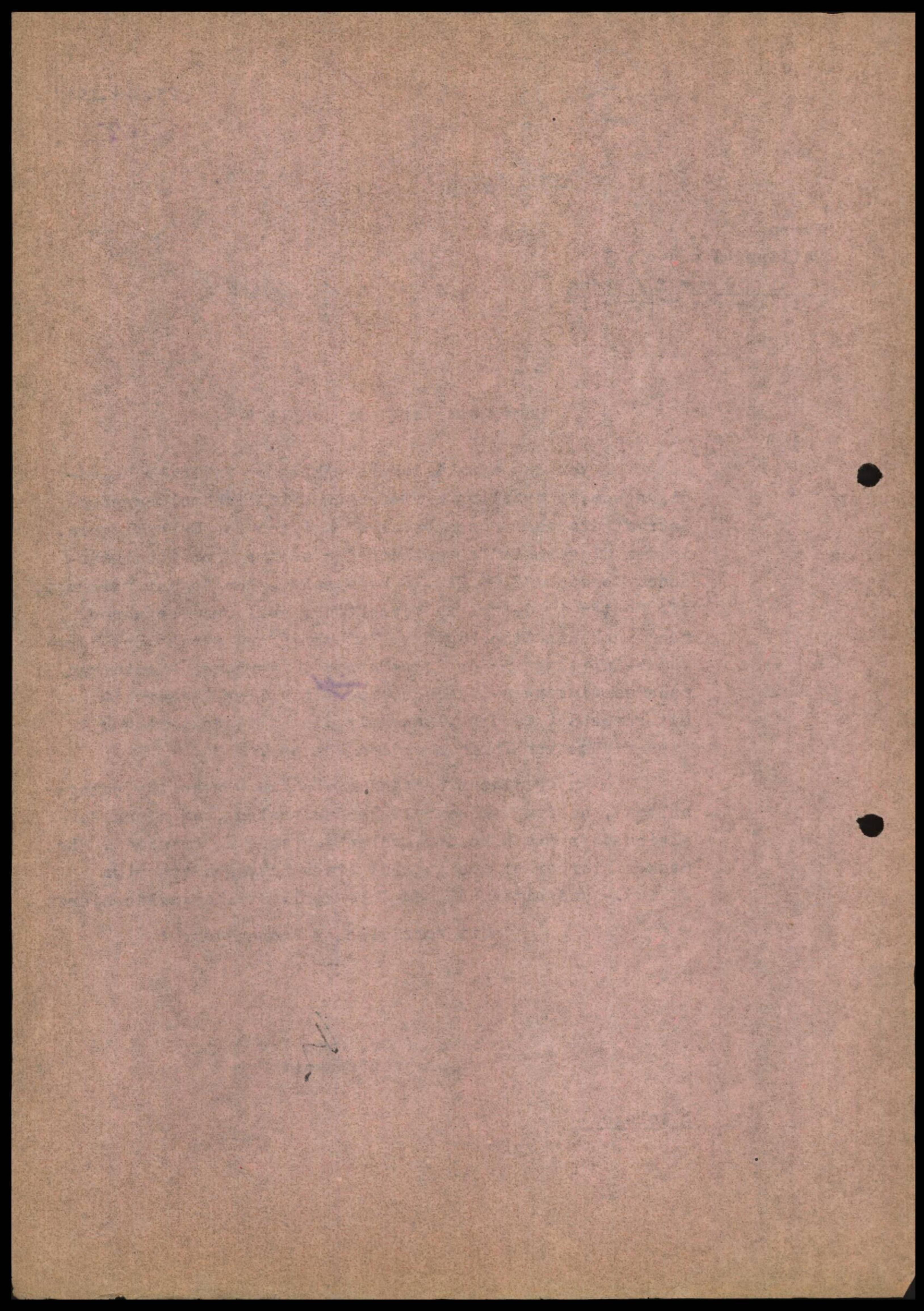
Von dem Anwalt des Nebenklägers in Ihrer Beleidigungssache erhalten wir den abschriftlich anliegenden Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Nebenklägers, in dem dieser die Festsetzung der seiner Partei entstandenen Kosten auf DM 211.16 beantragt . Der Gegner versucht, die Kosten in D-Mark zu berechnen , weil das Verfahren noch nach dem Stichtag der Währungsreform durch Ihre Berufungseinlegung in der Schwebe war . Hiergegen könnte man manches einwenden , jedoch kann mit voller Sicherheit damit gerechnet werden , dass wir die Kostenfestsetzung in dieser Höhe von Ihnen abwenden können .

Unter diesen Umständen möchten wir es für ratsam halten , an den Gegenanwalt heranzutreten , um einen Vergleich über die Höhe der Kosten zustande zu bringen . Wir denken hierbei an das Angebot eines Betrages von etwa DM 100.- und bitten Sie um Ihre gefl. Stellungnahme hierzu .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage



- 748 -

Dr. R. Hofert
Rechtsanwalt
Heidelberg
Sofienstraße 11 (Hofapotheke)
Fernruf 4071
Postscheckkonto Karlsruhe 15757

Heidelberg, den 12. Oktober 1948

Dr. H/Bu

An das
Amtsgericht

Wiesloch

AZ: Cs 73/48
Gegenklage.

~~Sehr geehrte~~ DIR 18. Okt. 1948
Feststehe ich mit bis 5. Aw. 48
zur Rechtsanwältin Wiesloch und
Dr. Hofert, In Sachen
gegen

Philipp School

beantrage ich die von dem Verurteilten dem Nebenkläger
zu meinen Händen zu erstattenden Kosten wie folgt fest-
zusetzen:

Gebühr gemäß § 63 Ziffer 3 der Gebührenverordnung für Rechtsanwälte vom 21.4.44	DM 200.--
Steuern	DM 6.--
Auslagen	DM 2.16
Kosten dieses Antrags	DM 3.--
	zusammen DM 211.16
	=====

Bemerke, daß die Gebühr erst mit Abschluß des Verfahrens
fällig wird. Der Angeklagte hat Berufung eingelegt und diese
erst nach dem 20. Juni 1948 zurückgenommen. Infolgedessen
sind die Gebühren in vollem Umfang in DM festzusetzen.

Vorsorglich beantrage ich die Gebühr mit DM 40.-- zuzüglich
Steuern und Auslagen DM 3.36 zusammen DM 43.36 festzusetzen.

Zur Beglaubigung

gez. Dr. Hofert

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Amtsgericht

Wiesloch, den 14.10.1948

18. Okt. 1948

An Herrn Rechtsanwälte Dres. Heimerich u. G.C. Otto

in Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

zur Außerung binnen einer Woche.

gez. Stellberger

Ausgefertigt

Die Geschäftsstelle:



Müller

9/15
30/FX
29. Sept. 1948.

Wv. in 10 Tagen

Dr.H./S.
- 748 -

Herrn
Philipp Scholl
Waldorf / Baden
Heidelberger Str. 13

Sehr geehrter Herr Scholl!

Bei Abfassung unseres Briefes vom 29.8. ist übersehen worden,
daß Sie bereits einen Vorschluß von RM 100.-- an uns am 17.6.48 be-
zahlt haben. Wir würden es für angemessen halten, wenn Sie uns noch
DM 50.-- bezahlen würden.

Der Verweis des Landrats braucht Sie nicht weiter zu berühren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

卷之三十一

三

AMERICAN JEWISH LIBRARY

Philipp Scholl
Walldorf (Baden)

10151-

Walldorf, den 15. September 1948.

17. Sep. 1948

~~de / X / Ahe~~
25

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Heidelberg.

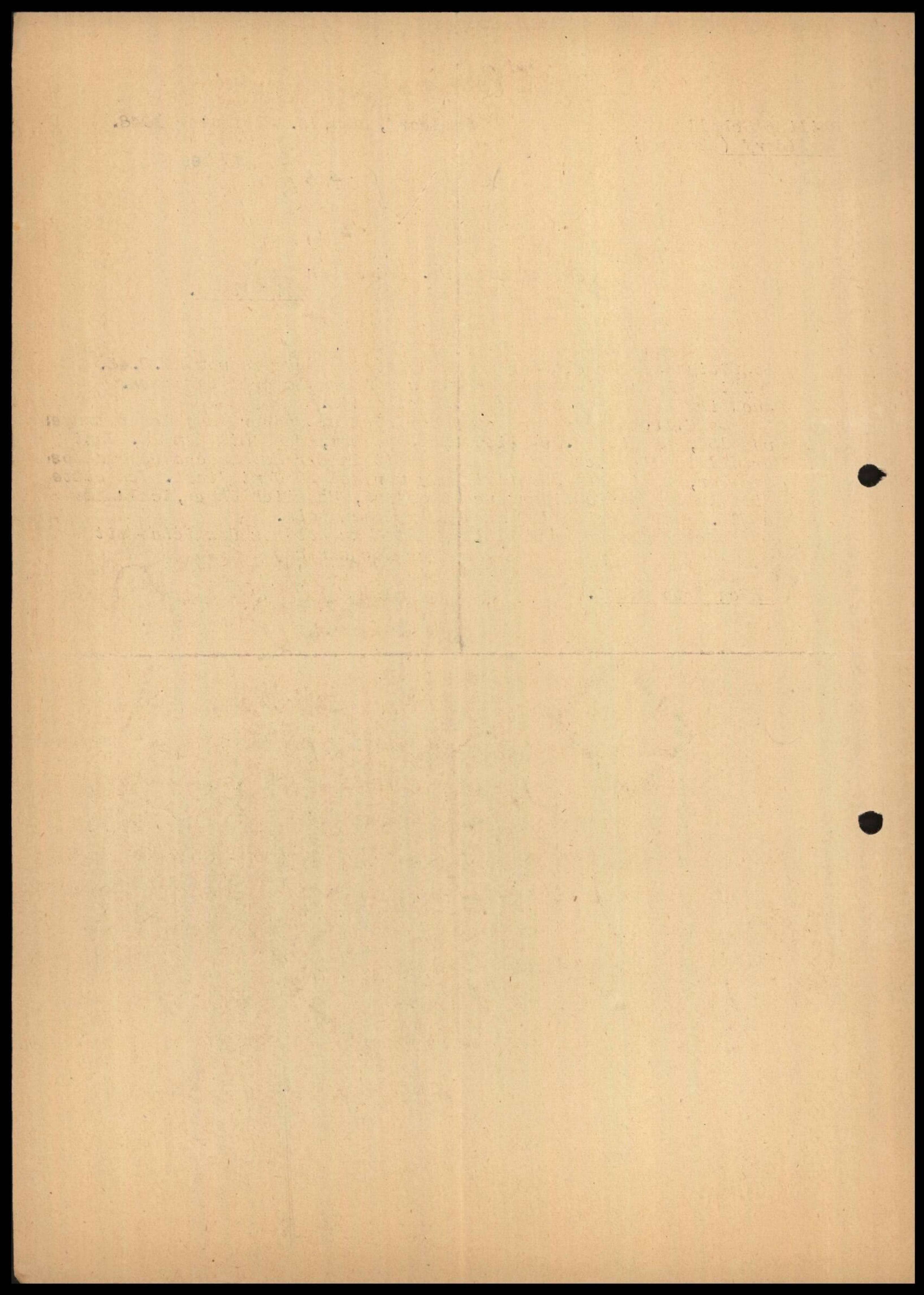
Bestätige den Erhalt Ihres sehr geehrten Briefes vom 29.8.48.
Inzwischen habe ich den Verweis vom Herrn Landrat bekommen.
Auch ihm betrachte ich als gegenstandlos.

Bezüglich Ihrer Forderung darf ich um Überprüfung des Betrages
von 150,- DM bitten. Ich bitte zu bedenken, dass mit dem 14. Juni
Urteil in Wiesloch die Angelegenheit in der Hauptsache abgeschlos-
sen war, somit die Hauptleistung vor dem 20. Juni liegt. Ich bitte
dies zu berücksichtigen auch insofern, dass ich Ihnen, ~~XXXXXX~~
am 16. Juni bereits 100 Mark überwiesen habe.

Ich hoffe keine Fehlbitte gefan zu haben und zeichne mit
aller Hochachtung

Rückporto anbei.

M. Scholl



15/9. ✓

29. August 1948.

Dr.H./S.
- 748 -

ab 31.8.

Herrn
Philipp Schöll
Waldorf / Baden
Heidelberg Str. 13

Sehr geehrter Herr Schöll!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 10.8. Mts. Mittlerweile haben wir von der Strafkammer II des Landgerichts Heidelberg auch noch die Mitteilung erhalten, daß der Hauptverhandlungstermin vom 3.9. wieder aufgehoben wurde, da Sie die Berufung zurückgenommen haben.

Wir glauben, daß Sie den richtigen Entschluß gefaßt haben. Wenn es nicht gelang, die Zeugenaussagen, auf denen Ihre Verurteilung zu 100.--- M. Geldstrafe beruhte, zu erschüttern, bot die Berufung wenig Aussicht auf Erfolg. Im übrigen brauchen Sie die Sache nicht allzu tragisch zu nehmen. Das Gericht hat dadurch, daß es nur eine Geldstrafe von 100.--- M. verhängte, selbst zum Ausdruck gebracht, daß es der Sache keine allzu große Bedeutung beilegt. Diese Auffassung wird sich auch im Disziplinarverfahren auswirken.

Nachdem unsere Tätigkeit beendet ist, erlauben wir uns, für unsere Bemühungen DM 150.--- zu liquidieren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

卷之三

L 1 0 2 5 0 4 9 1 1 1 1

Dec 20 1961

Digitized by srujanika@gmail.com

L a n d g e r i c h t

-Strafkammer II-

II Ns 46/48

He/P/W-U

748-

Heidelberg, den 12.8.1948

In Strafsachen

gegen Philipp Scholl in Walldorf
wegen Beamtenbeleidigung.

14. Aug. 1948

Der Hauptverhandlungstermin vom 3.9.1948 wird aufgehoben,
da der Angeklagte seine Berufung am 9.8.1948 zurückgenommen
hat.

Der Vorsitzende:

gez. Krastel

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herren RAe.
Dres. Heimerich u. Otto
h i e r



MW
Justizinspektor

Herrn Dr. Mo.

Kostenwertschlag:

150.- DM.

Wu

Я не
могу дать ее.

Philip Scholl
Walldorf.

W-V

Den 10. August 1948.

~~H/Φ W-U~~

büte überprüft, ob Fehl
abgängt. O

12. Aug. 1948

An die Herrn Rechtsanwälte Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto
Heidelberg.

In Beantwortung Ihres geehrten Briefes vom 7. d. Mts. teile ich mit, dass ich heute Vormittag die angesagte Unterredung mit dem Herrn Landrat hatte. Unter Darlegung der ganzen Angelegenheit mit allem Drum und Dran, erklärte der Herr Landrat, dass ich als Abschluss der ganzen Sache wohl mit einem Verweis zu rechnen haben würde. Ich erklärte Herrn Landrat, dass auch dieser Verweis für mich eine Belastung sei, da ich mich frei von Schuld wisse. Ich bin durch meine Anständigkeit das Opfer einer politischen Intrige geworden. Politische Gegner haben meinen politischen Kampf anlässl. der Wahlen mit reinen persönlichen verlogenen Argumenten vertauscht, persönlich verunglimpft, in Schmutz und Dreck gezogen.

Ich sage mir aber, warum die Sache in die unnütze Länge ziehen. Schluss damit. Nachdem das Landgericht in Heidelberg, nach dem Wortlaut der Vorladung zum 3.9. zu schliessen, sich gar nicht der Mühe unterzieht, den ganzen Sachverhalt neu aufzurollen, von Ladung der Zeugen Abstand nimmt, eine neue Beweissführung nicht stattfindet, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das das erstinstanzliche Urteil verkündet wird.

Von die ~~ju~~ Seite ausgesehen, ist weitere Klage m. E. zwecklos. Hoffnung hätte ich gehabt, wenn wirklich die Beweisaufnahme neu stattgefunden hätte.

Nach nochmaliger Überprüfung der Sache habe ich mich entschlossen, meinen Einspruch gegen das Urteil von Wiesloch mit heutigem Brief zurückzunehmen. Brief mit gleicher Post heute an das Landgericht ist abgegangen.

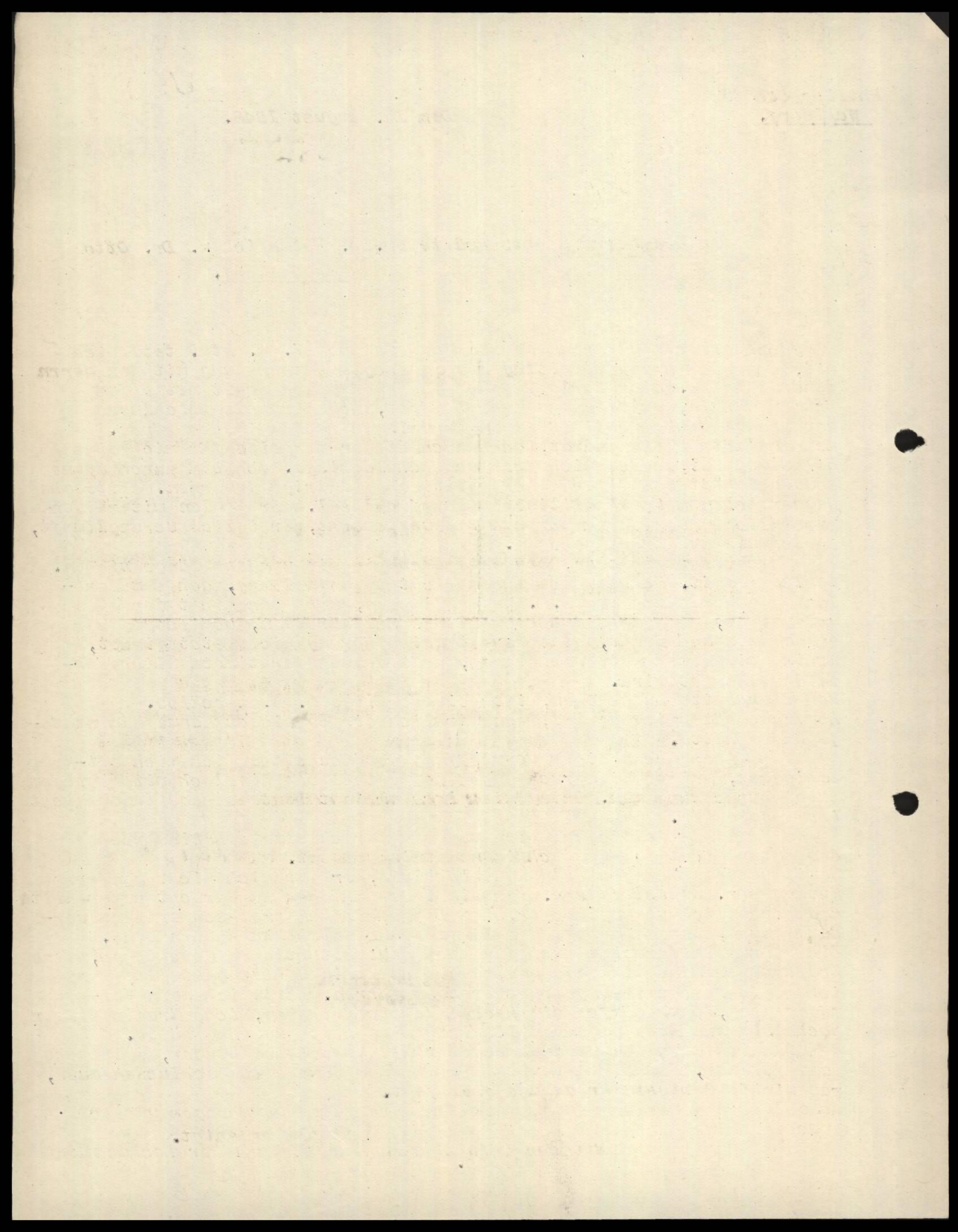
Gleichzeitig habe ich von der Zurücknahme des Einspruchs das Amtsgericht in Wiesloch in Kenntnis gesetzt. Somit rundet sich das Bild zum Abschluss, ~~da~~ für mich nicht von Nutzen war. Geldstrafe u. Verweis im Gefühl ~~der~~ zu Unrecht verurteilte und persönlich verunglimpft, sind Dinge, die man erst schmerzlich verdauen muss, aber nach Lage der Dinge einmal nicht zu ändern sind. Die Währungsreform hat auch für mich neue Situationen geschaffen, meine Ersparnisse sind mir genommen, allein auf mein Gehalt gestellt, kann ich weglos nicht ins Ungewisse Prozess führen. Hätte ich mein Vermögen noch, dass dürfen die Herren Versichert sein, ich wäre in dieser Sache bis zum Ende gegangen bis ich mein Recht gefunden hätte.

So muss ich mich den veränderten Verhältnissen eben beugen, es ist das das erstmal, dass ich hinsichtlich meiner Ehre etwas schlucken muss, was mir im Gewissen kreuz und quer geht.

Abschliessend meinen besten Dank für Ihre guten Bemühungen und ich erachte meinen Ihnen erteilten Auftrag damit als erledigt.

Mit der Versicherung ausgezeichneter Hochachtung
verbleibe ich.

Philipp Scholl



18/8 ✓
7. August 1948

ab 7/8

Dr.H./M.
- 748 -

Herrn

Philip Scholl

Waldorf / Baden .
Heidelbergerstrasse 13.

Sehr geehrter Herr Scholl !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 26.Juli 1948, das wir nicht sofort beantwortet haben, weil wir noch auf den Bericht über die von Ihnen angekündigte Aussprache mit dem Herrn Landrat warteten. Hat diese Aussprache mittlerweile stattgefunden und auf welchen Standpunkt hat sich der Landrat gestellt ? Heute haben wir auf Ihre Berufung hin von der Strafkammer II des Landgerichts Heidelberg eine Ladung zur Hauptverhandlung auf

Freitag, den 3.September 1948, vorm. 8.30 Uhr
erhalten . In dieser Ladung ist vermerkt , dass eine Wiederholung der Beweisaufnahme nicht stattfinden soll . Trotz dieser Ladung zur Hauptverhandlung können Sie die Berufung natürlich immer noch zurücknehmen .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

卷之三

- 87 -

トロント・エクスプレス
トロント・デーリー・ニュース
トロント・ガーディアン

"Mojito" mit Hefe und etwas Milch

Now consider the following two properties of the derivative of a function:

- (i) If f is differentiable at x_0 , then f' is continuous at x_0 .
- (ii) If f' is continuous at x_0 , then f is differentiable at x_0 .

1911. 05. 8 . 11:00 , Baer sedasjärvi. 5 mō , hattu 12
- ontu asaf , kõividega tsi suurte tsoobid al , metsasid
- kige mõõkitesteid tsoobid ehtedusasakasest ja otsa kultsete
- sti , otsa , tsoobid pildilõigetevägust tsoobid mõõtib 20 cm
- heinapuujuus noor tsoobid mõõtib 10 cm.

1. *Introducing the Home Education* 71

(*notre Dame*)
THE UNIVERSITY

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
des Landgerichts
-Strafkammer II-

Heidelberg, den 31. Juli 1948

(748)

Vorladung

Aktenzeichen:

Strafsache gegen Philipp Scholl in Walldorf

II Ns 46/48

6. Aug. 1948

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Betreff und das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

wegen Beamtenbeleidigung.

✓ Als Verteidiger des Angeklagten werden Sie zur Hauptverhandlung vorgeladen auf
Freitag, den 3. September 1948, vorm. 8.30 Uhr

vor die Strafkammer II des Landgerichts Heidelberg,
Seminarstr. 3, Sitzungssaal 2.

Wiederholung der Beweisaufnahme ist nicht angeordnet.

Zu der Verhandlung werden — außer der in der Anklageschrift benannten — Zeugen
— und Sachverständigen — vorgeladen

als Zeug : -Niemand-



An

Herrn Rechtsanwalt e
Dres. Heimerich und Otto

Justizinspektor

in Heidelberg

StP. 209.

Vorladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung (§ 218 StPO).
— Staatsanwaltschaft (4a; SchrDP. 50 gqm; A4; 1. 1943; 1000; Z8).

Datum Durchführ. mit StP. 211aa, 213a, 221, 222, 224, 231.

5077 - Huk. Blode
28 Juli 1948 .

448/2

An das
Landratsamt Heidelberg
Heidelberg
Hauptstrasse 207/209 .

Dr.O./M.
-748 -

Betr.: Gemeinderat Philipp Scholl in Walldorf.

Wir müssen unser Schreiben vom 20.Juli 1948 richtigstellen. Es trifft nicht zu, dass unser Mandant seine Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts zurückgenommen hat. Wir bitten Sie , uns über den weiteren Gang der Angelegenheit bei Ihnen auf dem laufenden zu halten .

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

T.O.g.
II W.R. 9.8.47. ✓

3.8.

Uh.

28

Philip Scholl
Walldorf (Baden)
 Heidelbergerstrasse 13.

~~Asch~~
 Den 26. Juli 1948.

27. Juli 1948

An die Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto
Heidelberg.
 Neuenheimerlandstrasse 4.

Besten Dank für Jhren Brief^{v. 20.7.48}, den ich am Samstag 24.7 erhalten habe. Jnzwischen habe ich auf Einladung des Bürgermeisters an der letzten Sitzung des Stadtrates wieder teilgenommen. Überrascht hat mich Jhre Mitteilung an den Herrn Landrat, dass ich meinen Einspruch gegen das Urteil des Schöffengerichts in Wiesloch zurückgezogen haben soll. Hier liegt ein Missverständnis Jhrerseits vor. Bis jetzt habe ich den Einspruch nicht zurückgezogen, denn ich wollte dies erst tun, nachdem ich endgültig mit Jhnen darüber Rücksprache genommen habe, wie dies auch in meinem Brief vom 11.7. deutlich zum Ausdruck kam. Darin habe ich auf Seite 2 dies zum Ausdruck gebracht. Nachdem meine erbetene Rücksprache bis heute nicht erfolgen konnte, so unterliess ich auch die Zurücknahme des Einspruchs.

Nun das ist nicht schlimm. Sie kennen meinen Standpunkt, dass ich nichts unternehme, ohne im engsten Einvernehmen mit Jhnen zu handeln. Wie bisher (Einspruch gegen das Urteil) hätte ich Jhnen, wenn ich mein Vorhaben durchgeführt hätte, Jhnen eine Abschrift von der Zurücknahme ohne Zweifel zur Verfügung gestellt.

Jch weiss jetzt wirklich nicht, was zu tun ist. Soll ich den Einspruch nachträglich zurücknehmen, oder die Sache laufen lassen. Was folgert der Herr Landrat daraus, bei einer Zurücknahme des Einspruchs ?

Mein Standpunkt geht dahin, dass ich persönlich zum Herrn Landrat diese Woche noch gehen werde um klar herauszufinden, was sein Standpunkt ist. Über den Ausgang der Sache werde ich Jhnen selbstverständlich Mitteilung zugehen lassen.

Bis dahin grüsse ich Sie recht freundlichst und mit aller Hochachtung

verbleibe ich Jhr

Philipp Scholl

WJ.
20. Juli 1948

Abschr. f. Herrn Scholl

ebijf.

An das
Landratsamt Heidelberg
Heidelberg
Hauptstr. 207/209

Dr. We./Sch.
- 748 -

Betr.: Gemeinderat Philipp Scholl in Walldorf.

Die Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts Wiesloch wurde durch unseren Mandanten zurückgenommen. Wir vertreten Herrn Scholl auch in dem gegen ihn anhängigen Dienststrafverfahren und bitten uns vom Fortgang Nachricht zu geben.

Wv. 30.7.48 zur Feststellung, ob Nachricht vom Landratsamt vorliegt.

Herrn Dr. Otto

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

84-6 100-38

Appenzell, Switzerland

Document No.

- 648 -

2350

100% of the original document

Original size

This document is a copy of the original document.

The original document is dated 1968, January 15.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

The original document was sent to the Swiss Federal Office of Justice.

Herren Dr. O. f. o.

SAR Testimony, op. 19. F. C. E. [REDACTED]

New Paragraphs added to the text

(P)

LANDRATSAMT

Fernsprecher 4441/44

Postscheck-Konto der Bezirkskasse

Karlsruhe Nr. 15442

Abt: I

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben.

-Kf8-

2/8/W-U

Heidelberg, den 13. Juli 1948

Hauptstraße 207/209

Das Verhalten des Gemeinderats
Philip Scholl in Walldorf.

15. Juli 1948

- I. Die Dienstenthebung des Gemeinderats Scholl nach § 78 RDStO wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das förmliche Dienststrafverfahren wird in seiner Durchführung dadurch nicht betroffen, Da Gemeinderat Scholl gegen das schöffengerichtliche Urteil Berufung eingelegt hat, bleibt das Verfahren zunächst ausgesetzt.
- II. Nachricht von Ziff. I ,
für Gemeinderat Philipp Scholl.

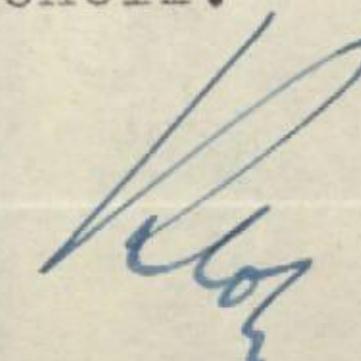
An [redacted]
Herren Rechtsanwälte

Dr.h.c.Hermann Heimerich u.

Dr.Heinz G.C.Otto

in Heidelberg

Neuenheimer Landstr.4



PLAZA 8000

EX-116-28

20. Juli 1948

Dr. We./Sch.
- 748 -

ab 4/2

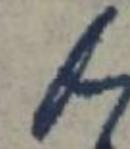
Herrn
Philipp Scholl
Waldorf
Heidelbergerstr. 13

Sehr geehrter Herr Scholl!

Wir gestatten uns, Ihnen beigeschlossen eine Verfügung des Landratsamtes Heidelberg vom 13.7.48 zu überreichen. Da Sie die Berufung inzwischen zurückgenommen haben, wird das Dienststrafverfahren nunmehr seinen Fortgang nehmen. Wir werden dem Herrn Landrat von der Zurücknahme der Berufung von uns Nachricht geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anl.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Софія. д.

- 847 -

Ім'я
Ім'я
Ім'я
Ім'я

11 лютого 1972 року

Софія, якщо ви зможете піти відповісти на мій
вопрос. Я хочу знати, чи є у вас земельні
підвали та які вони. Що вони
зроблені з цегли або з бетону.
Відповідь буде дуже цікава для мене.
Дякую за ваше відповіді.

З добрим настроєм!

І.Л.

А

(ст. 2-го)
Славенськ

Heidelberg, den 9. Juli 1948

Dr. We./Sch.

- 748 -

A k t e n n o t i z
in der Sache Scholl .

Herr Scholl hat um Mitteilung eines Termins zur Rücksprache ersucht. Ich konnte ihn gestern nicht empfangen, da ich Termin beim Landgericht hatte und habe auf telefonischen Anruf hin sagen lassen, wir würden ^{von} uns aus einen neuen Termin mit ihm vereinbaren.

Ich darf auf die Begründung des Urteils des Schöffengerichts Wiesloch besonders bezüglich der Auswertung der Zeugenaussagen hinweisen. Ich habe unserem Mandanten von Anfang an nicht dazu geraten, Berufung einzulegen und möchte, nachdem ich das Urteil gelesen habe, entschieden davon abraten. Er hat es ja offenbar auch selber eingesehen (siehe Abs.2 seines Briefes vom 6.7.48).

Der Landrat des Landkreises Heidelberg steht auf dem Standpunkt, dass Herr Scholl, sollte er verurteilt werden, nicht mehr Gemeinderat bleiben kann. Der Landrat hat sich in dieser Richtung mir gegenüber weitgehend festgelegt.

Um unseren Mandanten im Disziplinarstrafverfahren vielleicht doch noch einmal nur mit einer Verwarnung davon kommen zu lassen, müsste man vielleicht veranlassen, daß die sozialdemokratischen Mitglieder des Gemeinderats Walldorf beim Landrat vorsprechen und sich für unseren Mandanten einsetzen. Dazu wäre mit dem Herrn Landrat eine vorbereitende Besprechung zu führen, die durch uns erfolgen müsste.

Die Schwierigkeit in der Sache Scholl gegenüber dem Landrat besteht darin, wie mir der Herr Landrat

sagte, gegen Scholl bereits andere Sachen auf dem Disziplinarwege anhängig gemacht worden sind und dass es nach Meinung des Landrats "eigentlich an der Zeit sei, dass Herr Scholl aus dem Gemeinderat verschwinde".

Die einzige Chance für unseren Mandanten sehe ich, wie gesagt darin, dass man von Seiten seiner Partei versucht, den Landrat nochmals zu einem Einlenken zu bestimmen.

Herrn Dr. Heimerich

748-
Philipp Scholl
Walldorf. (Baden)
Heidelbergerstrasse 13.

Zer/PhW-U Rückgr.

Den 6. Juli 1948.

7. Juli 1948

An die Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto
Heidelberg.

Neueneheimerlandstrasse 4.

Anbei übersende ich das Urteil des Amtsgerichts Wiesloch.
Die Begründungen sprechen leider gegen mich, die Aussagen der beiden Zeugen, die mich entlasteten, waren anscheinend hebensächlich.

Weiter darüber zu sprechen hat vorläufig keinen Sinn.
Die inzwischen eingetretene Währungsreform schafft neue Situationen. Eine Weiterführung des Prozesses beim Landgericht in Heidelberg halte ich persönlich doch nicht für ratsam. Ich werde mich halten, so arg ich mich dagegen sträube ~~gegen~~ dieser Fehlurteil beugen müssen.

Wie mir Herr Dr. Weber sagte, wird es wohl doch so sein, dass vor Ablauf eines Vierteljahres die Sache vor dem Landgericht in Heidelberg nicht zur Verhandlung kommt.

Es ist unmöglich, dass die Sache mit meinem Mandat als Gemeinderat bis zur Urteilsfällung beim Landgericht hinausgezogen wird. Bis jetzt ist die Sache doch die, dass der Herr Landrat meine Bestätigung als Gemeinderat, d. h. Wiedereinsetzung als solcher von der Beleidigungsklage abhängig macht. Er wird jetzt sagen, warten wir das Urteil vom Landgericht ab. Bis dahin kann meine Partei meinen Sitz im Gemeinderat nicht verwaist lassen. Ich habe Verständnis dafür. Denn die Währungsreform hat auch für die Gemeinde Walldorf, ganz umwälzende Verhältnisse geschaffen. Die Partei ist vor neue Aufgaben gestellt und ich muss zugestehen, dass die Rathausfraktion vollzählig vertreten ist und ich muss der Parteileitung durchaus Recht geben, wenn sie verlangt, dass meine Sache so schnell als möglich zum Abschluss kommt. Aufgrund dieser Sachlage und um Parteidisziplin zu wahren muss ich anerkennend dem Standpunkt der Partei Rechnung tragen.

.//.

Jch werde daher nach vorheriger Rücksprache mit Jhnen den Einspruch beim Amtsgericht zurückziehen.

Was jetzt zum Abschluss kommen muss ist die Frage der Durchführung des gegen mich gerichteten Disziplinarverfahrens wegen meiner Eigenschaft als Gemeinderat.

Herr Dr. Heimerich meint in seinem sehr geschätzten Brief vom 18. Juni 48, dass eine Susspenzierung als Gemeinderat nicht infrage kommen kann, höchstens eine Verwarnung.

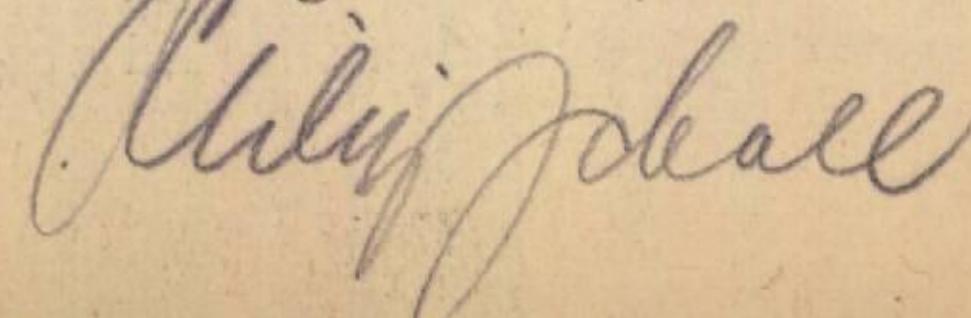
Es sollte so sein, dh. in diesem Sinne könnte schon längst diese Angelegenheit geregelt sein, wenn der Herr Landrat genau dieser Auffassung wäre. Die bisherige Handlung des Herrn Landrates hat zum Ziel das Beleidigungsurteil als Grundlage seiner Handlungsweise zu machen und dagegen wehre ich mich ganz entschieden. Das eine d. h. Beleidigung hat mit dem anden nichts zu tun. Wenn der H. Landrat keinen anderen Standpunkt einnehmen sollte, dann muss die Angelegenheit nochmals dem Herrn Landesdirektor unterbreitet werden. So kann man unmöglich die Stimmung d. h. die Wahl eines Bevölkerungsteiles von Walldorf nicht mit Füssen treten. In meiner Partei bin ich mit der höchsten Stimmenzahl von 934 von 18 Kandidaten meiner Partei gewählt worden. Zur Bürgermeisterwahl haben 744 Wahlberechtigte mir das Vertrauen ausgesprochen. Schmelcher erhielt 1038. Wenn das Flugblatt des H. Schmelcher mit der Otsschelle aufgesaukt und durch Gemeindebedienstete marktschreierisch ausgetragen nicht in Erscheinung getreten wäre, so wäre ich durch die Abmachung mit der DVP u. KPD. weit voraus vor Schmelcher zum Bürgermeister von Walldorf gewählt worden. In der ganzen Angelegenheit wurde bis jetzt das berichtigte Flugblatt niemals Gegenstand der Behandlung. Jch nehme an, dass es jetzt beim H. Landrat besprochen wird.

Wie gesagt. In Anbetracht des öffentlichen Interesses muss der Herr Landrat zu einer Stellungnahme gebeten werden. Aufschub kann nicht mehr hingenommen werden.

Jch werde mir erlauben, am Donnerstag mittag gegen 16 Uhr in Ihrer Kanzlei vorzusprechen. Ein früherer Zeitpunkt ist nicht möglich, da ich selbst beruflich wegen der Währungsreform beruflich angespannt bin. Sollte bis Donnerstag mittag gegen 15 Uhr kein Anruf von Jhnen kommen, dass mein Besuch Jhnen in dieser Zeit nicht möglich ist, dann nehme ich an, dass Sie mit meinem Vorschlag einiggehen.

Bitte wenn das ~~nicht~~ der Fall sein sollte, dass vertändigen Säemich bitte Anruf über die Rathauszentrale Mannheim 45 151 oder 45261 meine Apparaturnummer 445.

Mit Hochachtungsvollem Gruss



Amt. Koll

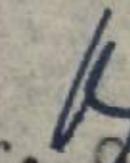
30. Juni 1948

ab 30/6.

An den
Herrn Landrat
des Landkreises Heidelberg
Heidelberg
Hauptstr. 207/209

L.T. We./Sch.
- 748 -

In dem Disziplinarstrafverfahren gegen Philipp
Schoell gestatten wir uns mitzuteilen, daß wir
gegen das am 14.6.48 ergangene Urteil des Schöffengerichts
Wiesloch Berufung an das Landgericht eingeregt
haben.

(Dr. 
Otto)
Rechtsanwalt

1000

1000



L.

u/2
Heidelberg, den 30. Juni 1948

Dr. We./Sch.

- 748 -

A k t e n n o t i z

für den die Sache Scholl übernehmenden Herrn.

Es wird in der vorliegenden Sache Termin vor der Strafkammer des Landgerichts Heidelberg anberaumt werden. Die Sache ist rechtlich einfach. Es kommt alles auf die Zeugenaussagen an. Ich verweise auf meine Aktennotiz vom 16.6.48, aus der alles Weitere hervorgeht. Hinzuzufügen ist noch, daß ursprünglich ein Strafbefehl über RM 100.-- erging (Amtsgericht Wiesloch - Cs 73/48 - vom 17.4.48).

Dagegen haben wir namens und im Auftrag von Herrn Scholl Einspruch eingelegt, der dann vor dem Schöffengericht Wiesloch verhandelt wurde.

Unangenehm an dieser Sache ist, daß für unseren Mandanten in dessen verhältnismässig kleiner Welt vom Ausgang des Strafverfahrens seine politische Existenz abhängt, Wegen des Ausspruches "Hund", den er getan haben soll, ist nämlich beim Landrat Heidelberg auch noch ein Disziplinarstrafverfahren in Gang mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst, falls unser Mandant im Strafverfahren verurteilt werden sollte. Der Landrat Heidelberg ist offenbar nicht gut auf unseren Mandanten zu sprechen. Er hat mir in einer Besprechung am 3.6.48 erklärt, dass noch mehr gegen Scholl vorliege und er es begrüßen, wenn Scholl aus dem Gemeinderat verschwinden würde. Die einzige Chance für einen günstigen Ausgang des Strafverfahrens sehe ich darin, dass man es als zweifelhaft hinstellt, ob Scholl den Ausspruch "Hund" getan habe. Man müsste sich gegenüber dem Zeugen Müller dabei vor allem auf die Aussagen des Zeugen M e n g e r stützen, der allerdings auch nicht besonders hieb- und stichfest ist und dann Freispruch nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu erreichen versuchen.

Wvl. zur Feststellung, ob inzwischen Termin vor dem Landgericht anberaumt worden ist, am 20.7.48.

- 1 -

the following table gives the results of the 1968
census of population and housing in
the city of Lethbridge, Alberta.
The table shows the total population,
and the number of households, families,
and individuals in each age group.
The table also shows the percentage
of the population in each age group.

Philip Scholl
Verwaltungs-Obersekretär
Walldorf (Baden)
heidelbergerstrasse 13.

Den 18.Juni 1948.

In Sachen Schmelicher-Scholl betr.

18. Juni 1948

Einschreiben.

Gegen den Urteilsspruch des Schöffengerichts Wiesloch vom 14. Juni 1948 erhebe ich hiermit Einspruch und bitte die Klage bei der nächst höheren Instanz dem Landgericht Heidelberg zur nochmaligen Verhandlung zuleiten zu wollen. Vor wie nach erkläre ich hiermit, dass ich den mir zur Last gesetzten Ausspruch nicht gemacht habe.

Hochachtungsvoll !

Durchschlag hiervon

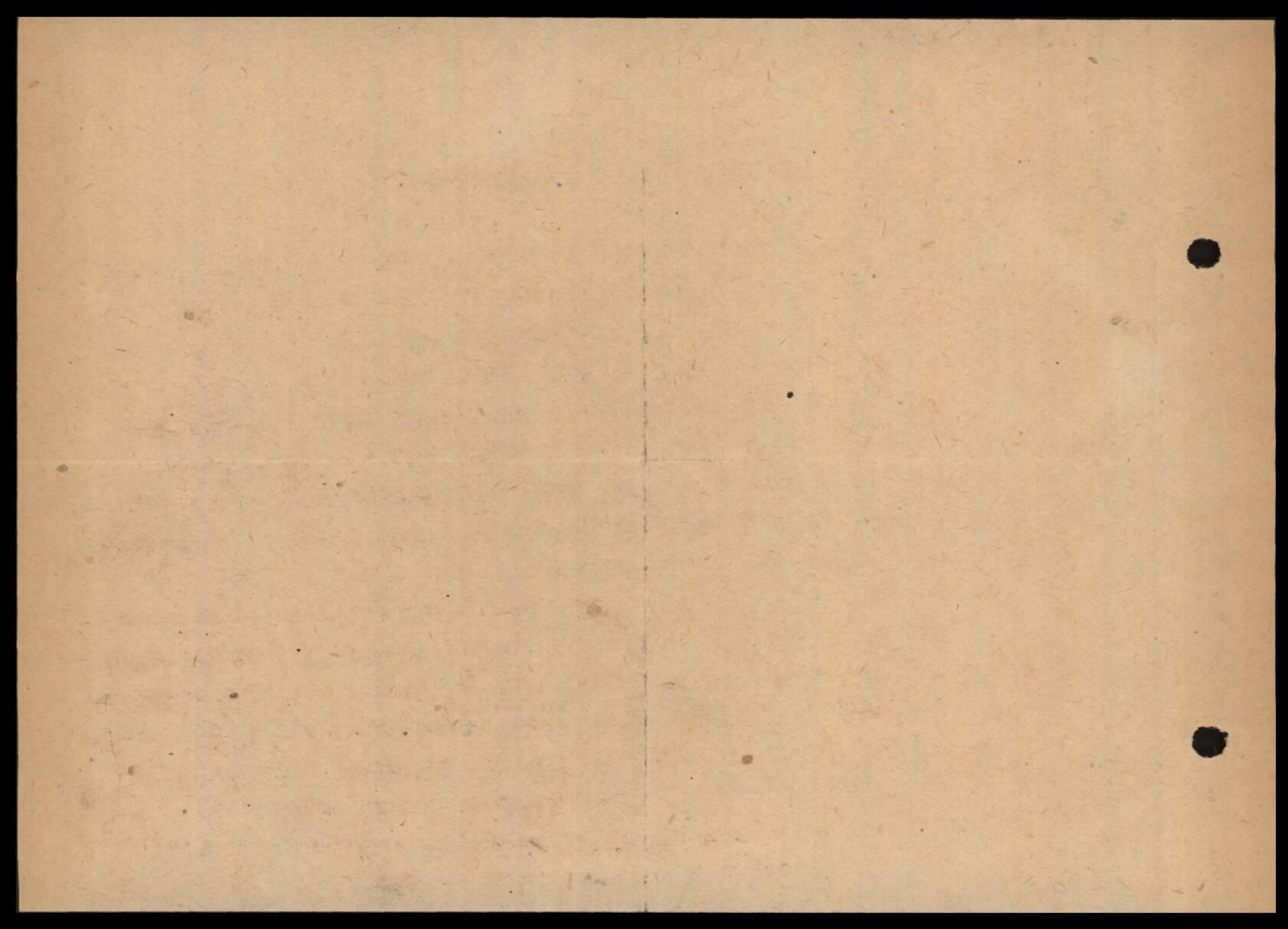
Herrn Rechtsanwalt Dr. Dr. Heimerich

mit der Bitte die Sache weiter zu verfolgen.
Hochachtungsvoll.

An das
Amtsgericht
Wiesloch.

Heimerich

*Heidelberg.
Hochachtungsvoll.*



(von Dr. Weber)

18.6.48

Herrn

Philipp Scholl
Waldorf/Baden

Heidelbergerstr. 13

Dr.H./HZ
- 748 -

WW, 30.6.

ab 18.6.

Sehr geehrter Herr Scholl!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 14. ds.Mts. und bedaure sehr, daß der Verhandlungstermin nicht besser für Sie ausgegangen ist. Es liegt dies an der Aussage des Heugen Polizeiwachtmeister Müller, der mit aller Bestimmtheit ausgesagt hat, daß Sie den Ausdruck Hund gebraucht hätten, und der auch genaue Angaben darüber gemacht hat, auf welche Weise er Sie vorher erkannt hat. Es dürfte manches gegen die Aussage des Zeugen Müller einzuwenden sein und diese Einwendungen sind auch von Herrn Dr. Weber-Unger vorgebracht worden, aber das Gericht hat sich ebenso auf die Aussagen des Zeugen Müller gestützt und hat als bewiesen angenommen, daß Sie den beleidigenden Ausdruck gebraucht haben. Es wird abzuwarten sein, wie die schriftliche Urteilsbegründung ausfällt. Erst dann kann man sich über die eventuelle Einlegung einer Berufung schlüssig werden.

Ich kann mir nicht denken, daß eine Verurteilung zu nur RM 100.- Geldstrafe für Sie besondere Folgen haben kann. Im Disziplinarverfahren könnten Sie m.E. höchstens eine Verwarnung bekommen, während eine Abberufung aus dem Amte des Gemeinderats m.E. nicht in Frage kommt. Vielleicht ist der Landrat auch bereit, die Amtssuspendierung jetzt wieder aufzuheben. Darüber

sollte man mit ihm verhandeln.

Ich bin überzeugt, daß mein Vertreter Herr Dr. Weber-Unger der Situation voll gewachsen war. Er hat die Verhandlung ausgezeichnet vorbereitet und hat trotz körperlicher Indisposition die Verteidigung in der Verhandlung so geführt, wie das in Ihrem Besten Interesse lag. Wenn das Gericht eine bestimmte Zeugenaussage für maßgebend hält, dann kann auch der Verteidiger nichts dagegen machen. Jedenfalls dürfte irgend ein Vorwurf gegen Herrn Dr. Weber-Unger nicht am Platze sein.

Ich bin gern bereit, mich mit Ihnen über die Angelegenheiten und das weitere Verfahren zu unterhalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

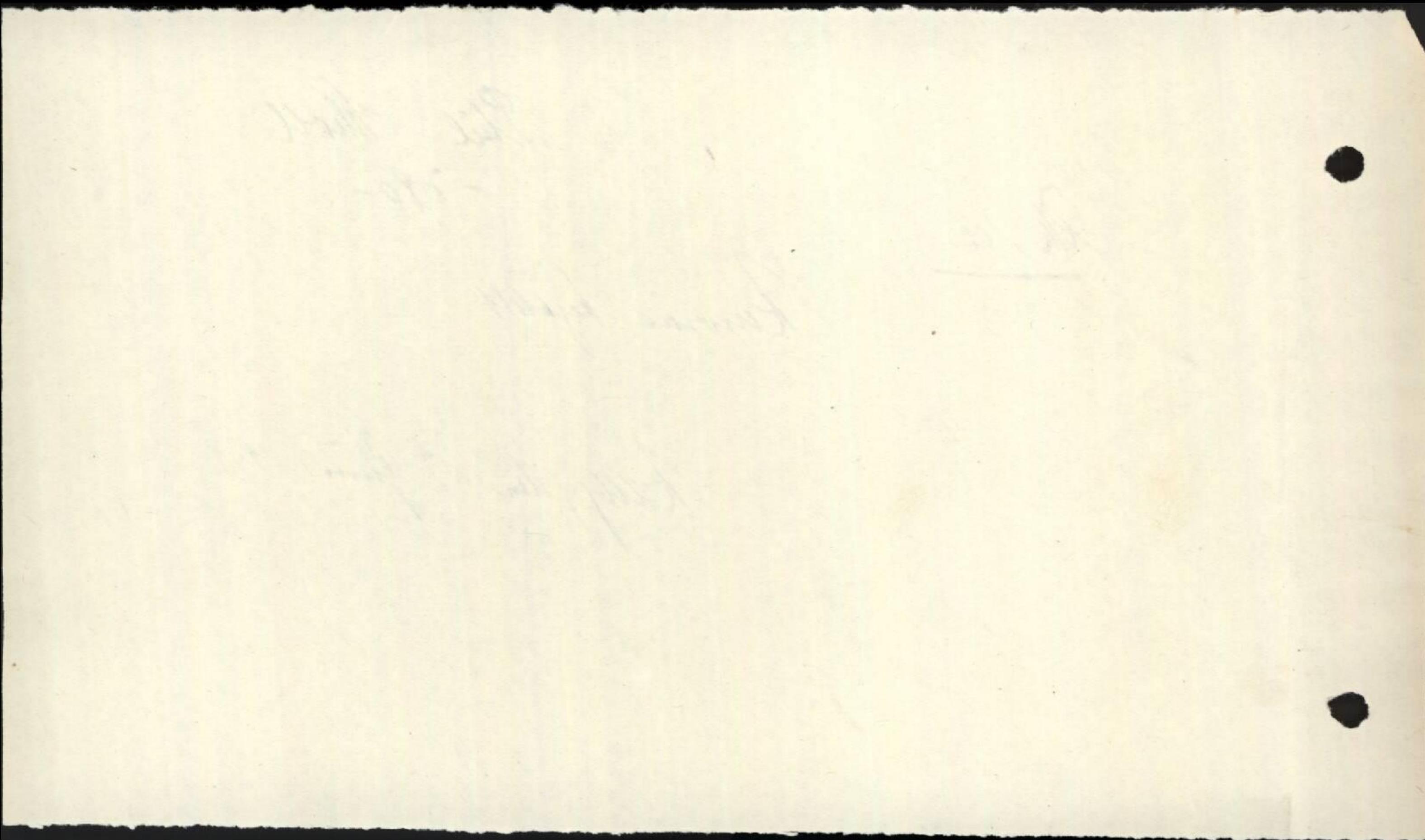
(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Phil. Moll
- 780 -

M 100. -

Ranunc. lyall.

Kelly, the 17 June 1948



Heidelberg, den 16. Juni 1948
E i l t !

Herrn Dr. Heimerich

A k t e n n o t i z

über die Verhandlung vor der Schöffenkammer Wiesloch
in der Strafsache wegen Beleidigung gegen Philipp Scholl
am 14. 6. 1948.

- - - - -

Als Nebenkläger trat in der Sache Bürgermeister Schmelcher, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hofert, auf. Es stand von vornherein fest, dass es für die Entscheidung weniger auf die Erörterung rechtlicher Gesichtspunkte ankommen würde, als auf die Aussagen der Zeugen. Ich hatte bereits unmittelbar, nachdem das Strafverfahren in Gang gekommen war, Gelegenheit mit Herrn Dr. Hanisch vom Amtsgericht Wiesloch, der ursprünglich die Sache übernehmen sollte, eingehend über den Fall zu sprechen. Dr. Hanisch vertrat damals die dargelegte Auffassung. Auch Herr Assessor Kochlitz hatte mit Herrn Amtsgerichts- art Dr. Münzinger, der die Verhandlung dann tatsächlich leitete, kurz vorher über den Fall gesprochen, wobei Herr Dr. Münzinger der Auffassung war, daß, falls das Gericht zu der Annahme kommen sollte, der Ausdruck "Hund" sei wirklich gefallen, es dann keiner weiteren Erörterung darüber bedürfe, ob darin eine Beleidigung zu sehen sei.

Im Verlauf der Verhandlung traten als wesentliche Zeugen auf der Polizeiwachtmeister Müller, der nach seinen Angaben unmittelbar neben Scholl gestanden hat, als der Ausdruck "Hund" fiel und die Zeugen Nonnenmacher und Mengler.

Der Zeuge Müller wurde als erster vernommen und machte durch die Bestimmtheit seiner Aussagen offenbar einen besonders günstigen Eindruck auf das Gericht. Müller erklärte mit Bestimmtheit, dass Scholl und niemand anders den Ausdruck "Hund" verwendet hatte und machte auch genaue Angaben darüber, auf welche Weise er Scholl vorher erkannt habe. Ich nahme Gelegenheit, Müller mit genau vorbereiteten Fragen auf den Zahn zu fühlen und gewann dabei selbst den Eindruck, dass Müller glaubwürdig war. Der Zeuge Nonnenmacher

machte schon seiner äusseren Erscheinung nach und noch vielmehr nach der Art, wie er seine Aussagen machte, einen ungünstigen Eindruck. Er erklärte im wesentlichen nicht mit Bestimmtheit zu wissen, ob er an dem fraglichen Tag überhaupt mit Herrn Scholl zusammen gewesen sei und könne sich im übrigen auf nichts besinnen. Einen besseren Eindruck machte der Zeuge Menger, der sich entsinnen konnte, einmal mit Herrn Scholl in dem Zusammenhang unterhalten zu haben, in dem dann der Ausdruck "Hund" nach den Aussagen vom Zeugen Müller gefallen sein soll. Zunächst erklärte dieser Zeuge nicht klar, ob er sich darauf entsinnen könne, dass dabei der Ausdruck "Hund" gefallen sei. Ich musste erst durch entsprechende Fragen aus ihm herausholen, dass seines Wissens der Ausdruck "Hund" nicht gefallen sei. Dabei geriet ich in scharfem Gegensatz zu dem Vertreter der Nebenklage, Rechtsanwalt Hofert, der das Gericht ersuchte, mir zu verbitten, derartige Fragen an den Zeugen zu richten. Ich habe dann unter Hinweis darauf, dass ich meine Fragen nicht in Form von Suggestivfragen gestellt hatte, erreicht, dass ich den Zeugen Menger mit dem erwähnten Ergebnis zu Ende fragen durfte.

In seinem Plädoyer ging der Vertreter der Nebenklage erwartungsgemäss davon aus, dass die Aussagen des Zeugen Müller besonders glaubwürdig erschienen. Einen besonderen Eindruck, insbesondere bei den Schöffen erzielte er mit dem Hinweis darauf, daß die Autorität der Bürgermeister gegen Verunglimpfungen und Beleidigungen durch die Gerichte unbedingt geschützt werden müsse, dass ein derartiger Ausdruck, wenn er von einem Stadtrat in der Öffentlichkeit gebraucht würde, besonders schwer wiege.

Ich begann mein Plädoyer damit, dass ich zunächst versuchte, den Eindruck, den die Ausführungen des Vertreters der Nebenklage über die Notwendigkeit des Schutzes der Autorität des Bürgermeisters durch das Gericht auf die Schöffen gemacht hatte, zu verwischen. dazu trug ich vor, daß die Ausführungen des Herrn Vertreters der Nebenklage über diesem Punkte zwar im allgemeinen außerordentlich bedeutungsvoll und wichtig seien, dass sie aber im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden könnten, da die Voraussetzungen, nämlich die Schuld unseres Mandanten nicht feststehe. Ich habe mich im Anschluss daran eingehend mit der Würdigung der Zeugenaussagen, insbesondere der Zeugen Müller und Menger beschäftigt. Ich habe durch Gegenüberstellung der beiden Zeugenaussagen nachzuweisen versucht, dass es mindestens zweifelhaft

sei, ob der Angeklagte den Ausdruck "Hund" gebraucht hat oder nicht, nachdem ich natürlich vorher durch geeignete Argumente die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller angegriffen hatte, so gut, dass noch nach dem Eindruck, den er mit seiner Aussage auf das Gericht gemacht hatte, möglich, Abschliessend habe ich dann argumentiert, dass, da es nach der Beweisaufnahme absolut zweifelhaft ist, ob der Angeklagte den Ausdruck gebraucht hat, seine Freisprechung nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* erfolgen müsse. Unser Mandant wurde trotzdem verurteilt, RM 100.-- Geldstrafe zu zahlen. In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass es zu der Überzeugung gekommen sei, dass der Angeklagte den Ausspruch wirklich getan hatte.

Soweit der mir notwendig erscheinende Bericht über die Verhandlung in Wiesloch. Herr Scholl hat in einem Schreiben, das anliegt, vom 14.6.48 zu der Verhandlung teils in unzutreffender Weise Stellung genommen. Ich möchte dazu folgendes bemerken: Herr Scholl schreibt, ich hätte indisponiert zur Verhandlung erscheinen müssen. Davon ist richtig, dass ich mir am Samstag eine Vergiftung durch Genuss verdorbener Nahrungsmittel zugezogen hatte, die mich durch die damit verbundenen Erscheinungen derart geschwächt hatte, dass ich am Montag kaum aufstehen konnte, zumal am Montagmorgen Erbrechen und Durchfall noch anhielten. Ich beabsichtigte zunächst, Herrn Weidmüller zu bitten, von dem ich den Fall übernommen hatte, den Termin wahrzunehmen, entschloss mich aber dann trotzdem, nach Wiesloch zu fahren, weil ich glaubte, das im Interesse des Mandanten tun zu müssen, da ich die Sache bisher geführt hatte und somit auch durch genaueste Sachkenntnisse bessere Voraussetzungen zur Verhandlung mitbrachte, als Herr Weidmüller. Durch die Straßenbahnhfahrt nach Wiesloch war meine körperliche Verfassung nicht besser geworden. Das Plädoyer war aber bis in die Einzelheiten ebenso wie die an die Zeugen zu stellenden Fragen genau vorbereitet und schriftlich festgelegt, sodass ich es trotzdem unternehmen zu können glaubte, die Verteidigung durchzuführen. Ich habe dann während des Plädoyers infolge der dazu notwendigen Konzentration keine Schwächenpunkte gehabt,

war aber nach dessen Beendigung am Rande meiner Kräfte. Ich glaube, dass ich nicht anders oder besser plädiert hätte, wenn ich völlig in Ordnung gewesen wäre. Die von Herrn Scholl in seinem Brief vom 14.6.48 gewünschte Trennung von Disziplinarverfahren und Strafverfahren ist nach Sachlage natürlich völlig unmöglich. Ein solches Verlangen ist deswegen absurd, weil das Disziplinarverfahren durch das Strafverfahren bedingt ist und je nach Ausgang des Strafverfahrens so oder so sein Ende findet. Strafverfahren und Disziplinarverfahren sind deshalb nicht zu trennen.

Philip Scholl
Walldorf/Baden
Heidelbergerstr. 13

Walldorf, 14.6.1948

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto
und Dr. Dr. Heimerich

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

15. Juni 1948

Herr Dr. Weber hat heute den Verhandlungstermin vor dem Schöffengericht Wiesloch in meinem Beisein wahrgenommen. Das Gericht glaubte trotz Gegenbeweis von zwei Zeugen mit einer Geldstrafe von Rm 100.- zu belügen. Diese Entscheidung ist für mich nach Lage der Dinge sehr enttäuschend.

Ich nehme ganz bestimmt an, dass Sie, sehr geehrter Herr Dr., mit der Materie vollkommen vertraut sind, und ich erwäge ernstlich, gegen den Urteilsspruch Revision einzulegen. Bevor ich mich zu diesem Schritt endgültig entscheide, bitte ich Sie um Ihre weitere Beratung.

Gestatten Sie mir, Herr Dr., von der heutigen Verhandlung Ihnen unverblümt meine Eindrücke hier schildern zu dürfen. In der heutigen Verhandlung trat Bürgermeister Schmelcher, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Hofer, Heidelberg, als Nebenkläger auf. Das Plädoir des Angeklagtenvertreters Dr. Hofer war überzeugender als die Gegenargumente des Herrn Dr. Weber. Diese Feststellung ist absolut kein Vorwurf, denn ich erkenne an, dass Herr Dr. Weber leider indisponiert zur Verhandlung erscheinen musste. In Verbindung mit der Beleidigungsklage steht für mich der Verlust meines Mandats als Gemeinderat von Walldorf in Frage. Ich habe zu Beginn des Prozesses immer wieder den Standpunkt vertreten, dass die Beleidigungsklage mit meinem Gemeinderatsmandat absolut nichts zu tun hat. Es ist bisher nicht gelungen, Beleidigungsprozess und disziplinäre Dienstenthebung als Gemeinderat zu trennen. Wie Sie wissen haben beide Dinge ausschließlich politische Beweggründe anlässlich der Bürgermeisterwahl am 1. Febr. 1948. Ich hätte gewünscht, dass der Landrat dazu bewogen wird, das Disziplinarverfahren getrennt von dem Beleidigungsprozess zur Durchführung zu bringen. Ich darf darauf hinweisen, dass ich innerhalb meiner Fraktion als Gemeinderat die höchste Stimmenzahl auf mich vereinigen konnte und bei der Bürgermeisterwahl als Gegenkandidat von Herrn Schmelcher im ersten Wahlgang unbedingt auf gleiche Stimmhöhe gekommen wäre, wenn das rein persönlich gegen mich gerichtete Flugblatt des Herrn Schmelcher nicht in Erscheinung getreten wäre.

Sehr geehrter Herr Dr., zurück zur heutigen Gerichtsverhandlung. Ungeklärt blieb heute die Frage, warum der Zeuge Müller die Anzeige erst am 12. Febr. erstattete, nachdem die Beleidigungen bereits am 29. Januar gefallen sein sollten. Die Zeit zwischen dem ersten Wahlgang 1. Febr. und 15. Febr. (Stichwahl) waren zweifellos bewegter und der 12. Febr. war der Tag, an dem Herr Schmelcher das Flugblatt Druckreif machte und zwei Tage später mittels Ortsschelle der Öffentlichkeit übergab. In diese Tage, davon bin ich persönlich überzeugt, musste Müller mit

seinem Wort "Hund" zusätzlich in Verbindung mit dem Flugblatt in der Agitation gegen mich herhalten. Obwohl Herr Dr. Weber, mit meinem Einverständnis, diese Propaganda des Herrn Schmelcher in der heutigen Verhandlung aus Zweckmässigkeitsgründen nicht streifte, liess sich der gegnerische Rechtsanwalt, Dr. Hofer, herbei, die Wahlkampfzeit zwischen dem 30. Jan. und dem 15. Febr. gegen mich auszuschlachten. Ich habe das Empfinden, dass diese Ausserungen des Herrn Dr. Hofer gegen mich in der Beurteilung der beiden Schöffen von ausschlaggebender Bedeutung in der Urteilsbegründung waren. Sonst hätte es unmöglich sein können, dass trotz der Stellungnahme der zwei Zeugen Menger und Nonnenmacher, die absolut von den mir zur Last gelegten Ausserungen nichts gehört haben, der heutige Schulterspruch zustande kam.

Ich bitte höflichst, über die ganze Materie um Ihre Stellungnahme. Am zweckmässigsten erscheint mir eine eingehende persönliche Aussprache. Es geht im vorliegenden Falle, wie eingangs erwähnt, um meine weitere Kaltstellung als Stadtrat meiner Fraktion, und es ist damit zu rechnen, dass die Angelegenheit bei der nächst höheren Instanz vor dem Landgericht Heidelberg sich ebenfalls wieder um Wochen verzögert. Aber ganz abgesehen davon glaube ich nach Lage der Dinge, zu meinem Recht zu kommen, und ich sehe eine Fehlentscheidung darin, dass das Gericht heute dem Zeugen Müller 100 prozentigen Glauben schenkte, während die Aussagen meiner entlastenden Zeugen Menger und Nonnenmacher vollkommen unberücksichtigt blieben. Ich stelle abschliessend fest, dass keiner der Zeugen vereidigt wurde. Ferner will ich noch darauf hinweisen, dass in heutiger Verhandlung die Frage nicht geklärt wurde, aus welchem politischen Lager die beiden Schöffen kommen. Ich füge hinzu, sollte ermittelt werden können, dass sie aus dem CDU-Lager kommen, so wären immerhin auch in dieser Hinsicht die beteiligten Schöffen zu beanstanden.

Sehr geehrter Herr Dr., ich habe Ihnen einige Hinweise aus meinen Eindrücken bei der heutigen Verhandlung hier mitgeteilt, und ich bitte höflichst, um Erwägung der in Frage stehenden Punkte. Zum Schluss bitte ich in Anbetracht der bevorstehenden Währungsreform mir Ihre Gebührenrechnung umgehend übersenden zu wollen. Ich danke verbindlichst für die mir bisher erwiesene Unterstützung und verbleibe

hochachtungsvoll
P. H. Hale

DER LANDRAT

Hauptstraße 207

Fernsprecher 4441/44

HEIDELBERG, den.....

26. Mai 1948

Abt. I

Ladung

Sie werden hiermit zur Einvernahme

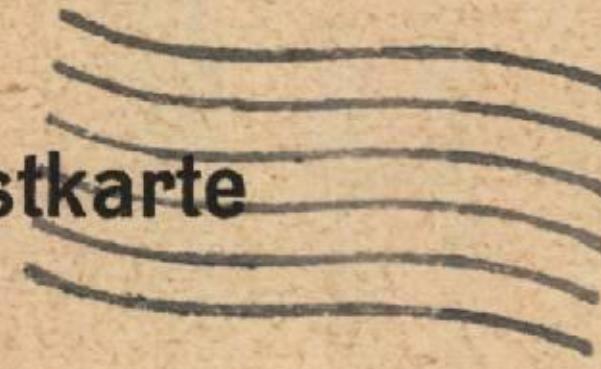
auf Donnerstag, den 3. ten Juni 1948 vormittags 10 Uhr

in das Zimmer Nr. 28 vorgeladen. Diese Ladung ist mitzubringen.

Rey

J

Postkarte



Herrn

Gemeinderat Philipp Schöll

W a l l d o r f

Philipp Scholl
Walldorf.

W.W. 17. F. 8.

Walldorf, den 6. Juni 1948

8. Juni 1948

Herrn

Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto Rechtsanwälte

Heidelberg.
Neuenheimerlandstrasse 4

Unter Bezugnahme auf meine Unterredung mit Herrn Dr. Weber teile ich mit, dass meine Nachfrage beim Amtsgericht Wiesloch wegen den Namen der Schöffen negativ insofern verlaufen ist, dass mir leider nicht gesagt werden könnte, wer die Schöffen sind. Es wurde mir nur versichert, dass die Schöffen nicht aus Walldorf sind sondern aus dem Bezirk Wiesloch, in Anbetracht der kommunal-politischen Belange, die zur Verhandlung stehen. Es wurde mir weiter gesagt, dass Herr Dr. Munzinger, der in Heidelberg wohnt, die Schöffensitzung leiten wird. Wie ich weiter feststellen konnte, ist Herr Dr. Munzinger täglich ab $\frac{1}{2}$ 10 Uhr im Dienst undich bitte zu prüfen, ob von dort aus eine nochmalige Ricksprache mit Herrn Dr. Munzinger zweckdienlich erscheint.

Ich hoffe hiermit bestens gedient zu haben und verbleibe

mit ausgezeichneter Hochachtung.

Muzhalle Platz 4

Bernd C. Zuy
Kornblum,
WWII

Recht d. Amtsgerichtsleitung
Amtsgericht

Heidelberg, den 3. Juni 1948.
Dr. We./S.
- 748 -

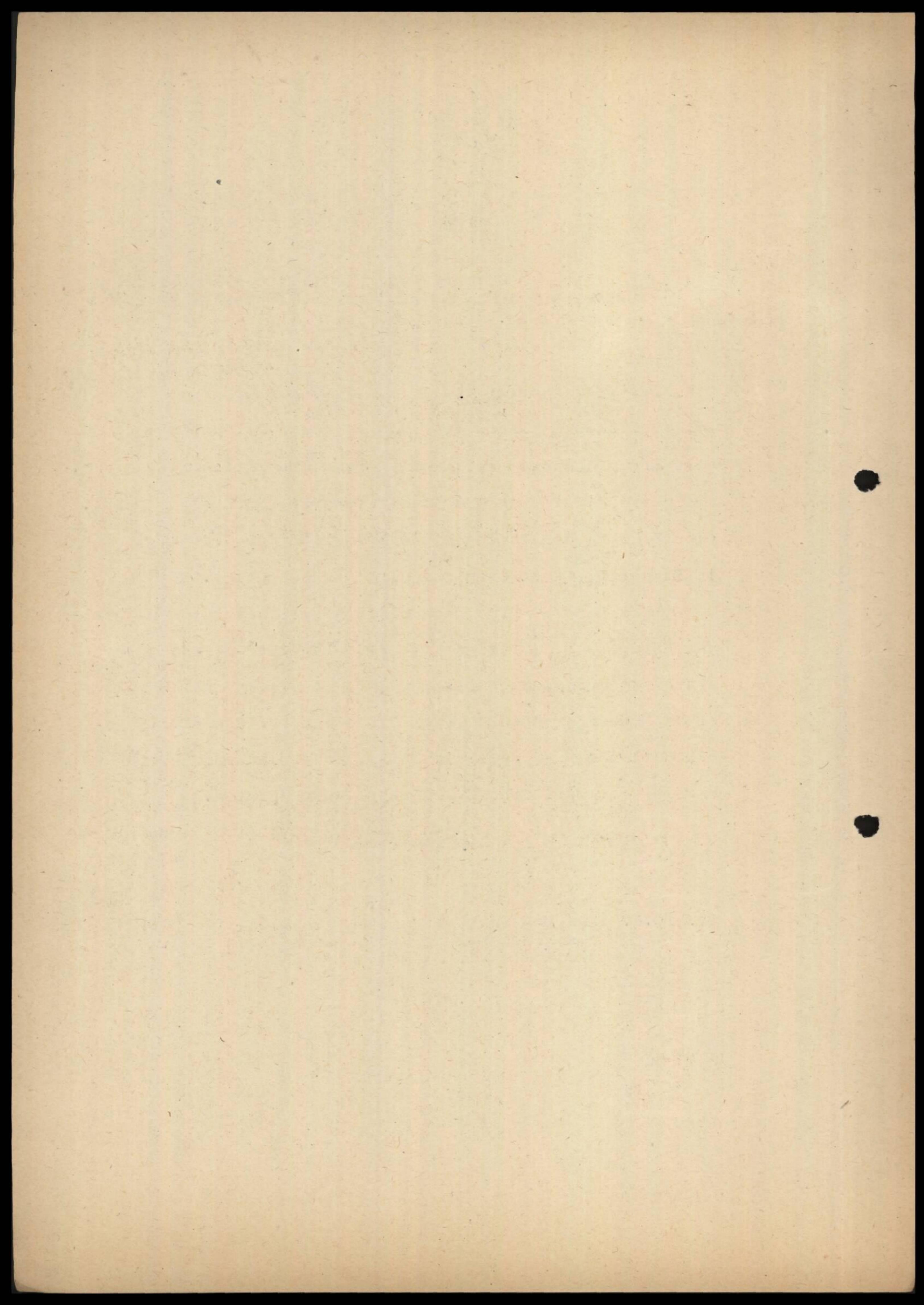
A k t e n n o t i z .

Betr.: Rücksprache mit dem Herrn Landrat des Landkreises Heidelberg in dem Dienststrafverfahren gegen Philipp Scholl.

Der Herr Landrat teilte mit, daß das Ergebnis des Dienststrafverfahrens allein vom Ausgang des z.Zt. anhängigen Strafverfahrens abhängig sei. Sollte Herr Scholl freigesprochen, dann wird damit auch das Dienststrafverfahren eingestellt. Eine Klärung der Vorkommnisse anlässlich der Gemeindewahlen im Dienststrafverfahren sei nicht beabsichtigt.

Herr Scholl wurde nach dieser Feststellung, die in einer Unterredung zwischen dem Herrn Landrat und mir allein getroffen wurde, anschließend noch gehört und befragt, ob er den Ausdruck "Hund" gegen Bürgermeister Schmelcher gebraucht habe, und gegebenenfalls, ob er ihn zurückzunehmen bereit sei. Herr Scholl verneinte beide Fragen.

Wv. 10.6. (zwecks Feststellung, ob Nachricht von Herrn Scholl bezüglich der Schöffen eingegangen ist).



12. Mai
1948

24/51
96
Klaus Schmidt

Dr. We./Sch.
- 748 -

Herrn
Philipp Scholl
Walldorf (Baden)
Heidelbergerstr. 13

(Antrag aufzuheben, dann kann
d. Strafsache Scholl mit
Arboretum W.

Sehr geehrter Herr Scholl!

Wir haben durch unseren Mitarbeiter, Herrn Dr. Weber-Unger, unseren Schriftsatz vom 8. Mai 1948 dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe persönlich überbringen lassen. Herr Zimmermann hat sich des Falles persönlich angenommen, besonders unter dem Gesichtspunkt, daß Sie vor Einleitung des Dienststrafverfahrens überhaupt nicht vom Landrat gehört worden sind.

Allerdings können wir nach den bestehenden badischen Gesetzen die grundsätzliche Zulässigkeit eines Dienststrafverfahrens gegen Sie als Gemeinderat nicht bestreiten. Daran kann auch die durch Ihre Partei eingeholtte Stellungnahme des Stuttgarter Ministeriums nichts ändern, da für Baden noch die alte badische Gemeindeordnung in Kraft ist, nach der die Gemeinderäte in gewissem Sinne doch als Beamten anzusehen sind und jedenfalls gegen Sie das Dienststrafverfahren grundsätzlich zulässig ist.

Der Herr Präsident des Landesbezirks Baden hat dessen ungeachtet aber durch persönliche Intervention beim Landrat einen Versuch zur Beilegung der Angelegenheit im Wege des Ausgleichs angebahnt. Wir nehmen an, dass Sie darüber unmittelbar vom Landrat informiert

werden, bitten Sie aber bei einer gegebenenfalls an Sie er-
gehenden Aufforderung zur Rücksprache mit dem Herrn Landrat
vorher einen Konferenztermin mit uns zu vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschr. an Herrn Scholl

8. Mai

ab 95-

drückt 26.4.1948
um 14/5. überbr.

Dr. We./Sch.

- 748 -

An den

Herrn Präsidenten
des Landesbezirks Baden
- Abt. Innere Verwaltung -
Karlsruhe
Nördl. Hildapromenade

Betrifft: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die im Dienststrafverfahren gegen den Gemeinderat Philipp Scholl getroffene Entscheidung des Landrats für den Landkreis Heidelberg vom 12.2.48.

Der Gemeinderat Philipp Scholl aus Walldorf in Baden hat uns in dem gegen ihn anhängigen Dienststrafverfahren mit seiner Vertretung beauftragt. ed

Namens und im Auftrage unseres Mandanten erheben wir gegen die abschriftlich beigeschlossene Verfügung des Landrats für den Landkreis Heidelberg vom 12.2.48

Dienstaufsichtsbeschwerde.

mit dem Antrag, die Entscheidung vom 12.2.48 aufzuheben und die Einstellung des Dienststrafverfahrens zu verfügen. Zur Begründung wird vorgetragen:

I.

Unser Mandant gehört dem Gemeinderat von Walldorf als Vertreter der SPD an. Er wurde von seiner Partei auf Grund der Ergebnisse der letzten Gemeindewahlen vom Februar 1948 in den Walldorfer Gemeinderat entsandt. Er hat zur Gemeinde Walldorf keine dienstvertragliche Bindung irgend einer Art. Die erwähnte Verfügung erging auf Grund eines Schreibens des Bürgermeisters von Walldorf vom 5.2.48 an

den Landrat, in der die Behauptung aufgestellt wird, unser Mandant habe im Eisenbahnwagen am 29.1.48 eine laute Unterhaltung geführt, in der er gegen die Stadtverwaltung im allgemeinen und gegen den Bürgermeister Schmelleher im besonderen wüste Aussagen gemacht habe, die sich für einen Gemeinderat nicht ziemen. Es sei dabei auch der Ausdruck gefallen: "Der Bürgermeister ist ein Hund".

Mit gleichem Datum richtete die CDU.-Fraktion des Gemeinderates unter Benutzung des Kopfbogens der Gemeindeverwaltung Walldorf ein Schreiben an den Landrat, in dem die "Disziplinierung" unseres Mandanten "mit dem Ziele der Entlassung" verlangt wird. Diese Eingabe gibt sich wenigstens im Sachbetreff den Anschein, als sei sie im Namen des gesamten Gemeinderates gemacht worden.

Daraufhin wurde durch den Landrat die erwähnte Verfügung getroffen. Unserem Mandanten wurde dabei nicht einmal die Möglichkeit gegeben, sich vorher zur Sache zu äußern.

Wir haben nach Übernahme des Mandats am 19.3.48 und als wir daraufhin keine Antwort erhielten, am 27.4. nochmals unter eingehender Darlegung der Rechtslage die Aufhebung der erwähnten Verfügung beantragt, wobei wir uns gezwungen sahen, im letzterwähnten Schreiben vom 27.4.48 dem Landrat gleichzeitig mitzuteilen, daß wir unseren Antrag als abgelehnt betrachten mussten, wenn nicht bis zum 5.5.48 eine Antwort erteilt sein würde.

Das Landratsamt Heidelberg hat uns bis heute keiner Antwort auf unsere beiden Schreiben gewürdigt. Wir sahen uns deshalb veranlaßt, die vorliegende Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben.

II.

Es kann an sich dahingestellt bleiben, ob unser Mandant tatsächlich die beleidigenden Äußerungen gemacht hat. Für die Entscheidung der vorliegenden Dienstaufsichtsbeschwerde ist diese Frage nicht von Bedeutung, da, es sei gleich hier vorgetragen, ein Dienststrafverfahren gegen

unseren Mandanten deswegen nicht eingeleitet werden kann, weil dazu die nötigen sachlichen Voraussetzungen in der Person unseres Mandanten nicht gegeben sind. Aber es sei doch zur Kennzeichnung der Tatsache, daß sich die Verfügung des Landrats, die immerhin schon bedeutende Auswirkungen im Gemeinderat von Walldorf gehabt hat, auf völlig unerwiesene Behauptungen stützt, aus dem Ergebnis einer Akteneinsicht mitgeteilt, daß das gegen unseren Mandanten gleichzeitig in Gang gebrachte Strafverfahren wegen Beleidigung vor dem Amtsgericht Niesloch voraussichtlich mit einem Freispruch unseres Mandanten enden wird.

Wie vorgetragen, ist es aber für die Entscheidung der vorliegenden Dienstaufsichtsbeschwerde unerheblich, was tatsächlich von unserem Mandanten geäußert worden ist. Wenn sich die erwähnte Verfügung auf die Bestimmungen der Dienststrafordnung stützt, so muss beim Urlass der Verfügung von der Voraussetzungen ausgegangen worden sein, dass unser Mandant Beamter im Sinne der Dienststrafordnung ist. Diese Auffassung beruht jedoch auf einem grundlegenden Rechtsirrtum. Schon oben wurde vorgetragen, dass unser Mandant nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Walldorf steht. Die "Einstellung in den öffentlichen Dienst und die Aushändigung einer Urkunde, in der die Worte 'unter Berufung in das Beamtenverhältnis' enthalten sind", sind aber die Voraussetzung für die Begründung der Beamteigenschaft (Artikel 14 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden).

als
Unser Mandant ist also/Gemeinderat nicht Gemeindebeamter, sondern er ist Abgesandter einer Partei und unterliegt als solcher nicht einem Dienststrafverfahren derjenigen Gemeinde, in deren Gemeinderat er als Parteivertreter gewählt worden ist.

Es mag dahingestellt bleiben, wie die erwähnte Verwaltungsverfügung zustande gekommen ist. Es sei angenommen, daß der Landrat das Opfer eines Irrtums über den Begriff des Gemeinderates, vielleicht auf Grund der alten Gemeindeordnung geworden ist. Möglicherweise ist der Landrat irrtümlich auch davon ausgegangen, daß unser Mandant als Gemeinderat ein Ehrenamt ausfüllt und deshalb als eine Art Ehrenbeamter anzusehen sei.

Wie dem auch sei, handelt es sich jedenfalls um einen groben Irrtum, der bereits schwere politische Folgen nach sich gezogen hat. Im Interesse der Stärkung der öffentlichen Autorität hat unser Mandant davon abgesehen, seit dem Erlass der Verfügung den Sitzungen des Gemeinderates beizuwöhnen, obwohl er sich über die ergangene Verfügung hätte hinwegsetzen können, weil sie von einer offenbar völlig unzuständigen Behörde erlassen worden war. Seitdem die Fraktion der sozialdemokratischen Partei im Gemeinderat in Walldorf auf diese Weise um die Stimme unseres Mandanten geschwächt worden ist, war es den Gegenparteien möglich, bedeutende Entscheidungen gegen den Willen der Fraktion unseres Mandanten durchzusetzen.

*Auch aus dieser geschilderten Auswirkung der erwähnten Verfügung geht hervor, wie abwegig die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen einen parlamentarischen Gemeinderat ist.

Gleichzeitig aber wolle die Dienstaufsichtsbehörde daraus ersehen, dass eine schnellstmögliche Entscheidung in der Sache getroffen werden muss, um weitere Komplikationen zu verhüten und einen jeglicher Rechtsgrundlage entbehrenden Zustand zu beseitigen, der durch eine Verfügung geschaffen wurde, die sowohl ihrem Inhalt nach als auch nach der Art ihres Zustandekommens eine flagrante Verletzung demokratischer Grundsätze darstellt.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Buok G.O.

Falldienstlich

Heidelberg, den 4. Mai 1948
Dr. We./Sch.
- 748

Günther

A k t e n n o t i z

über Einsichtnahme in die Akten des
Strafverfahrens gegen Philipp Scholl.

1. Anzeige wurde erstattet vom Bürgermeister Schmelcher am 26.2.48 und vom Landrat des Kreises Heidelberg vom 30.3.48.
2. Der einzige Belastungszeuge ist der Bahnpolizist Otto Müller. Er sagte im wesentlichen folgendes aus: "Ich stand im Zug an der Wageneingangstür hart rechts neben mir stand Scholl. Er unterhielt sich mit Nonnenmacher und Menger. Dabei sagte er: "Was soll nur nach einer Wählungsreform werden, wenn so ein Hund da oben sitzt." Mit dem Ausdruck Hund kann er nur den Bürgermeister Schmelcher gemeint haben.

Die von Müller benannten Zeugen Nonnenmacher und Menger bekunden übereinstimmend, dass sie niemals etwas derartiges aus dem Munde von Scholl gehört hätten. Es sei im übrigen richtig, dass sie oft mit Scholl zusammen im Zug von und zur Arbeit fahren. Ob Sie nun an dem fraglichen Tag, d. 29.1.48, frühmorgens, tatsächlich mit Scholl zur Arbeit gefahren seien, wüssten sie heute nicht mehr.

Müller wurden diese Aussagen von Nonnenmacher und Menger nochmals entgegengehalten. Er bestätigte seine vorher gemachten Aussagen nochmals und berief sich darauf, dass er sowohl seinem Schwiegervater Thome als auch einem Georg Kögel, das Gehörte berichtet habe.

Widersprüche ergeben sich insofern, als Müller (Akten Bl.9) aussagt, Kögel und Thome seien mit ihm zusammen gewesen, als er den beiden das berichtete.

Dagegen sagt Thome aus, ihm sei das angebliche Erlebnis im Zug von Müller in seiner Wohnung mitgeteilt

worden. Es sei niemand weiter zugegen gewesen.

Der Angeschuldigte selbst bekundet, dass es im Zug dunkel gewesen sei; das Abteil sei gut besetzt gewesen. Ein Fahrgast sei nicht vom anderen zu unterscheiden gewesen. Den Hauptbelastungszeugen Müller kenne er überhaupt nicht.

Abschr.an Mandant

665/5.

4.Mai

1948

Dr.We./Sch.

An das
Amtsgericht
Ziesloch
Aktenz.: Gs 73/48

In der Strafsache
gegen den Stadtrat
Philipp Schöll
aus Walldorf

wird anliegend Vollmacht des Angeklagten überreicht.

Auf Grund der Einsichtnahme in die Strafakten wird beantragt,

die bereits im Ermittlungsverfahren einvernommenen Zeugen Nonnenmacher und Menges zu laden. Genaue Anschrift der Zeugen ist in den Akten vermerkt.

Die Ladung der Zeugen Nonnenmacher und Menges wird erforderlich sein, weil der einzige Belastungszeuge Otto Müller sich darauf beruft, diese beiden hätten zugehört, als der Angeklagte angeblich die beleidigende Äußerung machte. Im Ermittlungsverfahren haben die beiden Zeugen bereits mit Nachdruck bestritten, daß sie jemals einen derartigen Ausdruck aus dem Munde des Angeklagten gehört hatten. Es steht hier Aussage gegen Aussage.

Die weiter im Ermittlungsverfahren einvernommenen Georg Kögeli und Ludwig Thome scheinen für die Hauptverhandlung nicht von Wichtigkeit zu sein, da sich ihre Aussagen nur darauf beziehen, dass sie von Müller gehört haben wollen, daß der Angeklagte die beleidigende Äußerung im Zuge getan hat.

Immerhin aber erscheint von Bedeutung, wenn man die Aussagen Müller, Kögel und Thome vergleicht.

Müller sagt aus, (Akten S.9) Kögel sei dabei gewesen, als er Thome erzählte, was der Angeklagte im Eisenbahnwagen gesagt haben soll. Dagegen geht aus der Aussage von Thome hervor, dass er mit Müller allein gewesen sei und zwar in Thome's Wohnung, als Müller von der Ausserung des Angeklagten erzählte. Hier liegt ein offensichtlicher Widerspruch, der auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen immerhin ein bezeichnendes Licht wirft. Außerdem waren die tatsächlichen Umstände an dem Tag, an dem die Aussierung gefallen sein soll, derart, dass Müller nach allgemeinen Erfahrungen unmöglich wissen konnte, ob der beleidigende Ausdruck überhaupt gefallen ist und wenn er tatsächlich gefallen sein sollte, von welcher Seite und in welchem Zusammenhang er verwendet wurde. Das Zugabteil war an den Morgen dieses Januartages völlig dunkel und mit Menschen vollgestopft.. Ein Fahrgäst war vom andern nicht zu unterscheiden.

Unter diesen Umständen fragt man sich, wie Müller zu einer derartigen Behauptung kommen kann. Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, kurz auf die Hintergründe hinzuweisen, die zur Erstattung dieser Anzeige führten. Am 29. I. waren die Vorbereitungen für die Gemeinderatswahlen auf dem Höhepunkt angekommen. Der Angeklagte war Bürgermeisterkandidat der SPD. für Walldorf. Seine Aussichten, zum Bürgermeister gewählt zu werden, waren recht gut. Das geht daraus hervor, dass der Gegenkandidat nur mit knapper Stimmenmehrheit gewählt wurde. Müller, Thome und Kögel gehören der CDU an und Thome, der Schwiegervater von Müller, ist in Walldorf als spezieller Gegner des Angeklagten bekannt. Thome hatte auch anderen gegenüber wiederholt geäussert, es käme gar nicht in Frage, dass der Angeklagte Bürgermeister werden würde.

Bei Kenntnis dieser Hintergründe kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Angeklagte durch eine Strafanzeige in Misskredit gebracht werden sollte.

Es ist deshalb auch nicht glaubhaft, wenn Müller in seiner Vernehmung durch die Landespolizei angibt, er hatte am Ausgang des Strafverfahrens kein Interesse.

Diese Umstände wird das Gericht bei der Frage, ob man den Aussagen von Müller Glauben schenken kann, mitwürdigen müssen. Endlich wird beantragt,

als Zeugen Herrn Michael Vogel
aus Walldorf, Wilhelmstraße

laden zu lassen. Herr Vogel war Vorsitzender des Wohnungsausschusses in Walldorf und stand sowohl mit dem Angeklagten, als auch mit dem Bürgermeister Schmelcher in engem Kontakt und kann bekunden, daß das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und Schmelcher noch am 29. I. völlig korrekt war, daß somit ~~Schmelcher~~ ^{der Angeklagte} nicht den geringsten Grund hatte, in dieser Weise ausfällig gegen Schmelcher zu werden.

Es wird gebeten, baldmöglichst Termin anzuberausamn.

1 Anlage!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

01 111109-1A 790
XXXXXX--

3/5 ✓
Wvl. zum Termin der Akteneinsicht.

27. April

1948

ovb 28/4

Dr. We./Sch.

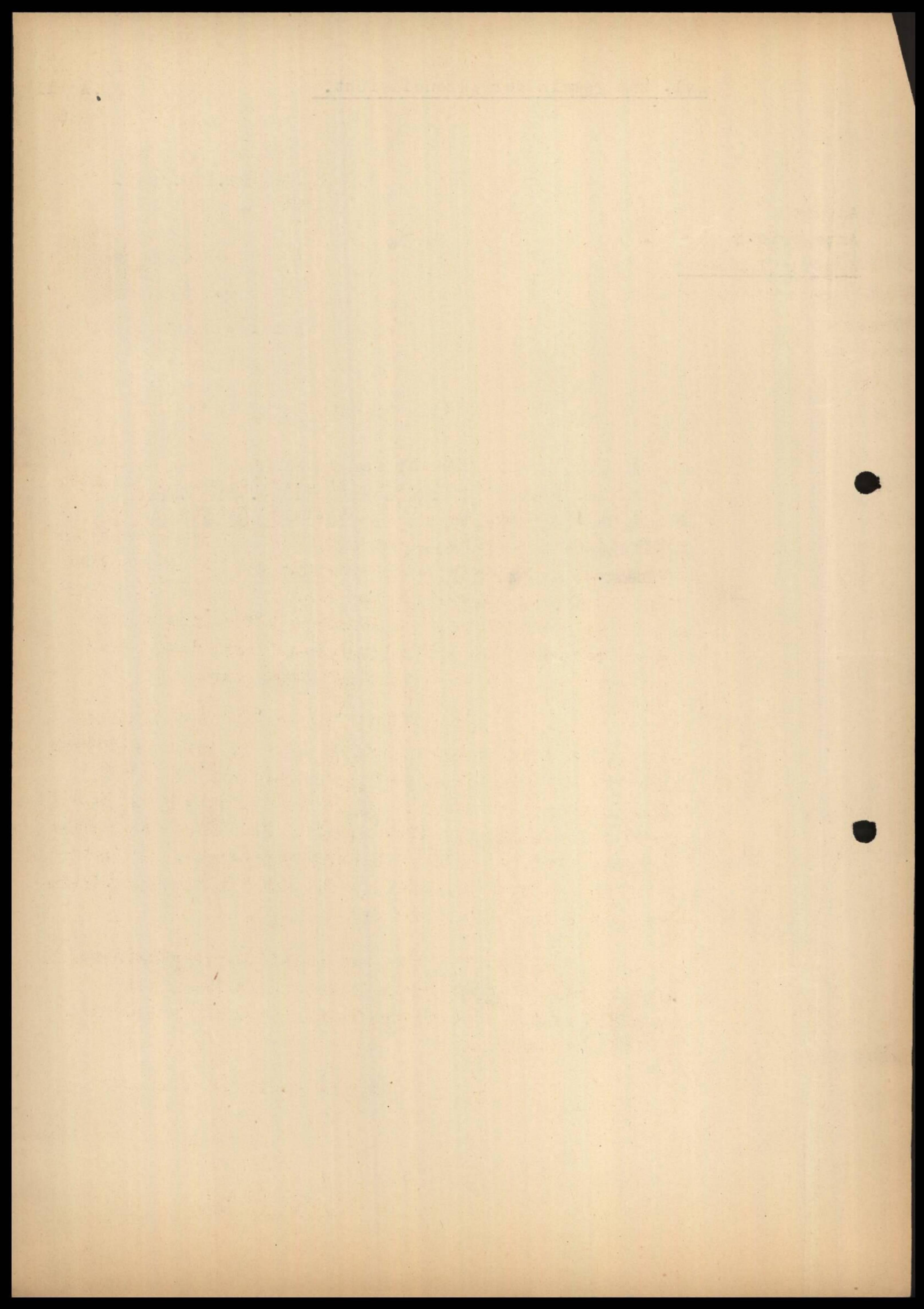
- 748 -

An das
Amtsgericht
W i e s l o c h

In der Strafsache
gegen den Stadtrat
Philipp S c h o l l
aus Walldorf

zeigen wir an, dass wir den Angeklagten ver-
treten. Vollmacht wird nachgereicht. Wir werden
zunächst Akteneinsicht in die dortigen Strafakten
im Laufe der kommenden Woche, voraussichtlich am
Dienstag, den 4. Mai, durch unseren Mitarbeiter,
Herrn Dr. Weber-Unger, vornehmen lassen.

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



27. April

1948

- Dr. We./Sch.

- 748 -

oVr 28/4

Herrn

Philippscholl
Waldorf
Heidelbergerstr. 13

Sehr geehrter Herr Scholl!

Wir gestatten uns, beigeschlossen Durchschlag eines an den Herrn Landrat gerichteten Schreibens zu überreichen und teilen Ihnen mit, daß wir uns entschlossen haben, Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe gegen die ergangene Entscheidung des Landrats Heidelberg zu erheben, wenn wir bis zum angegebenen Termin immer noch ohne befriedigende Nachricht geblieben sind.

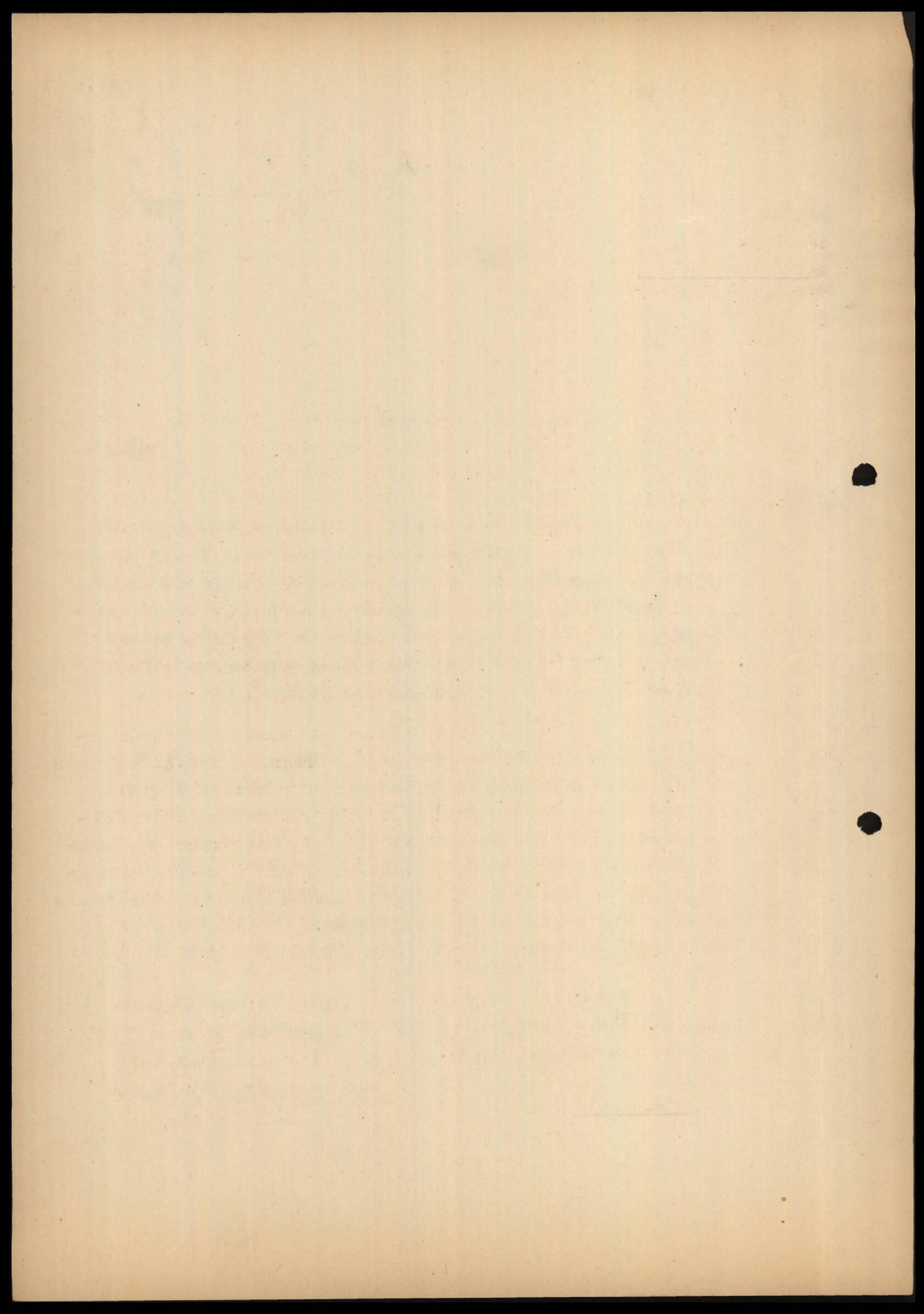
Gleichzeitig bitten wir Sie, unseren Mitarbeiter, Herrn Dr. Weber-Unger, am Dienstag, den 4. Mai 1948 gegen 11 Uhr vormittags auf dem Amtsgericht Wiesloch (Haupteingang) zu erwarten. Herr Dr. Weber wird in unserem Auftrag dort noch Einsicht in die Akten des Amtsgerichts Wiesloch nehmen. Das Ergebnis dieser Akteneinsicht und einer evtl. Rücksprache mit dem Richter könnte dann mit Ihnen besprochen werden.

Wir bitten Sie, uns sofort zu verständigen, gegebenenfalls unter der Rufnummer Heidelberg 4565, wenn Sie zu dem angegebenen Termin unseren Mitarbeiter nicht erwarten können.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



27. April

1948

Dr. We./Sch.

- 748 -

An den

Herrn Landrat
des Landkreises Heidelberg
Heidelberg
Hauptstraße 207/209

ab 28/4

In dem Dienststrafverfahren gegen den Gemeinderat Philipp Schöll in Walldorf haben wir auf unseren Schriftsatz vom 19.3.48 bis jetzt noch keine Antwort erhalten.

Wir müssen deshalb zu der Annahme kommen, daß unserem Antrag auf Aufhebung der von dort verfügten Amtesenthebung nicht entsprochen wird und würden uns deshalb gezwungen sehen, Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe zu erheben, falls wir nicht bis zum 5.5.48 vom Erlass einer Verfügung benachrichtigt werden sollten, die unserem Antrag vom 19.3.48 entspricht.

^{auf} Zur Begründung unseres Antrages vom 19.3. darf noch/folgendes hingewiesen werden: Die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen unseren Mandanten beruht auf einem Rechtsirrtum. Herr Schöll ist nicht Beamter im Sinne der Disziplinarstrafordnung. Das geht daraus hervor, dass er nicht bei der Stadtgemeinde Walldorf angestellt ist, sondern dass er durch Wahl als Exponent seiner Partei im Rahmen seiner Fraktion als Stadtrat tätig ist.

Wie irrtümlich die vom Landratsamt getroffene Regelung ist, geht auch aus deren Auswirkung hervor. Die sozialdemokratische Fraktion ist im Stadtrat durch das vorläufige Ausscheiden unseres Mandanten um eine Stimme geschwächt.

Offenbar ist die Verfügung des Landratsamtes von der Annahme ausgegangen, daß unser Mandant Ehrenbeamter sei. Es ist zwar richtig, daß die gewählten Vertreter in ihrer Eigenschaft als Stadträte ein "Ehrenamt" auszufüllen haben, daraus kann aber nicht der Begriff eines "Ehrenbeamten" konstruiert werden.

Unser Mandant muss vielmehr in seiner Stellung als Stadtrat als Abgeordneter seiner politischen Partei betrachtet werden. Er ist also zweifellos nicht als Beamter anzusehen.

Das Vorgehen gegen unseren Mandanten auf Grund der Disziplinarstrafordnung entbehrt deshalb jeder Rechtsgrundlage.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Amtsenthebung unseres Mandanten würde deshalb zweifellos Erfolg haben.

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Philip Scholl
Verwaltungs-Obersekretär
Walldorf b/Wiesloch.
Heidelbergerstrasse 13

Den 18. April 1948.

748

Jhr Zeich. Dr. We. Sch. 748

20. April 1948

An die Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. Heimerich
und Dr. Otto

HEIDELBERG.

Neuenheimerlandstrasse 4

Ich bestätige den Empfang geehrten Schreibens vom 12.4.1948 und lege wunschgemäß die beiden gewünschten Flugblätter bei. Die in denselben gehaltenen Kritiken sind Tatsachen und nicht wegzustreiten.

Beweiss. Die unhaltbaren Zustände auf dem Wirtschaftsamt sind beseitigt.

Der Durcheinander auf dem Wohnungsamt wurde aufgeräumt.

Die bisher in dunkel gehüllte Straßenbeleuchtung strahl hellerleuchtet.

Strassen und Wege werden hergerichtet.

Alle Anträge der SPD. Fraktion eingereicht zu der Sitzung am 12. Januar 1948 wurden in der letzten Gemeinderatssitzung restlos genehmigt. Ein Beweiss, dass meine Kritiken in der Versammlung am 30.1.48 anerkannt berechtigt waren.

Zum Haushalt 1947 ist festzustellen, dass in der Vorbemerkung zum Voranschlag (1. Blatt im Voranschlag) Jm "Jst" eine Überschreitung von 53.947 RM aufgezeigt ist. Das kann man nicht wegbesprechen. Meine Kritik am 30.1.48 war eine Anfrage, ob diese Überschreitung bestimmungsgemäß vom damaligen Gemeinderat genehmigt wurde. Eine Antwort ist nicht erfolgt.

Der Voranschlag 1947 hat nach Aussage des Gemeinderats Hecker zur Genehmigung und Beratung nicht vorgelegen.

Der gedruckte bzw. mit der Schreibmaschine abgefasste Voranschlag wurde den Gemeinderäten im Herbst ausgehändigt. Daraufhin wurde von dem Gemeinderat Winnes KPD. verlangt, dass der Haushalt in öffentl.

Gemeinderatssitzung behandelt wird; denn die Bürgermeisterwahlen und bis dato wurde kein Voranschlag beraten. Nach dem Ihnen am letzten Dienstag übergebene Schreiben des Landrates in Heidelberg wegen dem Voranschlag wurden gar andere Behauptungen aufgestellt.

Ganz abgesehen davon, bin ich der Auffassung, dass diese nebenschönen Dinge gar nicht zur Debatte stehen. Nach meiner Auffassung ist zu entscheiden, ob die Amtsenthebung meiner Person gesetzlich zu Recht be-

steht oder nicht. Nach der Auslassung der Landesparteileitung der SPD in Stuttgart in Verbindung mit der Stellungnahme des Herrn Innenministers ist meine Amtsenthebung ungesetzlich.

Ausser allem Zweifel steht mit das Recht einer freien Kritik zu. Eine Verächtlichmachung der Stadtverwaltung kommt gar nicht infrage. Ich habe es hier in meinem Falle nach meiner Auffassung nicht mit einer Körperschaft zu tun, sondern mit der Arbeit des Bürgermeisters Schmelcher, ich habe Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Walldorf in den letzten 2 Jahren mit keinem Wort erwähnt noch jemals kritisiert.

Der Aufbau der Klage des Herrn Schmelcher geht von falschen Voraussetzungen aus.

Inzwischen haben Wahlkämpfe in anderen Städten wie Stuttgart Bad Cannstatt zuletzt Schwäbisch Hall heftige Debatten ausgelöst und es ist nicht immer mit den Kandidaten ganz unfähr verfahren worden, In all diesen Fällen gleich zum Landrat zu springen und die Kandidaten der unterlegenen Partei von Ihren Ämtern abzusetzen, ist gewiss weder demokratisch noch vertretbar.

Ich gestate mir noch darzulegen, dass Bürgermeister Schmelcher Kreistagsabgeordneter ist und zu einem bestimmten Verhältnis zum Herrn Landrat steht. Die Unparteilichkeit ist nicht gewahrt wenn die Weiterbehandlung meiner Sache durch Herrn Landrat Klotz weitergeführt wird.

Ich darf auf das Schreiben des Landrates vom 12.2.48 hinweisen, in welchem Herr Regierungsrat Steinbrenner in Sinsheim mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt wird.

Ich bitte höfl. um Nachprüfung der Sache.
Unter keinem Umständen darf die Angelegenheit mit der Privatklage wegen Beleidigung verknüpft werden. Diese Angelegenheit ist schon seit 14 Tagen hier bei der Landespolizei abgeschlossen und die Nachfrage bei der hiesigen Stelle ergab, dass der Bericht schon vor 12 Tagen an die Staatsanwaltschaft in Heidelberg weitergeleitet wurde. Die politischen Verhältnisse auf dem hiesigen Rathaus zwingen zu einer baldigen Klärung. Meine Fraktion ist durch mein Fehlen derart geschwächt hinzu kommt, dass der andere Vertreter in unserer Fraktion ein Neubürger ist und bei bestimmten Abstimmungen schwankend ist, diese Situation nutzt der Bürgermeister Schmelcher reichlich aus und es hat den Anschein, dass meine Sache von der Landratsseite aus vielleicht verzögert wird. Haben Sie bitte darauf ein Augenmerk. Im Falle die Angelegenheit unvorhergesehen eine kritische Wendung nehmen sollte, bitte ich zu erwägen, dass Herr Bürgermeister Trumpfheller Mannheim als Gutachter und Zeuge einvernommen oder zu einer schriftlichen Darlegung gebeten wird. Herr Trumpfheller hat in der Versammlung am 13.2.1948 anlässl der Stichwahl zum Bürgermeister in meiner 2. Versammlung vor überfülltem Haus gesprochen und hat sich damals schon mit den Bemerkungen mit Herrn Schmelcher in der Versammlung auseinandergesetzt.

Ich bitte diesen Hinweis zu beachten.

Ich hoffe diese Woche zu einer persönlichen Aussprache nach dort kommen zu können und verbleibe bis dahin mit ausgezeichneter Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. J. Mah". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial "W" and "J" followed by "Mah".

Mr. Teg

1. Begrüßung und Dank für das Erscheinen

2. Sie alle wissen, dass am kommenden Sonntag die endgültige Entscheidung darüber fällt, wer in unserer Gemeinde Bürgermeister werden soll, nachdem am 1. Februar keiner der Bewerber die notwendige Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.

3. Die Waglpropaganda hat bedauerlicherweise persönliche Formen angenommen, die ~~WIR~~ von mir weder heraufbeschworen, noch gewollt wurde

Jch habe vor 14 Tagen strengsachlich zu den Angelegenheiten unserer Gemeinde Stellung genommen. Jch musste dazu Stellung nehmen und zwar in einer bestimmten Form, weil wie Sie wissen, dass vieles in unserer Gemeinde nicht gemacht gurde, was notwendig gewesen wäre.

Jch habe ausdrücklich damals erklärt, dass ~~X~~ ^{XIX} persönl^ch
Diffenzen zwischen Bürgermeister Schmelcher und mir nicht bestehen,

Dass aber mir das Recht nicht streitig gemacht werden kann, Die Verwaltungsarbeit auf unserem Rathaus ins Rampenlicht zu stellen, ist für mich ganz selbstverständlich.

~~Wenn dabei der betroffene die Nerven verliert, so ~~IHK~~ habe ich das nicht zu vertreten, so bedauerlich das ist, ein anständiger Partner aber hat selbstverständlich das Recht ~~IHK~~ Gegenargumente vorzubringen und die Öffentlichkeit wird dementsprechend urteilen.~~

Jch will dass unsere Wähler frei und unbeeinflusst am Sonntag urteilen

Die Methoden vom 31. Januar werden von mir in aller Form abgelehnt. Ich habe keineswegs nötig mit solchen verwerflichen Mitteln meinen Wahlkampf durchzufechten.

Ganz gleich wie ~~WIEDERHOLUNG~~ die Wähler am Sonntag die Entscheidung treffen.

In meiner Sorge um meine Heimatgemeinde werde ich als Gemeinderat noch mehr darauf achten müssen, dass diejenigen Massnahmen getroffen werden, die Not zu lindern, alles erdenkliche zu tun um unsere Gemeinde mit seinen Bewohnern über die XXX grosse Notlage hinwegzubringen.

Das ist das Entscheidende in heutiger Stunde nicht persönlicher Hass und Verleumdungen.

Jch habe vor 14 Tagen erklärt, dass ich als Verwaltungsbeamter und Berufserfahrung eine ganz andere Grundeinstellung gegenüber den Gemeindeverwaltungsaufgaben habe, als der derzeitige Bürgermeister sie in der Praxis in den vergangenen 2 Jahren bewiesen hat.

Jch erkläre ganz eindeutig, vor aller Öffentlichkeit, dass der Fleiss
Wille und Arbeit von Bürgermeister Schmelcher in den vergangenen
2 Jahren von mir absolut nicht abgestritten wird.

Jch wiederhole aber nochmals, dass ich XXXXXXXXXXXXXXXXX gegenüber durchgeföhrt Massnahmen in den vergangenen 2 Jahren mir erlauben kann Kritik zu üben und ich habe Jhnem meine Frauen und Männer Wege aufgezeigt, die hätten beschritten werden müssen, wenn man dazu in der Lage gewesen wäre.

2

In meinen letzten Ausführungen habe ich Ihnen eingehend das
die Verhältnisse bei unserem Ernährungs- u. Wirtschaftsamt und
Wohnungsamt geschildert.

unseren
Es ist sehr eigenartig, dass unsere Gemeindebediensteten und gerade
die jüngsten sich zu einer Sache hergegeben haben, die sie bestimmt
nicht mitgemacht hätten, wenn ein sog. höherer Befehl nicht sie dazu
bestimmt hätte. Zur Beruhigung möchte ich den Betreffenden sagen,
ich bin Euch darüber nicht böse, jeder muss mal Lehrgeld zahlen, bitte
aber dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass die Demonstration sich
nicht gegen eine beliebige Person gerichtet hat, sondern sich gegen
eine Person als Gemeinderat gerichtet hat.

Durch meine Wahl am 7. Dezember stehen die Gemeindebediensteten zu
zu mir in einem mittelbaren Dienstverhältnis und man hat in der Hitze des
Gefechts vergessen mit allen Möglichkeiten für die Zukunft zu rechnen.
Ich müsste ein schlechter Sachkenner der Gemeindeverwaltung sein, wollte
ich behaupten, dass unsere Bediensteten auf dem Rathaus nicht ihre Pflicht
erfüllt hätten, Ich habe sogar die Öffentlichkeit gebeten auf die Schwie-
rigkeiten in der heutigen Gemeindeverwaltung unbedingt Rücksicht zu
nehmen, nicht voreilig zu sein in unberechtigten Kritiken und Missachtung.
Dass ich manches beanstanden musste war meine Pflicht, denn ich bin der
beauftragte Sprecher der Öffentlichkeit und werde auch in dieser Be-
ziehung in der Zukunft mit meiner Kritik nicht zurückhalten, wenn bei
einigermassen gutem Willen auftretende Schwierigkeiten behoben werden
können.

In diesem Zusammenhang darf ich eine Feststellung treffen, die
vergangenen 14 Tage haben zu meiner grossen Freude die Tatsache ge-
zurückhalt
schaffen, dass eine grosse Regsamkeit auf unseren Büros auf dem Rathaus
eingetreten ist.

Eine pünktlichkeit hat sich eingestellt, man wurde ganz anderst
behandelt, man ist freundlicher geworden, das Oberhaupt bemüht sich
eigenpersönlich um die Dinge auf dem Wirtschaftsamt, man sieht keine
Tafel mehr am Bürgermeisterzimmer
Wirklich Begebenheiten die einem Freude machen.

3

aber sagt mal meine sehr geehrten Frauen und Männer
hat man dazu eine Bürgermeisterwahl gebraucht mit allen un-
schönen Begleiterscheinungen - nein-
Dieser Wandel auf unsrem Rathaus sind Selbstverständlichkeiten
und wenn sie immer in Anwendung gebracht worden wären, dann wäre
ich der allerletzte gewesen, der ~~dann~~ Kritik geübt hätte.
Wir bekommen in aller Bälde auch neue Räume des Wirtschaftsamtes
es wird eifrig ausgemessen, so dass in allernächster Zeit nach
~~meinen Vorschlägen~~ die Bevölkerung ohne grosse Wartezeiten ab-
gefertigt werden kann.

Es hat Bezugscheine gegeben,

Es gibt Holz wenn auch in bescheidenem Umfange

XXXXXXXXXXXX

Das Wohnungsamt XX bemüht sich ebenfalls den Gesuchstellern
brieflich zu antworten, Die Wohnungskommission wird gedrängt
zu Entscheidungen,

Neubürger hat man in Eile umgebettet
ganz erfreuliche Dinge |

Frauen und Männer, Diese Regsamkeit und planvolles Schaffen
hat man mir zu verdanken, Wenn ich zu all diesen Dingen vor
14 Tagen geschwiegen hätte, dann wäre bestimmt alles beim alten
geblieben.

Hab ich unrecht gehandelt ?

Denkt daran am Sonntag.

H.

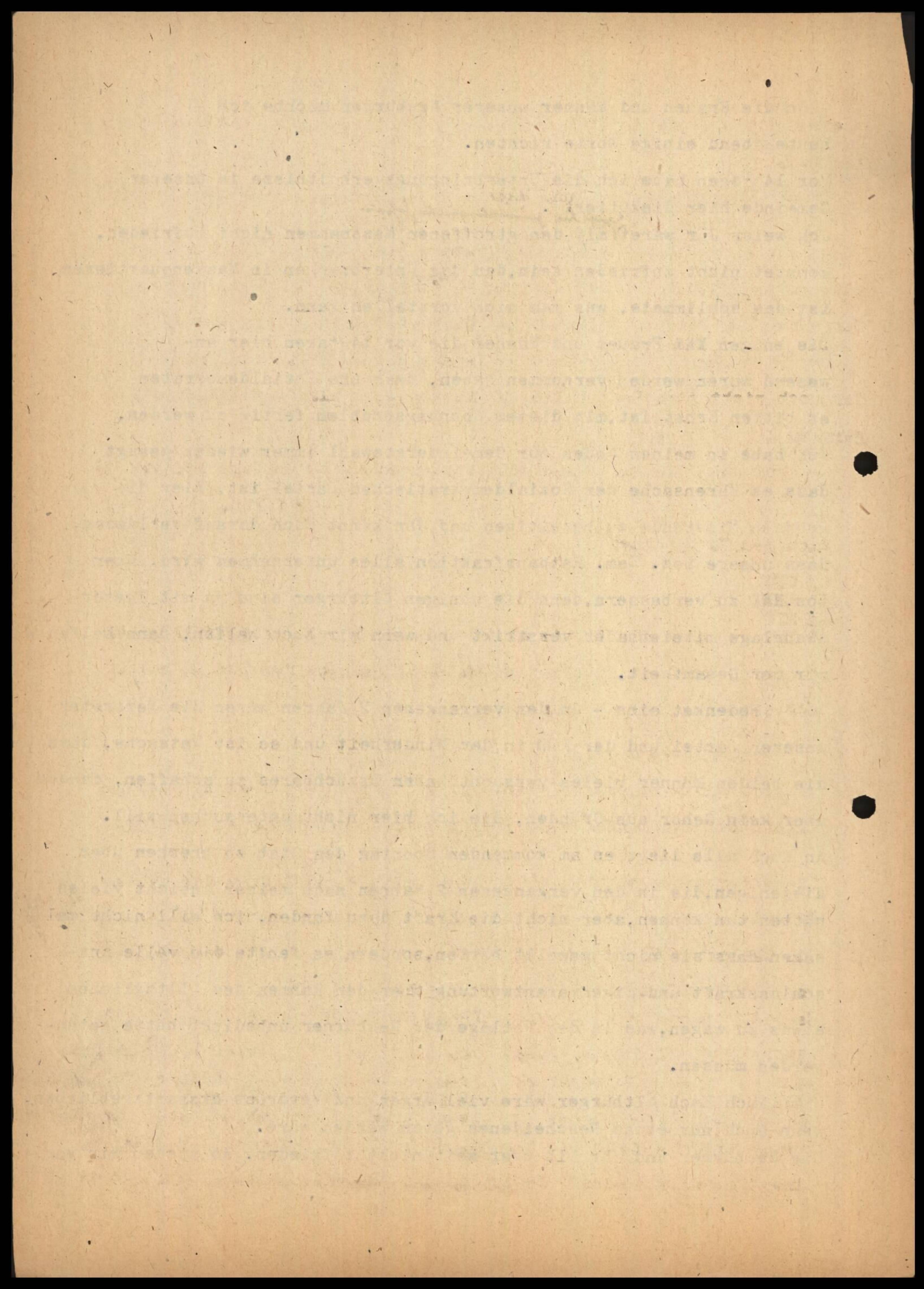
An die Frauen und Männer unserer Neubürger möchte ich
heute Abend einige Worte richten.

Vor 14 Tagen habe ich die Unterbringungsverhältnisse in unserer
Gemeinde hier diskutiert ~~zu den jüngstgezogenen Jäfern~~
Ich weiss Jhr waret ~~zu den jüngstgezogenen Jäfern~~ mit den getroffenen Massnahmen nicht zufrieden,
konntet nicht zufrieden sein, den das Unterbringen in Massenquartieren
ist das schlimmste, was man sich vorstellen kann.

Diejenigen MÄM Frauen und Männer die vor 14 Tagen hier an-
wesend waren werden vernommen haben, dass uns Sozialdemokraten
es bitter Ernst ist, mit diesem Wohnungsproblem fertig zu werden,
Ich habe in meinen Reden zur Gemeinderatswahl immer wieder gesagt
dass es Ehrensache der Sozialdemokratischen Partei ist, hier die
grössen Misstände zu beseitigen und Jhr könnt Euch darauf verlassen,
dass unsere Soz. Dem. Rathausfraktion alles unternehmen wird, Euer
Los, ~~Max~~ zu verbessern, denn die übrigen Altbürger sind ja mit Euerer
Zwangslage miteinander verstrickt und wenn wir Euch helfen, dann helfen wir
wir der Gesamtheit.

Bedenket eins - In den vergangenen 2 Jahren waren die Vertreter
unserer Partei und der KPD in der Minderheit und es ist Tatsache, dass
die beiden Männer vieles versucht haben Brauchbares zu schaffen, fanden
aber kein Gehör aus Gründen, die ich hier nicht untersuchen will.
An Euch alle liegt es am kommenden Sonntag den Stab zu brechen über
diejenigen, die in den vergangenen 2 Jahren nach meiner Ansicht vieles
hätten tun können, aber nicht die Kraft dazu fanden, ich will nicht mal
sagen dass sie nicht gewollt hätten, sondern es fehlte die volle Ent-
schlusskraft und Eigenverantwortung über den Rahmen des Alltäglichen
etwas zu wagen, was in der Notlage der Neubürger unbedingt hätte getan-
werden müssen.

Auch Euch Altbürger wäre viel Ärger und Verdruss erspart geblieben,
wenn auch nur etwas Bescheidenes getan worden wäre.
Die Neubürger und Jhr Altbürger seit nicht zufrieden. so stshen wir vor



5

einem Problem das einfach gemeistert werden muss, weil es unaufschiebbar ist.

Sehr verehrte Frauen und Männer Ihr Neubürger

Wenn Ihr am Sonntag nicht richtig wählt, dann nützen schliesslich alle guten ~~WUNDE~~ Vorschläge nichts, denn begreift bitte, dass Euere Vertreter der SPd der² Männer von Euch als Neubürger angehören in der Minderheit bleiben ebenso die Männer der KPD. und DVP
Wer noch nicht gerechnet haben sollte, sei ganz klar ins Gedächtnis gerufen

vor dem 7 Dezember war die Zusammensetzung 6 Gemeinderäte CDU
1 SPD
1 KPD.

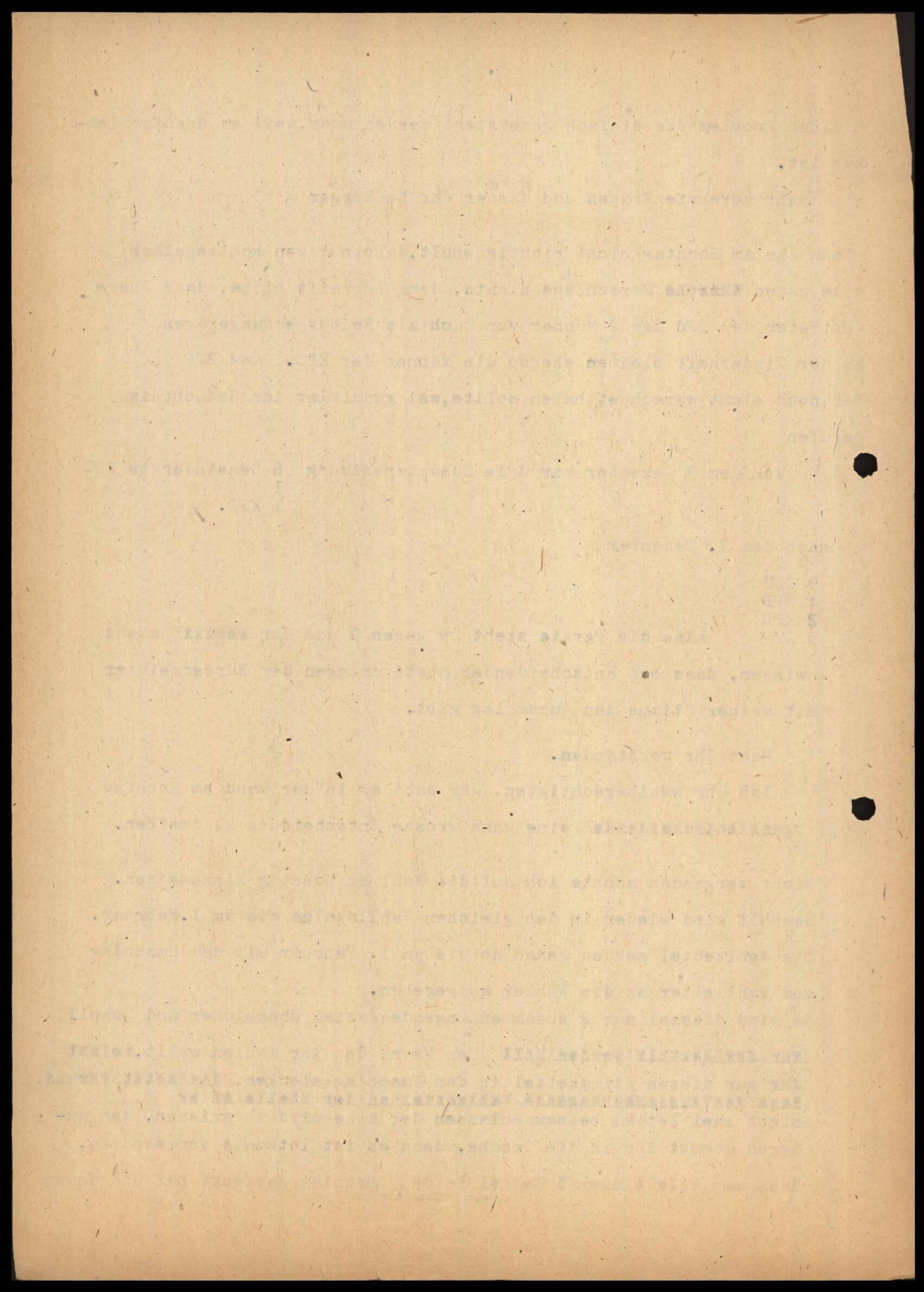
nach dem 7. Dezember

2 9 CDU
4 SPD
2 KPD
3 DVP also die Partie steht 9 gegen 9 und Ihr ~~WUNDE~~ misst wissen, dass bei entscheidenden Abstimmungen der Bürgermeister mit seiner Stimme den Ausschlag gibt.

Ihr glaubt habt mir
Habt Ihr verstanden.

Also Ihr wahlberechtigten. Ihr habt es in der Hand am Sonntag ~~X~~ eine ganz grosse Entscheidung zu treffen.

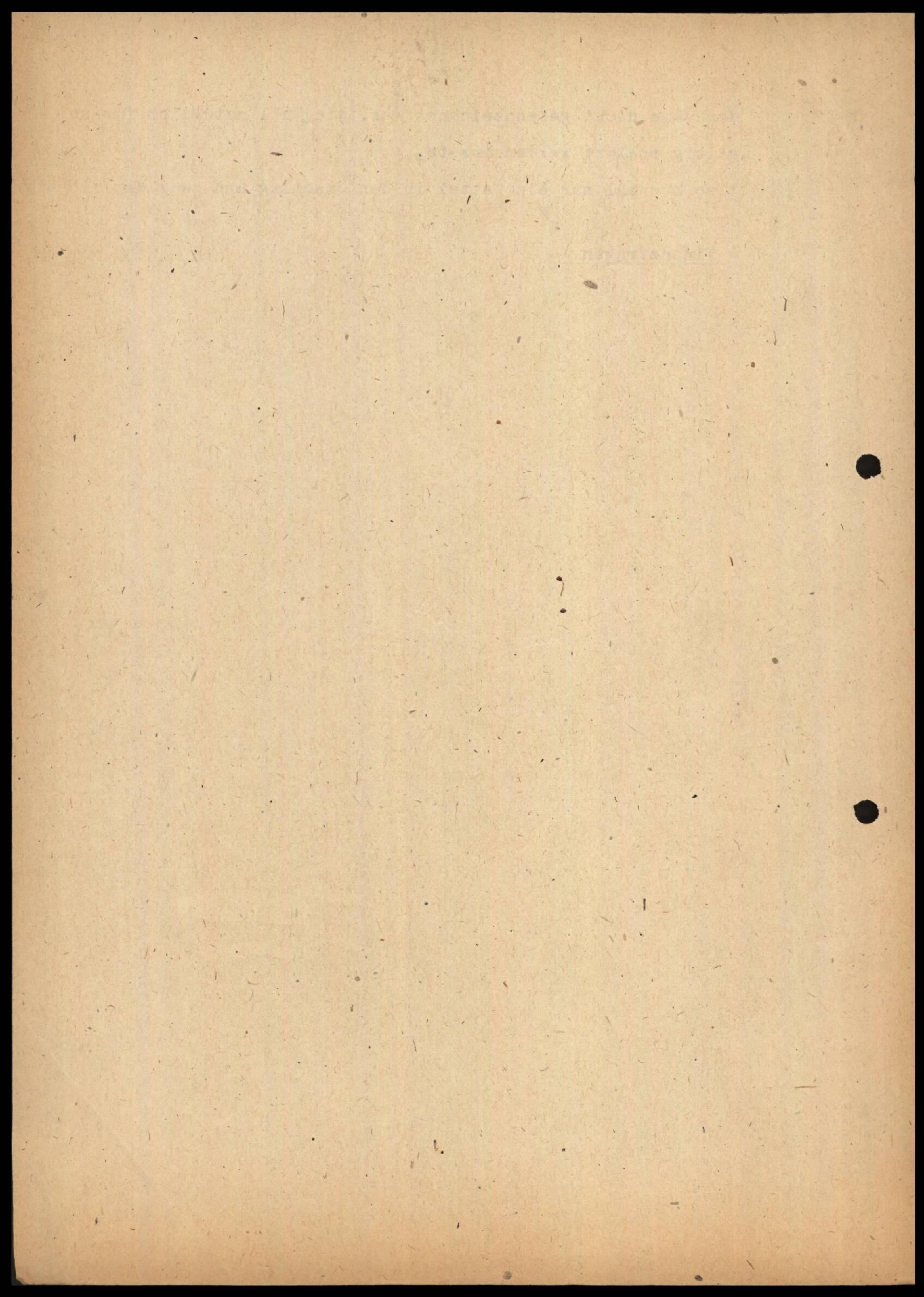
Nicht vergessen möchte ich auf die Wahl am Sonntag hinzuweisen. Gewählt wird wieder in den gleichen Wahllokalen wie am 1. Februar. Die Wahlzettel werden genau so wie am 1. Februar mit dem Umschlag vom Wahlleiter an die Wähler ausgegeben.
Es sind diesmal nur 2 zusammenhängende Zettel Schmelcher und Scholl ~~WANDELN WERDEN WERDEN WERDEN~~ Den Mann, den ihr wählen wollt, ~~WANDELN~~ ~~WANDELN~~ nur diesen Stimmzettel in den Umschlag stecken, ~~WANDELN WERDEN WERDEN WERDEN~~, ~~WANDELN WERDEN WERDEN WERDEN~~ nicht zwei Zettel beisammenlassen der eine wird abgerissen, den anderen steckt ihr in die Tasche, denn es ist letztmals vorgekommen, dass man alle 4 oder 3 Zettel in den Umschlag gesteckt hat und da wo



der Name nicht gekennzeichnet war, die Wahl natürlich für ungültig erklärt werden musste.

Also nochmal nur ein "ettel in den Umschlag und zwar den richtige

Finanzfragen



Berufslaufbahn

des städt. Verwaltungsbeamten Philipp Scholl im Walldorf.

Von Ostern 1910 bis Ostern 1913 erledigte ich die Verwaltungsgeschäfte auf dem Rathaus im Walldorf,

Vom 1. April 1913 bis 31.Juli 1913 Verwaltungsgehilfe beim Bezirksamt in Heidelberg,

Ab 1. August 1913 bis heute stehe ich im Dienst der Stadtverwaltung Mannheim im Verwaltungs- und Rechnungsdienst. Meine Anstellung bei der Stadtverwaltung ist eine unkündbare auf Lebenszeit auf beamtenrechtlicher Grundlage.

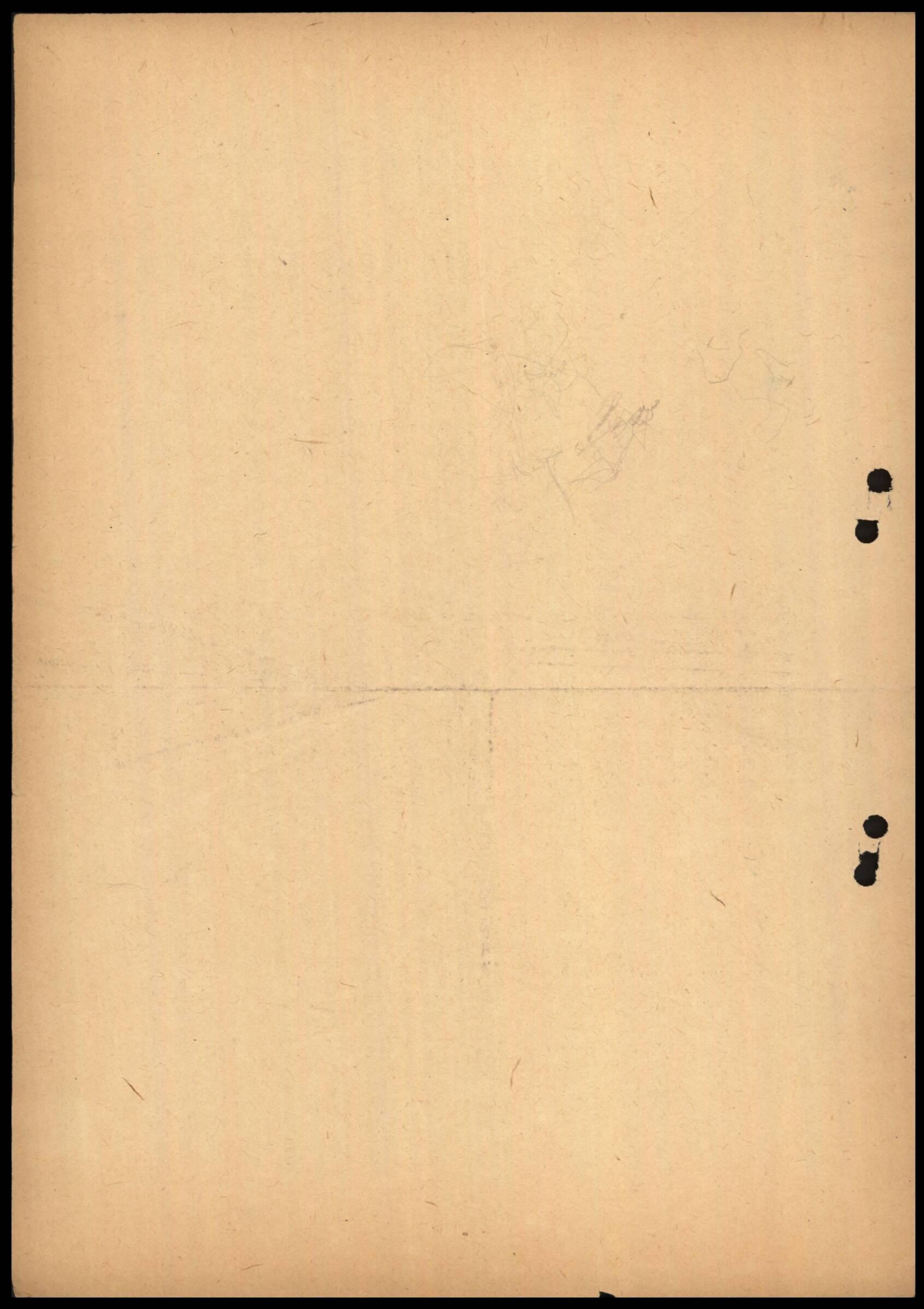
Seit Jahren bin ich Abteilungsleiter eines technischen Amtes im Verwaltungs-Rechnungs-u. Finanzdienst.

Mein Amt zählt 65 Beamte und Angestellte, von diesem mir 15 Bedienstete unmittelbar unterstellt sind, die nach meinen Anweisungen und Vorschriften zu arbeiten haben. Darüber hinaus obliegt mir die ordnungsgemäße Entlohnung von über 200 Arbeitern und Durchführung aller damit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

Für die ordnungsmässige Abwicklung des Finanzbedarfs meiner Amtsstelle, der in die Millionen geht, bin ich eigenspersonallich dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mannheim verantwortlich.

In Verbindung damit bin ich Wahrer und Betreuer städt. Vermögens- und Materialbesitzes

Walldorf, den 13. Januar 1948.



Philip Scholl

Den 22. April 1948

Waldorf-B/Wiesloch.

-748-

4/4/r-4

Br. Klärung war bei
uns nicht fertig

24. April 1948

An die Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto

Heidelberg.

Neuenheimerlandstrasse 4.

Jn Sachen Schmelcher-Scholl.

Jn obiger Sache ging mir heute seitens des Amtsgerichts Wiesloch der anl. Strafbefehl zu, den ich Jhnem hiermit zuleite. Laut anl. Schreiben habe ich heute Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben und ich bitte Sie in meinem Auftrag diese Sache zum guten Ende zu führen. Ich nehme an, dass Herr Dr. Weber inzwischen Akten-einsicht bei der Staatsanwaltschaft genommen hat und es dürfte nicht schwer sein, die Angelegenheit zu entlasten, das ja die Zeugen Nonnenmacher und Menger aussagten, von den mir zu Last gelegten Aussagen nichts gehört zu haben.

Der "euge Müller, auf den sich die Anklage stützt ist ein pol. Gegner von mir sein Schwiegervater Ludwig Thome ein Aktivist im CDU-Lager, er war Gegenkandidat von mir in der Gemeinderatswahl am 7.12.47 und hat sich in ganz gehassiger Weise gegen mich ausgelassen. Verwandte von ihm sind Bedienstete auf dem Rathaus und es ist für mich ganz klar, dass von dieser Seite aus aller erdenklicher Widerstand gegen mich in Szene gesetzt wird. Ich habe schon mal betont, dass man mich späzusagen fürchtet, weil ich jenseit der Verhältnisse bin auf dem hiesigen Rathaus und vieles nicht so ist, wie es sein sollte. Das wissen die Herren und kein Mittel ist schlecht genug mich zum Fall zu bringen.

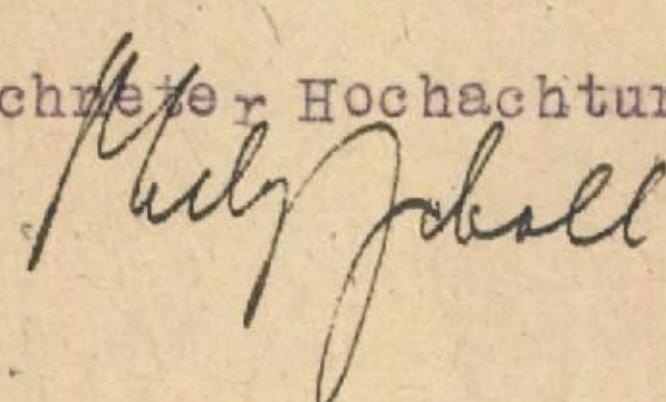
✓

Dabei handelt es sich um weiter gar nichts ^{als} um eine
anständige Arbeitsweise gegenüber dem Publikum, Sparsamkeit im Betrieb,
eine pünktliche und gewissenhafte Dienstauffassung fern von jeden
Korruptionserscheinungen usw.

Jch habe nun mal in all diesen Dingen eine andere Berufsauffassung, weil ich in meiner 35 jährigen Tätigkeit bei der Stadtverwaltung, ^{hauptsam} so gelernt und nicht anderst erzogen worden bin und wenn ich diesen meinen Standpunkt in den Debatten bei Behandlung von Rathausfragen immer wie er in den Vordergrund stelle, dann sagen die Beteiligten das kann man in Mannheim machen, in Walldorf braucht man das nicht. Und wenn danach in dem oder anderen Falle eine herbe Kritik einsetzt, dann heisst es einfach, man hatte die Stadtverwaltung oder das Gemeindeoberhaupt beleidigt und man geht einfach hin, und setzt den Nörgler ab. Nun wenn solche Kritik als Beleidigung aufgefasst wird, dann sind wir allerdings von einer konstruktiven Mitarbeit in demokratischen Sinne leider weit entfernt. Der Strafzettel soll das Mittel zum Zweck sein, mich ausser Kurs zu setzen. In diesem Falle wissen die aufgerufenen Zeugen nichts von meiner Aussage, wenn diese Zeugenaussagen missachtet werden, dann hatte man sie nicht zu vernehmen brauchen. Morgen kommt ein anderer und sagt ich hatte das und jenes gestohlen, Zeugen behaupten das Gegenteil, trotzdem werde ich verurteilt wegen Diebstahl, wo sollte das hinführen.

Jch bitte das Weitere zu veranlassen und verbleibe mit

ausgezeichneter Hochachtung



Philip Scholl
Verwaltungs-Obersekretär
Walldorf (Baden)
Heidelbergerstrasse 13.

Scholl
Walldorf, den 22. April 1948.

Akt.Zeich. CS 73/48

In Sachen
Schmelicher gegen Scholl betr.

Gegen den Strafbefehl vom 17. April 1948 eingegangen bei mir
am 22. April 1948 erhebe ich hiermit

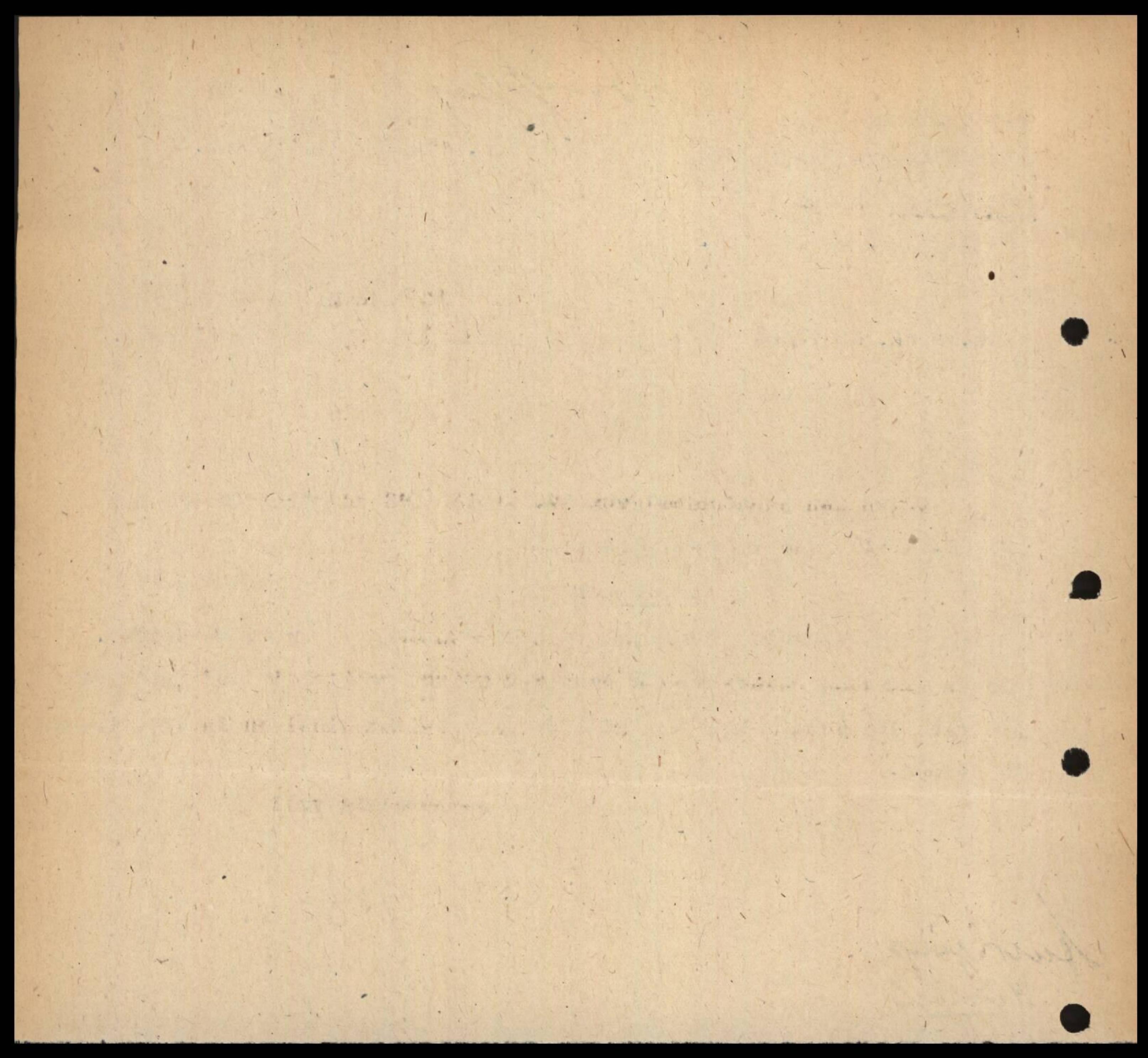
Einspruch

da ich mich schuldlos fühle und meinem Rechtsempfinden widerspricht.
Die Wahrnehmung meiner Rechte habe ich meinem Rechtsbeistand übertragen
Ich habe ihn beauftragt sich mit dem Amtsgericht Wiesloch in Verbindung
zu setzen.

Hochachtungsvoll

PS

Buchgruß
Wiesloch



16. April
1948

2816/1
Dr. We./Sch.

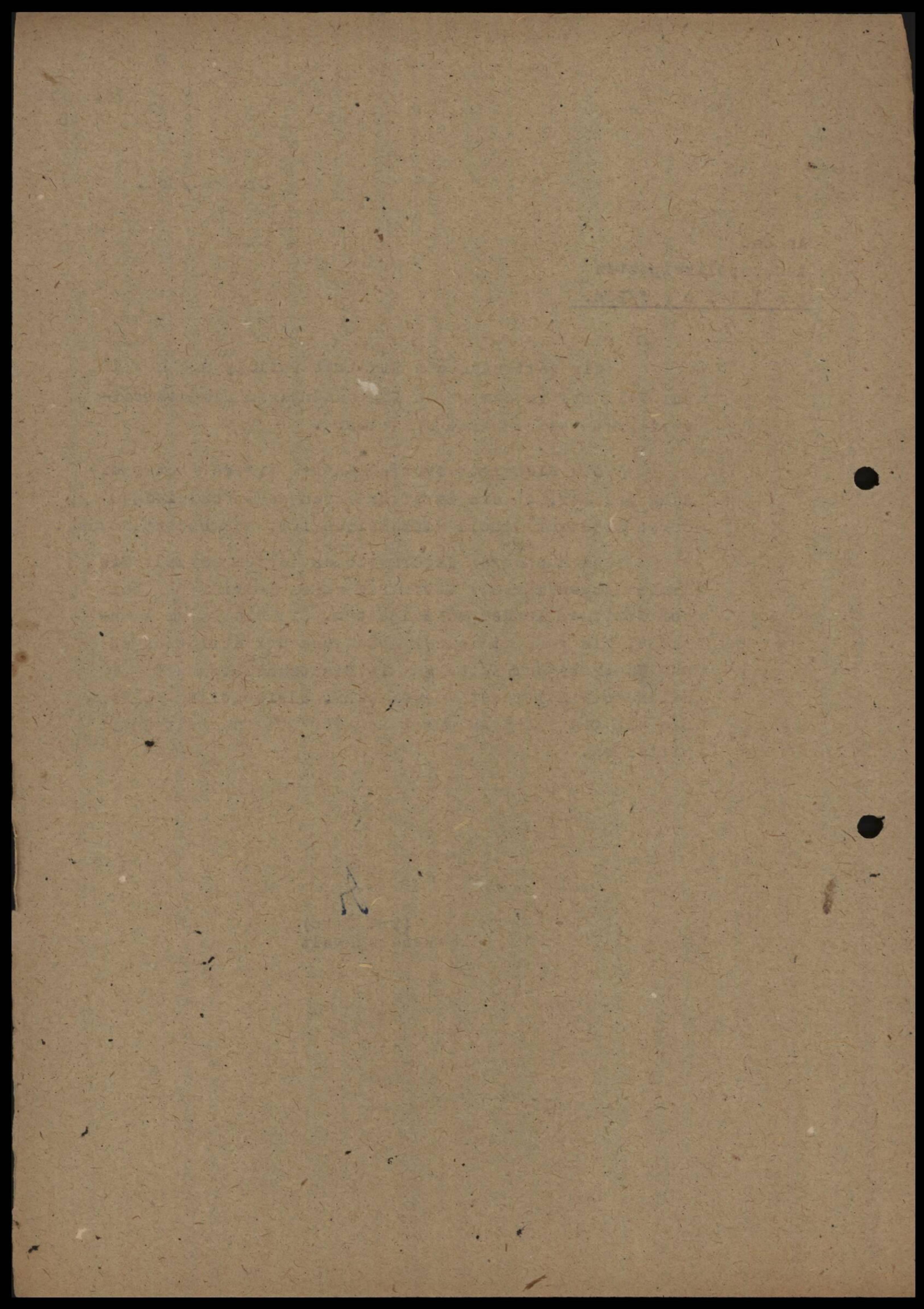
An den
Landespolizeiposten
Walldorf/Bdn.

Wir vertreten den Stadtrat Philipp Scholl aus Walldorf in dem gegen ihn anhängigen Dienststrafverfahren beim Landrat Heidelberg.

Das Dienststrafverfahren ist bis zur Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren wegen Beleidigung gegen Stadtrat Scholl einzuleiten ist, ausgesetzt worden.

Nach unseren Informationen laufen derzeit die Ermittlungen für das Verfahren wegen Beleidigung bei dem dortigen Landespolizeiposten. Wir bitten um Nachricht, bis wann mit einem Abschluss der Ermittlungen und Rückgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft Heidelberg gerechnet werden kann. Gleichzeitig wollen Sie uns bitte das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mitteilen.

A
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 16. April
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33 a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr. We./Sch.

An den
Landespolizeiposten
Walldorf/Bdn.

Wir vertreten den Stadtrat Philipp Scholl aus Walldorf in dem gegen ihn anhängigen Dienststrafverfahren beim Landrat Heidelberg.

Das Dienststrafverfahren ist bis zur Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren wegen Beleidigung gegen Stadtrat Scholl einzuleiten ist, ausgesetzt worden.

Nach unseren Informationen laufen derzeit die Ermittlungen für das Verfahren wegen Beleidigung bei dem dortigen Landespolizeiposten. Wir bitten um Nachricht, bis wann mit einem Abschluss der Ermittlungen und Rückgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft Heidelberg gerechnet werden kann. Gleichzeitig wollen Sie uns bitte das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mitteilen.

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

Dr. Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Landespolizei-Posten Walldorf/Baden	
Eingang: 20.4	Ausgang: 20.8.
588/48	
Tagebuch Nr.	
Bearbeiter:	Maur.

Landespolizei-Kommissariat Heidelberg
Landespolizei-Posten Walldorf.

Tgb.Nr. 588 /48.

Dr./d/w-v

Walldorf, den 20.4.1948.

An die Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich u.
Dr. Heinz G. C. Otto

in Heidelberg.

Neuenheimer Landstrasse 4

Das Ermittlungsergebnis in Beleidigungssache Bürgermeister Schmelcher Walldorf u. Stadtrat Scholl Walldorf wurde am 22.3.48 u. Tgb.Nr. 471 des Landespolizei-Postens Walldorf der Landespolizei-Abteilung Leimen zur Weiterleitung an das Landratsamt Heidelberg übersandt.

Über ein Verfahren das in vorliegender Angelegenheit bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg anhängig sein soll ist hier nichts bekannt.

Aus diesem Grunde kann das Aktenzeichen der St.A. Heidelberg nach dort nicht mitgeteilt werden.

Evtl. kann die Landespolizei-Abteilung Leimen über den Vorgang nähere Auskunft geben. Die Akte wird deshalb der Landespolizei-Abteilung Leimen zugeleitet.

Künker

Polizei-Meister.

26. April 1948

Leimen, den 22. 4.

48

Landespolizei-Kommissariat
Heidelberg
Abteilung Leimen
Tgb. Nr.

Keine Kungur vom 24.3.48 wurde auf
Antrittskundgebung mitgeteilt.

J. Künker
Polizeimeister

16/6
12. April

1948

Dr. We./Sch.

- 748 -

Herrn

Philipp Scholl
W a l l d o r f (Baden)
Heidelbergerstr. 13

Sehr geehrter Herr Scholl!

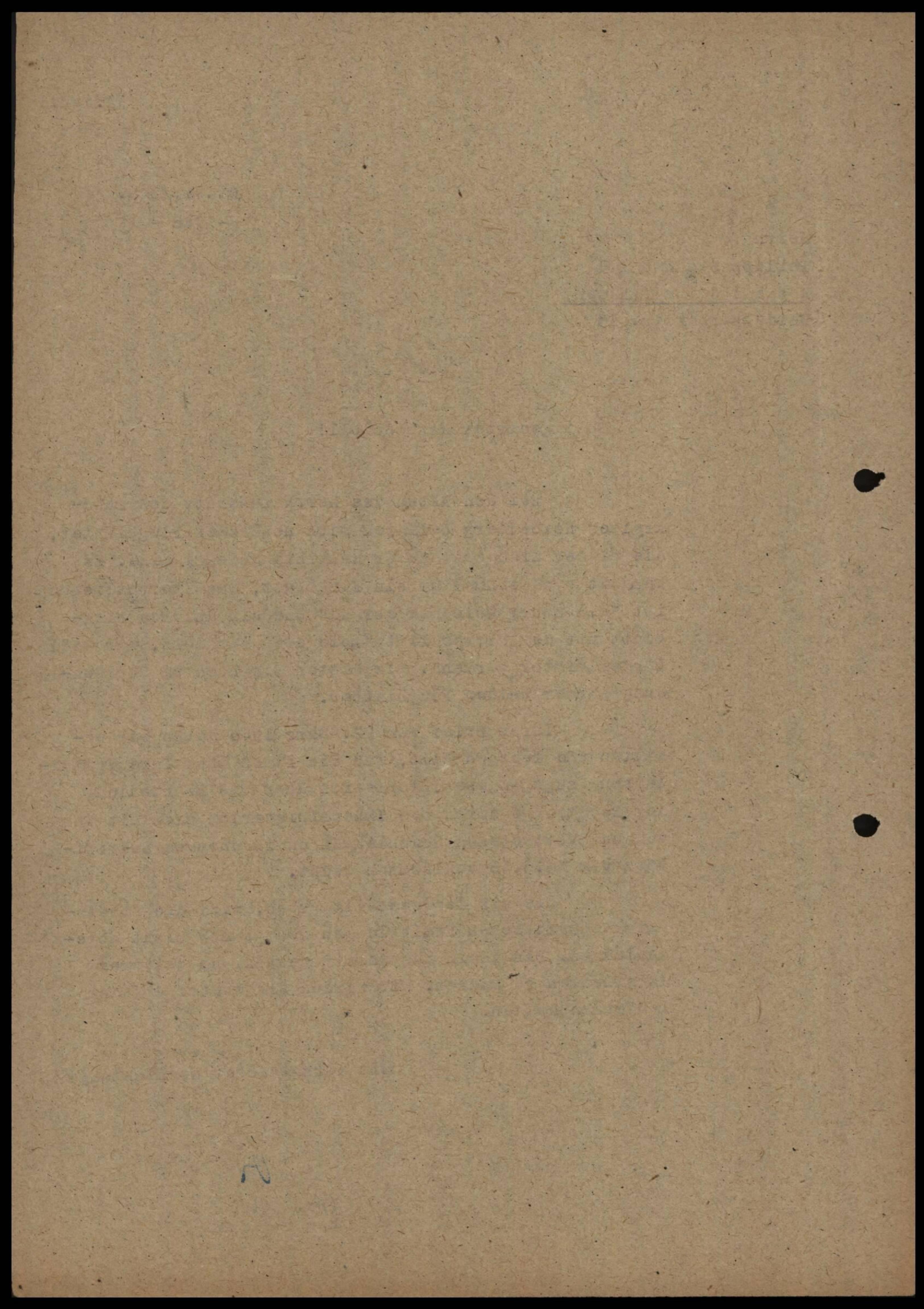
Bei den Akten des Herrn Landrats des Landkreises Heidelberg befinden sich noch zwei Flugblätter, die bisher nicht zu unserer Kenntnis gelangt sind. Es handelt sich einmal um ein Flugblatt, das überschrieben ist "ein neuer Reichstagsbrand" und ein anderes Flugblatt mit der Überschrift "Laie oder Fachmann, wer soll Bürgermeister werden". Wir bitten Sie noch um Übersendung dieser beiden Flugblätter.

Ihren Brief vom 22. März 1948 haben wir erhalten und festgestellt, daß die Ihnen über Ihre Parteileitung zugegangene Information über die Beurteilung der Rechtslage durch das Innenministerium sich mit den von uns vertretenen Gedankengängen in unserem Schriftsatz vom 19.3.48 vollkommen deckt.

Wie wir festgestellt haben, sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch immer nicht abgeschlossen. Bis dahin müssen wir warten, um weiteres unternehmen zu können. Wir werden Sie weiter auf dem laufenden halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



174.

Heidelberg, den 12. April 1948

Dr. We./Sch.

- 748 -

A k t e n n o t i z

über Akteneinsicht in die Dienststrafakten
des Gemeinderats Philipp Scholl aus Walldorf
am 8.4.48.

Die Anzeige des Bürgermeisters Schmelcher auf
Grund deren das Dienststrafverfahren in Gang gebracht wurde,
hat folgenden Wortlaut:

"Stadtverwaltung Walldorf

Walldorf, am 5.2.48

Betr.: beleidigende Aussagen und verleumderische Nachrede
über den Bürgermeister Schmelcher durch
den Gemeinderat Philipp Scholl.

Am 19.1.48 im Frühzug von ~~Walldorf~~ nach Heidelberg
hat der Gemeinderat ~~Philipp~~ Scholl im Eisenbahnwagen eine
laute Unterhaltung geführt, in der er gegen die Stadtver-
waltung im allgemeinen und gegen den Bürgermeister Schmel-
cher im besonderen wüste Aussagen gemacht hat, die sich
für einen Gemeinderat nicht ziemen. Es fiel dabei auch
der Ausdruck der Bürgermeister ist ein Hund.

Als Zeuge hierfür benenne ich den Bahnpolizeiwacht-
meister Otto Müller Walldorf, Friedrichstr. 16, der
in unmittelbarer Nähe das Gespräch mit angehört hat.

Ich bitte den Herrn Landrat mit allem Nachdruck
ein entsprechendes Strafverfahren bei der Staatsanwalt-
schaft zu beantragen mit dem Ziel der Entlassung des
Gemeinderates Scholl."

Beigefügt ist dieser Anzeige folgendes Schreiben der CDU-Frak-
tion im Gemeinderat der Stadt Walldorf, die ihr Schreiben
unter dem Kopf der Stadtverwaltung Walldorf und, obwohl sie
nur eine Fraktion des Gemeinderates darstellt, im Namen des
ganzen Gemeinderates und der Stadtverwaltung abgefaßt hat.
Das Schreiben trägt folgenden Inhalt:

"Stadtverwaltung Walldorf

walldorf, den 5.2.48

Betrifft: Beleidigende Aussagen und verleumderische Nachrede gegen den Bürgermeister Schmelcher insbesondere und die Stadtverwaltung und den Gemeinderat im allgemeinen durch Gemeinderat Scholl.

Die gesamte CDU-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Walldorf erhebt Einspruch gegen das Verhalten des Gemeinderats Scholl. Der Genannte hat sowohl am Donnerstag, den 29.I.48 in der Öffentlichkeit den Bürgermeister Schmelcher in gemeinster Weise beleidigt, als auch in einer Versammlung am 30.I. in 2 1/2 stündiger Rede fortgesetzt nicht nur in unsachlicher sondern absichtlich boshafter Weise die bisherige Arbeit des Bürgermeisters der gesamten Stadtverwaltung und des Gemeinderates in den Dreck getreten. Ein solches Verhalten eines Gemeinderates schädigt nicht nur das Ansehen der Demokratie, sondern untergräbt aufs Empfindlichste jede saubere Arbeit und ernsthaften Willen sich für das Gesamtwohl einzusetzen. Dies ist die Meines des größten Teiles der Walldorfer Bürger.

Wir unterstützen daher nachdrücklichst den Antrag Bürgermeisters Schmelcher auf Disziplinierung des Gemeinderates Scholl mit dem Ziel der Entlassung aus dem Amt. Wir sind ernstlich gewillt, wo nicht nachhaltigst durchgegriffen wird, unsere künftige Mitarbeit davon abhängig zu machen.

CDU-Gemeinderat

7 Unterschriften.

Der Fraktionsführer

gez. Müller

stellvertr. Bürgermeister.

Wm.
4.6

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmrich
Dr. Helm G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr.

Abschrift

19.3.

Dr. e./S.
- 748 -

An den
Herrn Landrat
des Landkreises Heidelberg

Heidelberg

4441
2161

In dem Dienststrafverfahren gegen den Gemeinderat
Philipp Scholl in Walldorf zei en wir an, daß wir
Herrn Scholl vertreten und legen Vollmacht vor. Es wird
beantragt,

Sie gemäß § 78 RStO verfügte Amtsenthbung des
Gemeinderats Scholl aufzuheben.

Zur Begründung die vorgetragen:

Nach unseren Informationen hat das staatsanwaltschaftliche
Ermittlungsverfahren bisher nicht zu einem Ergebnis geführt,
das zur Grundlage für eine Verurteilung nach § 185 ff. RStGB.
gemacht werden könnte. Nach Abschluß der staatsanwalt-
schaftlichen Ermittlungen wird auf diesen Punkt noch zurück-
zukommen sein. Selbst wenn über Gemeinderat Scholl der Bur-
germeister Schäfle die nötige Achtung versagt haben soll-
te, so hätte er das doch nicht in seiner Eigenschaft als
Untergebener gegenüber einem Vorgesetzten, sondern als Ge-
genkandidat gegenüber den anderen Kandidaten in einem Wahl-
kampf getan. Die Eigenschaft des Gemeinderats Scholl als

S. C. m. 1

Wahlkandidat stellt ihn überhaupt aus seinem Beamtenverhältnis zur Gemeinde wenigstens für die Zeit des Wahlkampfes völlig heraus, so daß ein Dienststrafverfahren gegen ihn wegen der ihm zur Last gelegten Vorfälle völlig falsch am Platz ist.

Es muß im vorigen doch wohl auf einem Irrtum der Einleitungsbhörde beruhen, daß die Amtsenthebung des Gemeinderats Scholl erfolgt ist unter Außerachtlassung jenes fundamentalen Rechtsgrundsatzes, nach dem auch der andere Teil gehört werden muß, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Demgegenüber könnte die formelle Möglichkeit dazu in der noch aus der Zeit des Dritten Reiches stammenden Reichsdienststraforenung doch keinesfalls als Begründung gelten.

Weitere Ausführungen in diesem Punkt müssen wir uns noch vorbehalten.

gez. Dr. Otto

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

7. Vier, W. 5, 4, 48 - 748
Philipp Scholl
Walldorf. (Baden)
Heidelbergerstrasse 13.

Walldorf, den 22. März 1948.

8/X

23. März 1948

JHr Zeichen. Dr. We./S
Nr. 748

An die

Herren Rechtanwälte Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Ott
H E I D E L B E R G .
Neuenheimerlandstrasse 4

Ich bestätige dankend den Erhalt Jhres geschätzten Briefes vom 19. d. Mts. nebst Anlage -Abschrift Brief an den Herrn Landrat.

Am letzten Samstag, den 20. d. Mts. wurde ich von der hiesigen Landespolizei einvernommen wegen der Beleidigungsklage gegen Schmelcher. Ich habe bei dieser Gelegenheit Kenntnis von den Angaben der beiden "eugen Menger und Nonnenmacher genommen. Die Genannten bestreiten entschieden gehört zu haben, dass ich die abfälligen Aussagen gegenüber Schmelcher getan haben sollte. Ganz selbstverständlich musste ich verneinen, jemals die belastste Aussage (Hund) getan zu haben.

Ich hob ferner in meiner protokollarischen Aussage noch hervor, dass schon deshalb kein Anlass zu einer solchen Äussereung vorlag, da am 29. Januar 1948 hinsichtlich Bürgermeisterwahl keine Wahlversammlungen von mir stattgefunden hatten, zwischen mir und Schmelcher evtl. Reibungspunkte aus einem bestehenden Wahlkampf noch gar nicht bestanden haben und weiter ich es für gänzlich ausgeschlossen halte, dass der Anzeigende in einem überfüllten Zugsabteil und dazu gänzlich stockdunkel, mich als derjenige erkannt haben will, der diese Worte gebraucht haben soll. Nun diese Angelegenheit dürfte daher vollkommen in sich zusammenfallen.

Bei meiner letzten Unterredung mit Herrn Dr. Weber habe ich gesagt, dass meine Partei die SPD Ortsverein Walldorf mich in der Disziplinarangelegenheit wie überhaupt in der ganzen Parteipolitik vollkommen deckt und hat von sich aus an die

die Landesparteileitung der SPD in Stuttgart einen Brief gerichtet mit der Bitte zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Jnhalt deckt sich vollkommen mit der Stellungnahme von Jhnen und lasse hier im Nachfolgenden Abschrift des Wortlautes folgen.

" Auf Eeuer Schreiben vom 19.Februar haben wir uns mit dem Jnnenministerium in Verbindung gesetzt.Nach der Auskunft, die wir von dort erhielten, ist die Entscheidung des Landrates gesetzlich unzulässig, gegen die Verfügung könnte daher sofort Beschwerde erhoben werden. Die Verfügung sei auch insofern nicht in Ordnung, als sie den Tatbestand der zu Grunde liegenden Verfehlungen nur in dürftiger Weise angegeben haben, und die Auffassung, dass Gemeinderäte Ehrenbeamte seien, also Beamte, nicht richtig ist.Das sei ein sprachliche falsche Auslegung des Begriffes " Ehrenamt " und es gäbe wohl ein " Ehrenamt " aber keine " Ehrenbeamte" sonst verliert die Unterscheidung zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates jeden Sinn.

Wir empfehlen sofort eine Beschwerde an die Bad. Jnnenverwaltung zu richten, die für diese Entscheidung zuständig ist.

Selbstverständlich nicht unter Berufung auf eine Mitteilung des Jnnenministeriums, das würde die Stellungnahme der Bad. Jnenverwaltung ungünstig beeinflussen.

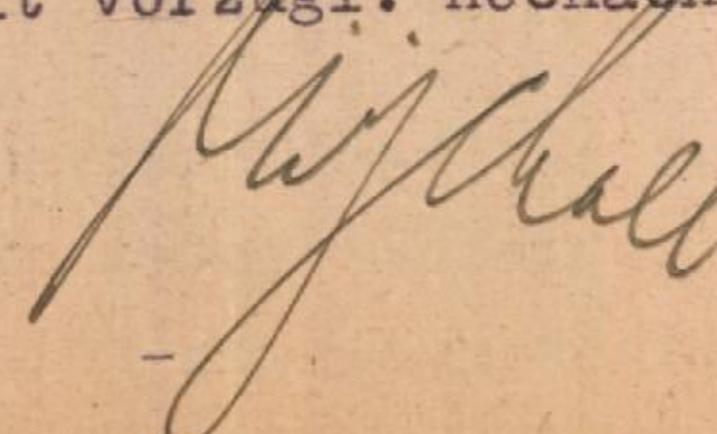
Diese Mitteilung, die wir über den Genossen Ullrich erhielten, ist also nur eine Jnformation für Euch.

=====

Meines Erachtens liegt hier eine ganz klare Entscheidung vor. Mein Rechtsempfinden sagte mir immer wieder, dass ich in gar keinem Verhältnis im Dienst zum Bürgermeister bezw. Stadtverwaltung während des Wahlkampfes gestanden haben kann und die Einleitung eines Diszipl. Verfahrens auf falscher Voraussetzung fußt.

Jch bitte weiterhin recht höfl. die Angelegenheit so zu betreiben, dass endlich diese leidige Geschichte wieder in das rechte Gleis gebracht wird.

Mit vorzügl. Hochachtung



2/4 ✓ 19.3.48.

ab 19/3

Dr. We./S.
- 748 -

Herrn
Philipp Scholl
Waldorf (Baden)
Heidelberger Str. 13

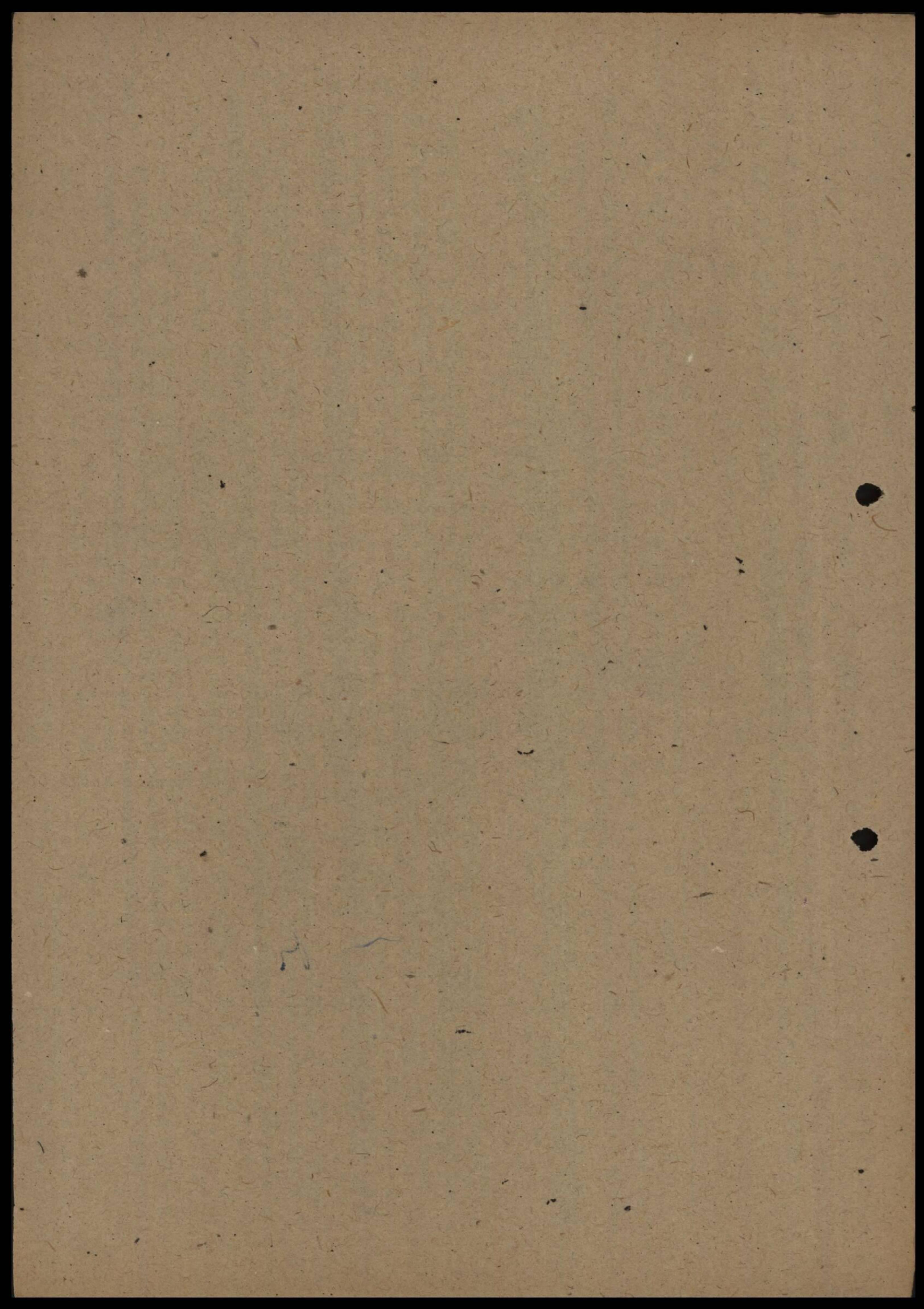
Sehr geehrter Herr Scholl!

In Ihrer Dienststrafsache richteten wir heute einen Schriftsatz an den Herrn Landrat des Landkreises Heidelberg, dessen Inhalt Sie aus beigelegter Durchschrift ersehen wollen. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Sie ist noch nicht abgeschlossen, wie wir durch Akteneinsicht inzwischen festgestellt haben. Wir müssen uns endgültige Ausführungen deshalb bis dahin noch vorbehalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage



19.3.1948

ab 19/3.

Dr. We./S.
- 748 -

Herrn
Regierungsrat Steinbrenner
beim Landratsamt Sinsheim

Sinsheim / Elsenz

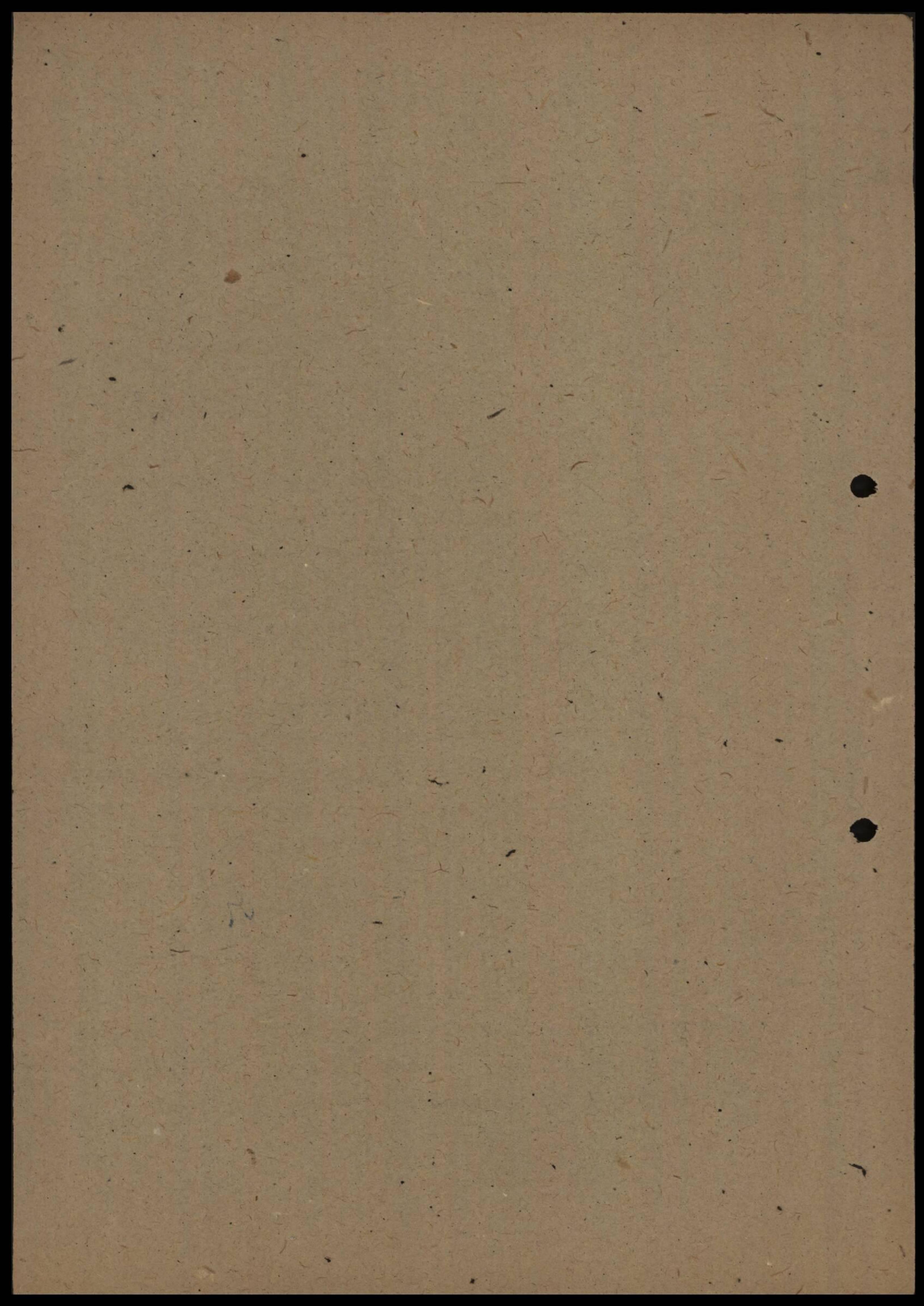
Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Wir zeigen an, daß wir in den Dienststrafverfahren gegen den Gemeinderat Philipp Scholl Herrn Scholl vertreten, und gestatten uns, Ihnen die Kopie eines Schriftsatzes zu Ihrer Kenntnisnahme zu überreichen, den wir heute an den Herrn Landrat des Landkreises Heidelberg als Einleitungsbehörde gerichtet haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage



19.3.1948

at 19/3

Dr. We./S.
- 748 -

An den
Herrn Landrat
des Landkreises Heidelberg

Heidelberg

In dem Dienststrafverfahren gegen den Gemeinderat
Philipp Schöll in Walldorf zeißen wir an, daß wir
Herrn Schöll vertreten und legen Vollmacht vor. Es wird
beantragt,

die gemäß § 78 RDStO verfügte Amtsenthebung des
Gemeinderats Schöll aufzuheben.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Nach unseren Informationen hat das staatsanwaltschaftliche
Ermittlungsverfahren bisher nicht zu einem Ergebnis geführt,
das zur Grundlage für eine Verurteilung nach § 185 ff. RStGB.
gemacht werden könnte. Nach Abschluß der staatsanwalt-
schaftlichen Ermittlungen wird auf diesen Punkt noch zurück-
zukommen sein. Selbst wenn aber Gemeinderat Schöll dem Bür-
germeister Schmelcher die nötige Achtung versagt haben soll-
te, so hätte er das doch nicht in seiner Eigenschaft als
Untergebener gegenüber einem Vorgesetzten, sondern als Ge-
genkandidat gegenüber dem anderen Kandidaten in einem Wahl-
kampf getan. Die Eigenschaft des Gemeinderats Schöll als

Wahlkandidat stellt ihn überhaupt aus seinem Beamtenverhältnis zur Gemeinde wenigstens für die Zeit des Wahlkampfes völlig heraus, so daß ein Dienststrafverfahren gegen ihn wegen der ihm zur Last gelegten Vorfälle völlig falsch am Platz ist.

Es muß im übrigen doch wohl auf einem Irrtum der Einleitungsbehörde beruhen, daß die Amtsenthebung des Gemeinderats Scholl erfolgt ist unter Auferachtlassung jenes fundamentalen Rechtsgrundsatzes, nach dem auch der andere Teil gehört werden muß, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Demgegenüber könnte die formelle Möglichkeit dazu in der noch aus der Zeit des Dritten Reiches stammenden Reichsdienststrafordnung doch keinesfalls als Begründung gelten.

Weitere Ausführungen zu diesem Punkt müssen wir uns noch vorbehalten.

1. Anlage

(Dr. O. Ote)
Rechtsanwalt.

10/3
4. März 1948

ab 5/3.

Herrn
Philipp Schöll
Waldorf

W./Sch.

Die Wahrnehmung Ihrer Interessen in dem Dienststrafverfahren, das gegen Sie eingeleitet ist, übernehmen wir gern.

Wir bitten Sie zu einer Besprechung der Angelegenheit in der nächsten Woche in unser Büro zu kommen. Wir schlagen vor, Mittwoch d. 10. März 1948, um 10 Uhr. Sollten Sie einen anderen Termin wünschen, bitten wir Sie, sich entsprechend mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.A.
W.M.

(Weidmüller)
Anwaltsassessor

10/10

Philip S C H O L L
Verwaltungs-Obersekretär
WALLDORF (Baden)
Heidelbergerstrasse 13.

Walldorf, den 26. Februar 1948.

*St. P/K
Braun
Antrag Polizei
der Rechtslage*

1. März 1948

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr. Heimerich

HEIDELBERG.
Neuenheimer-Landstrasse 4

Dienststrafverfahren
gegen den Gemeinderat
Philipp Scholl in
Walldorf betr.

Jch bitte um Wahrnehmung meiner Jntressen bei der bevorstehenden Durchführung des gegen mich gerichteten Dienststrafverfahrens auf Amtsenthebung als Gemeinderat der Stadtgemeinde in Walldorf.

Der Obengenannte ist Verwaltungs-Obersekretär bei der Stadt Mannheim. Jnfolge der Zerstörungen in Mannheim wohne ich seit Oktober 1943 hier in meiner Heimatgemeinde Walldorf.

Anlässlich der Bürgermeisterwahlen am 1. Februar 1948 habe ich hier in meiner Heimatgemeinde Walldorf kandidiert. Als Gegenkandidat hatte ich ausser einem Vertreter der DVP und KPD den bisherigen Bürgermeister Wilhelm Schmelcher von der CDU. Jch selbst war Kandidat der SPD. Da am 1. Februar 1948 keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte, kam ich mit Herrn Schmelcher am 15.2.48 zur Stichwahl.

Jn meiner Wahlrede am 30 Januar 1948 habe ich nur zu Gemeindeproblemen Stellung genommen und an manchen Verwaltungsmassnahmen sachlich aber unmissverständlich Kritik geübt.

Persönliche Angriffe auf Herrn Schmelcher wurden meinerseits vermieden. Meine Darlegungen in der Versammlung vor über 1000 Wählern fanden überreichen Beifall. Am Samstag, 31.1.48 hat es Herr Schmelcher vorgezogen ein Hetzblatt gegen mich loszulassen, in welchem ich insofern der Lüge bezichtigt werde, u. a. ich wäre überhaupt kein Beamter, sondern nur ein kleiner Angestellter und gibt zu, anlässlich einer Erkundigung am 23. 1.48 persönlich beim Herrn Oberbürgermeister Braun, diese Auskunft erhalten zu

haben. Dieses Flugblatt wurde mittels der Ortsschelle und unter Heranziehung fast aller Gemeindebediensteter in marktschreierischer Weise verteilt. Es kann nicht bestritten werden, dass dieses Flugblatt ein Tag vor der Wahl seine Wirkung nicht verfehlt hat und es kann angenommen werden, dass ich dadurch mindestens 300-400 Stimmen verloren habe.

Jch war daher-wegen der Lüge ich sei kein Beamter-gezwungen, den 1. Bürgermeister der Stadt Mannheim nach hier zu bitten um die Sache klarzustellen. Herr Trumpfheller kam bereitwilligst und legte meine im Dezember 1945 von Herrn Oberbürgermeister Braun eigenhändig unterschrifbene Beamtenurkunde (Beamter auf Lebenszeit) der Öffentlichkeit vor und Herr Bürgermeister Trumpfheller widerlegte auch die andären Punkte des Flugblattes. Bei derselben Wählerversammlung, in der Herr Bürgermeister Trumpfheller sprach, stellte sich Herr Schmelcher zur Diskussion und erklärte, er hätte noch 2 Dokumente in Händen, die nicht sehr schmeichelnd für mich wären, er könne dieselben aber nicht zur Verlesung bringen, er stelle es jedem anheim in seiner Wohnung die Dokumente zu lesen. Jch besitze 2 Durchschläge dieser rätselhaften Dokumente. Es sind ganz 2 gewöhnliche Briefe vom Februar und März 1946 an 2 Freunde von mir, die die Kommunalpolitik im Jahre 1946 betreffen, ganz unpersönlich gehalten sind und überhaupt nicht im Zusammenhang stehen können mit der Bürgermeisterwahl von 1948. Aber zugegeben, der Zweck war erreicht man hat vor der Öffentlichkeit geblufft, wie bei Nazizeiten und die Wähler wurden stutzig.

Zuletzt noch die gröslichste Verleumdung, ich soll gesagt haben, Schmelcher sei ein " Hund ", was keinesfalls wahr ist und ich bestreiten muss, wenn auch Herr Schmelcher vorgibt einen Zeugen zu haben, der das gehört haben will.

Nach dem hier Geschilderten läge bestimmt das Recht auf meiner Seite gegen Schmelcher wegen Verleumdung vorzugehen. Jch habe mir aber gesagt, dass ich als Gemeinderat mit Schmelcher doch zusammenarbeiten muss und letztenendes Wahlkämpfe nicht so haarscharf auf die Goldwaage zu legen sind.

Herr Schmelcher dreht den Spiess um, klagt beim Landrat in Heidelberg auf Amtsenthebung und der Herr Landrat glaubt recht zu handeln, ohne mich anzuhören und setzt mich als Gemeinderat einfach ab.

Jch habe gegen die Massnahme beim Herrn Landrat Einspruch erhoben. Herr Schmelcher fasst meine Kritik am 30.1.48 als Verächtlichmachung seiner Verwaltung auf und ich bitte Sie den Demokratischen Grund-

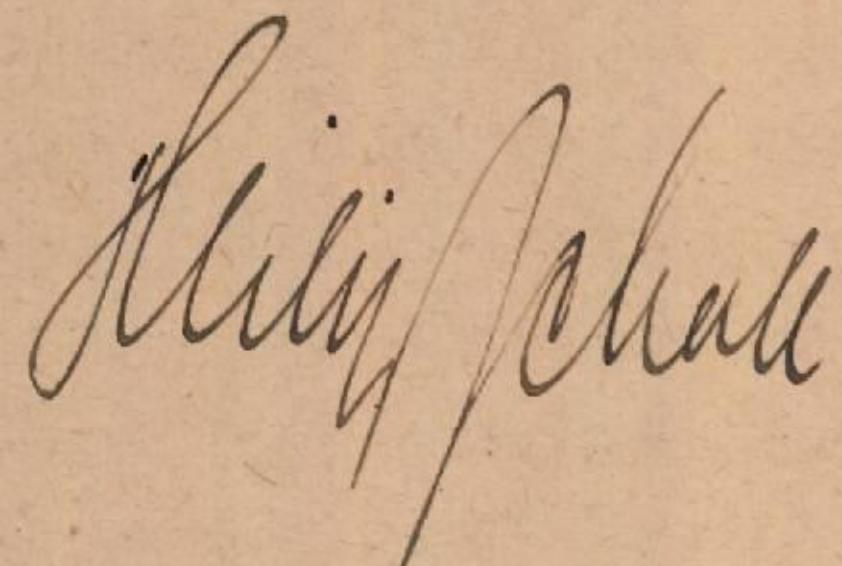
sätzen der freien Meinungsäusserung gemäss unserer Verfassung zum Recht zu verhelfen.

Zur weiteren Klarstellung der Angelegenheit stehe ich selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Meine Redemanuskripte und die Dokumentenabschriften können falls gewünscht vorgelegt werden.

Abschliessend bitte ich nochmals höflich um Wahrnehmung meiner Rechte und sehe Ihrer geschätzten Nachricht mit Interesse entgegen.

Anlagen.

Hochachtungsvoll !

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kili Schall". The signature is written in a cursive, flowing script with varying line thicknesses.

